

# Bundesgesetzblatt

2749

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1977	Nr. 89
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 77	<b>Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften</b> ..... 754-2, 750-11, 752-1	2750
16. 12. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung ..... 7141-6-5-3	2755
16. 12. 77	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1976 .....	2756
18. 12. 77	Gebührenverordnung zum Gesetz über das Paßwesen (Paßgebührenverordnung — Paß-GebV —) ..... 210-2-6	2757
19. 12. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ..... 810-1-10	2759
19. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken und zur Änderung der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken ..... 2121-50-1-8, 2121-50-1-9	2760
19. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-2	2761
19. 12. 77	Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes ..... 2121-50-1-6	2762
19. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Ersten und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes ..... 611-10-1-1, 611-10-1-4	2765
19. 12. 77	Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1978 (AFG-Leistungsverordnung 1978) .....	2772
20. 12. 77	Fünfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung ..... 2125-4-41	2793
20. 12. 77	Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher Verordnungen ..... 2125-4-10, 2125-4-7, 2125-4-36, 2125-4-3, 2125-4-4, 2125-40-5, 2125-4-9, 2126-1-9, 2125-4-34, 2125-4-48, 2125-4-2	2802
20. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung ..... 2125-4-29, 2125-40-3	2820
20. 12. 77	Verordnung über Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung) ..... 2125-4-30	2831
20. 12. 77	Erste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung ..... 8232-40	2838
20. 12. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg ..... 613-1-7-2	2839
20. 12. 77	Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV) ..... 26-1-2	2840
7. 12. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 162 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes) .....	2842
7. 12. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 149 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969) ..... 810-1	2842
15. 12. 77	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	2843

## Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1987 eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft von jährlich 33 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE) gewährleistet; dabei wird ein durchschnittlicher jährlicher Zuwachs der nutzbaren Stromabgabe in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung von mindestens 5 vom Hundert in den Jahren 1978 bis 1982 und von mindestens 4 vom Hundert in den Jahren 1983 bis 1987 vorausgesetzt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 a wird folgende Nummer 3 b eingefügt:

„3 b. Zuschüsse für einen Bezug von Gemeinschaftskohle nach § 3 b“.

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung, die es durch § 14 erhalten hat“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1987“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 3 a ersetzt:

„(3) Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens 1 Megawatt, die in der Zeit vom 18. Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1985 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an für zehn Betriebsjahre, mindestens

jedoch bis zum 31. Dezember 1987, durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1981 begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden; für Heizkraftwerke und solche Kraftwerke, die für den Einsatz von Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Steinkohle) ganz oder teilweise ausgelegt werden, kann der Zuschuß um einen Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten angehoben werden. Der Bau gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlageteil (Kessel, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. Die Zuschüsse nach den Sätzen 1 bis 3 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; dabei muß die auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks in den einzelnen Betriebsjahren des Zuschußzeitraums durchschnittlich grundsätzlich mindestens 3 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden betragen. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(3 a) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle). Das gleiche gilt, soweit niederflüchtige Kohle eingesetzt wird.“

d) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Zuschüsse für einen zusätzlichen Bezug von Gemeinschaftskohle

(1) In den Jahren 1978 bis 1987 können für die Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) an Stelle des Mehrkostenausgleichs nach § 3 Abs. 1 bis 3 a Zuschüsse gezahlt werden, die eine zusätzliche Abnahme von Gemeinschaftskohle unter Verdrängung auch anderer Energieträger als schwerem Heizöl gewährleisten sollen; die Höhe der Zuschüsse bemißt sich nach dem Unterschiedsbetrag je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 3 DM erhöhten halben Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt und beim Bezug von niederflüchtiger Kohle der Zuschlag nach § 3 Abs. 3 a Satz 2 zusätzlich gewährt werden. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden; bei der Festsetzung der Zuschüsse nach Absatz 1 sind Zuschüsse zum Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 a zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, daß die Zuschußzahlungen vom Beginn des auf den Erlaß der Rechtsverordnung folgenden Kalenderjahres an auf Dauer oder vorübergehend gekürzt oder eingestellt werden, soweit wegen wesentlicher Veränderungen auf dem Energiemarkt die Weitergewährung der Zuschüsse zur Erreichung des in § 1 bestimmten Ziels nicht mehr erforderlich ist.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die Zuschüsse nach Absatz 1 auf Antrag für bis zu zehn Kalenderjahre bewilligt.

(5) Die Zuschüsse werden nur unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

1. Über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 müssen Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1987 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Sind mehrere Verträge über den Bezug von Gemeinschaftskohle oder von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität abgeschlossen worden, soll die Zusatzmenge anteilig auf die einzelnen Verträge verteilt werden.

2. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß durch die Bewilligung der Zuschüsse ein entsprechend höherer Bezug von Gemeinschaftskohle, der mindestens 2 000 Tonnen SKE jährlich betragen soll, erreicht wird.

(6) Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt,

1. wieviel Tonnen SKE Gemeinschaftskohle der Antragsteller zum Einsatz in Kraftwerken insgesamt mindestens zu beziehen hat (Gesamtmenge);

2. für wieviel Tonnen SKE der Gesamtmenge Zuschüsse nach Absatz 1 gezahlt werden (Zusatzmenge); dabei darf die während des gesamten Bewilligungszeitraums zu beziehende Zusatzmenge ein Drittel der in diesem Zeitraum zu beziehenden Gesamtmenge nicht übersteigen; jedoch kann die tatsächlich bezogene Zusatzmenge des einzelnen Kalenderjahres die im Durchschnitt der Jahre des Bewilligungszeitraums zu beziehende Zusatzmenge über- oder unterschreiten, und zwar

a) in den Jahren von 1978 bis 1982 um jährlich bis zu 10 vom Hundert und

b) in den Jahren 1983 bis 1987 um jährlich bis zu 20 vom Hundert

der nach dem Bewilligungsbescheid in diesen beiden Zeiträumen im Jahresdurchschnitt zu beziehenden Teile der Gesamtmenge;

3. wieviel Tonnen SKE der Gesamtmenge in den Jahren bis 1982 und von 1983 an nach § 3 Abs. 1 bis 3 a bezuschußt werden (Grundmenge); dabei ist die Grundmenge innerhalb dieser beiden Zeiträume gleichmäßig auf die einzelnen Kalenderjahre zu verteilen.

(7) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren bis 1982 und von 1983 an die in dem Bewilligungsbescheid für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Fall ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.

(8) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtmenge ganz oder teilweise nicht in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt wird.

(9) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(10) § 3 Abs. 5 Nr. 2 und 3, Abs. 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(11) Soweit es zu Erreichung des Verstromungsziels nach § 1 erforderlich ist, können Zuschüsse nach Absatz 1 auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die über die nach Absatz 6 Satz 1

Nr. 1 festgelegte Gesamtmenge hinaus bezogen wird. Solche Zuschüsse dürfen im Jahr für höchstens 2,3 Millionen Tonnen SKE gewährt werden. Sie werden auf Antrag für höchstens drei Kalenderjahre bewilligt. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3, Absatz 5 Nr. 2 und die Absätze 7 bis 10 sind anzuwenden."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 4 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L};$$

dabei bedeuten:

$P_L$  = den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

$P$  = den Prozentsatz nach Absatz 4,

$D_B$  = den Durchschnittserlös je Killowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt haben,

$D_L$  = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Absatz 4 auf über 4,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Ausgleichsabgabe den nach § 4 Abs. 4 a maßgebenden Prozentsatz, bei einer Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe die Erhöhung dieses Prozentsatzes nicht überschreiten. Im Fall der Herabsetzung der Ausgleichsabgabe vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4“ durch die Worte „des nach § 4 Abs. 4 a maßgebenden Prozentsatzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „so sind der Prozentsatz“ durch die Worte „so sind der nach § 4 Abs. 4 a maßgebende Prozentsatz“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Zuschüsse nach § 3 b zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den einzelnen Kraftwerken und die monatlichen Steinkohlenbezüge jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei 1978 für die Steinkohlenbezüge die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres anzugeben. Sie haben ferner zu melden, mit welchem Einsatz und welchem Bezug von Steinkohle sie in den folgenden vier Kalendervierteljahren rechnen; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland aufzuteilen.“

8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 4 auf 4,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe

für Rheinland-Pfalz	4,6 vom Hundert
für das Saarland	5,2 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	3,5 vom Hundert.“

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.“

## Artikel 2

### Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Zweites Verstromungsgesetz) vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Dritte Verstromungsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das fünfzehnte Betriebsjahr endet“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1987“ ersetzt.
- Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einsatz von Heizöl in Kraftwerken bedarf der Genehmigung.“

## Artikel 3

### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 14 wird eingefügt:

#### „§ 14

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von
  - Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Steinkohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,

b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

- Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von der Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrechtzuerhalten,
- den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.“

- In § 15 Abs. 2 Nr. 4 werden hinter den Worten „nach § 13“ die Worte „oder § 14 Nr. 1“ eingefügt.

## Artikel 4

### Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

#### § 1

#### Meldungen

(1) Die Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben (Bergbauunternehmen), melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3

- bezogen auf Anfang und Ende des vorangegangenen Kalenderjahres
  - ihre Produktionskapazität an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom insgesamt, für die einzelnen Betriebe und nach betrieblichen Teilbereichen,
  - die Zahl ihrer Arbeitnehmer,
  - den Haldenstand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie
  - die Kohlenvorräte unter Tage;
- bezogen auf das gesamte vorangegangene Kalenderjahr
  - die Menge der geförderten Steinkohle,
  - die Erzeugung der Veredelungsbetriebe und Kraftwerke,
  - den Absatz an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom,
  - die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,
  - die Bewertung der Haldenbestände,
  - die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe sowie Kraftwerke, die Ergebnisrechnungen Kraftwirtschaft und Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie
  - Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.

(2) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. Mai eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3 die in dem laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einstellungen, Entlassungen und Verlegungen von Arbeitnehmern. In der Meldung sind anzugeben:

1. die von der Einstellung, Entlassung oder Verlegung betroffenen Betriebsbereiche,
2. die für die Einstellung, Entlassung oder Verlegung maßgebenden Gründe,
3. die Altersgliederung der von der Entlassung oder Verlegung betroffenen Arbeitnehmer sowie eine Aufgliederung nach deren Stellung und Beschäftigung im Betrieb zum Zeitpunkt der Meldung und
4. für die Fälle der Verlegung der aufnehmende Betrieb oder der neue Arbeitsplatz.

Treffen Bergbauunternehmen Entscheidungen über Einstellungen, Entlassungen und Verlegung von Arbeitnehmern nach der in Satz 1 bezeichneten Meldung und weichen diese Entscheidungen erheblich von der abgegebenen Meldung ab, so haben sie diese Entscheidungen dem Bundesminister für Wirtschaft unverzüglich mitzuteilen; für die Mitteilung gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die vom Bundesminister für Wirtschaft herausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die eine weitere Aufschlüsselung vorsehen können.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch die Meldung von anderen als den nach den Absätzen 1 und 2 zu meldenden Daten durch Bergbauunternehmen vorzuschreiben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus erforderlich ist.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies

gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Meldung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Mitteilung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. einer auf Grund des § 1 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## Artikel 5

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Der durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c in § 3 des Dritten Verstromungsgesetzes neu eingefügte Absatz 3 a und Artikel 4 treten am 1. Januar 1978 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Zulassungskostenordnung  
Vom 16. Dezember 1977**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 3 Satz 2 der Zulassungskostenordnung vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 111), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3640), erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren  
Dienstes und ver-  
gleichbare Angestellte 64,— Deutsche Mark,
2. für Beamte des gehobe-  
nen Dienstes und ver-  
gleichbare Angestellte 55,— Deutsche Mark,
3. für sonstige Bedienste-  
te 47,— Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich  
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1976**

**Vom 16. Dezember 1977**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an der  
Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1976**

Für das Ausgleichsjahr 1976 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	2 502 708 000 DM
für Bayern	3 181 659 000 DM
für Berlin	579 408 000 DM
für Bremen	195 477 000 DM
für Hamburg	467 841 000 DM
für Hessen	1 518 060 000 DM
für Niedersachsen	2 672 602 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	4 682 908 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 077 179 000 DM
für das Saarland	458 509 000 DM
für Schleswig-Holstein	785 961 000 DM

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs  
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1976**

Für das Ausgleichsjahr 1976 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	719 261 000 DM
von Hamburg	541 533 000 DM
von Hessen	192 058 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	504 581 000 DM

2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	332 099 000 DM
an Bremen	51 478 000 DM
an Niedersachsen	768 343 000 DM

an Rheinland-Pfalz	340 680 000 DM
an das Saarland	195 551 000 DM
an Schleswig-Holstein	269 282 000 DM

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

Baden-Württemberg	4 585 000 DM
Bremen	1 239 000 DM
Hamburg	5 106 000 DM
Hessen	494 000 DM
Nordrhein-Westfalen	869 000 DM

2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder

Bayern	2 390 000 DM
Niedersachsen	6 308 000 DM
Saarland	1 508 000 DM
Schleswig-Holstein	2 087 000 DM

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Gebührenverordnung  
zum Gesetz über das Paßwesen  
(Paßgebührenverordnung — PaßGebV —)**

Vom 18. Dezember 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Paßwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Gebühren**

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung

- a) eines Reisepasses (Einzel- oder Familienpaß) 10 DM,
- b) einer Sammeliste nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Juni 1967 (BGBl. I S. 598), geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 1969 (BGBl. I S. 93),  
bei 5 bis 19 Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Reise 10 DM,  
bei 20 bis 100 Teilnehmern 20 DM,  
bei 101 bis 500 Teilnehmern 50 DM,  
bei mehr als 500 Teilnehmern 100 DM,
- c) eines Kinderausweises nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen 5 DM,
- d) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen 6 DM,
- e) eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen  
bei einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten 3 DM,  
bei längerer Gültigkeitsdauer 4 DM,

- f) eines Reiseausweises als Paßersatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen 6 DM,
  - g) eines Reiseausweises zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen 2 DM,
2. für die Verlängerung, Änderung oder Umschreibung eines Reisepasses oder eines anderen der unter Nummer 1 genannten Reiseausweise 5 DM.

(2) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben c bis e und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 vom Hundert.

(3) Gebühren sind nicht zu erheben

- 1. für die Ausstellung, Verlängerung oder Änderung amtlicher Pässe,
- 2. für die Verlängerung eines Kinderausweises,
- 3. für die Ausstellung eines Reisepasses, wenn der alte Reisepaß durch Eheschließung ungültig geworden ist und die Gültigkeitsdauer des neuen Reisepasses auf die des ungültig gewordenen Reisepasses beschränkt wird, oder  
für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung im Reisepaß,
- 4. für die Änderung eines Reisepasses oder eines anderen der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Reiseausweise, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird.

§ 2

**Erstattung von Auslagen**

Als Auslagen werden vom Antragsteller die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben.

§ 3

**Ermäßigung und Befreiung von Gebühren**

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn es der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonsti-

ger erheblicher öffentlicher Belange dient oder wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung zum Gesetz über das Paßwesen vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1014) außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1977

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Zehnten Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

**Vom 19. Dezember 1977**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit verordnet:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1110), erhält folgende Fassung:

„Hat die beauftragte Person nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1682), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), eine Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz zu entrichten, kann sie einen Ausgleich in Höhe des um 5,5 v. H. der Gebühren und Auslagen verminderten Umsatzsteuerbetrages verlangen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Vermittlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sind, keine Anwendung.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln  
für den Verkehr außerhalb der Apotheken  
und zur Änderung der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln  
vom Verkehr außerhalb der Apotheken**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund der §§ 30 und 32 des Arzneimittelgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-50-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 43 Satz 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über die  
Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr  
außerhalb der Apotheken**

Die Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1651), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2585), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die nicht nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen, wenn sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere oder Kleinnager bestimmt sind.“

2. In der Anlage 3 erhält die Position B. 2 folgende Fassung:

„2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen, ausgenommen die Verhütung der Übertragung von Euterkrankheiten durch Arzneimittel, die zum äußeren Gebrauch bestimmt sind und deren Wirkung nicht auf der Resorption der wirksamen Bestandteile beruht“.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung über den Ausschluß von  
Arzneimitteln vom Verkehr  
außerhalb der Apotheken**

Die Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2587), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Arzneimittel, die zur Verhütung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere oder Kleinnager bestimmt sind.“

2. In der Anlage 1 erhalten die Positionen

„Carbaminsäure-Ester und -Amide mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung“ und „Phosphorsäure-, Polyphosphorsäure-, substituierte Phosphorsäure- (z. B. Thiophosphorsäure-) Ester und -Amide, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methylhydroxycumarin mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung“ jeweils den Zusatz „ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung bei Hunden oder Katzen“.

3. In der Anlage 3 erhält die Position B. 2 folgende Fassung:

„2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen, ausgenommen die Verhütung der Übertragung von Euterkrankheiten durch Arzneimittel, die zum äußeren Gebrauch bestimmt sind und deren Wirkung nicht auf der Resorption der wirksamen Bestandteile beruht“.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung  
zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung  
Vom 19. Dezember 1977**

Auf Grund des § 3 Nr. 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3465) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffer 3 erhält die folgende neue Fassung:  
„3. bei einem 40-, 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum  
2 400 Deutsche Mark.“;
- b) die Ziffer 4 wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 2 Ziffer 7 erhält der erste Klammerzusatz die folgende neue Fassung:

„(§ 40 Abs. 2, § 40 a und § 40 b des Einkommensteuergesetzes)“.

3. In § 8 werden die Jahreszahlen „1974“ jeweils durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I-S. 702) auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Achtunddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen  
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

**Vom 19. Dezember 1977**

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-50-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Gesetz vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 365) eingefügt und durch Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1954), wird wie folgt geändert:

1. In den Positionen 389, 404, 409, 413, 425, 432, 439, 465, 474, 489, 490, 495, 522, 524, 529, 534, 536, 549, 555, 562, 567, 568 wird der Zusatz

„— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —“

gestrichen.

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
624. 5-Acetamido-2,4,6-triiod- <i>N</i> -[(methylcarbamoyl)methyl]isophthalamssäure und ihre Salze	Ioglicinsäure	1. Januar 1981
625. 4-Amino-5-brom- <i>N</i> -[2-(diethylamino)ethyl]-2-methoxybenzamid und seine Salze	Bromoprid	1. Januar 1981
626. 5-O-[2,3-O]-6-(1-Amino-2-hydroxyethyl)-tetrahydro-3,4,5-trihydroxy-2 <i>H</i> -pyran-2-yliden]- $\beta$ -D-talopyranosyl]-2-desoxy- <i>N</i> <sup>3</sup> -methyl-D-streptamin und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Destomycin A	1. Januar 1981
627. 1,3-Bis(2-chlorethyl)-1-nitrosoharnstoff	Carimustin	1. Januar 1981
628. 4-Butyl-4-(hydroxymethyl)-1,2-diphenyl-3,5-pyrazolidindion-hydrogensuccinat (Ester) und seine Salze	Suxibuzon	1. Januar 1981
629. 7-Chlor-4-(dimethylamino)-1,4,4a,5,5a,6,11,12a-octahydro-3,5,10,12,12a-pentahydroxy-6-methylen-1,11-dioxo-2-naphthacencarboxamid und seine Salze	Meclocyclin	1. Januar 1981
630. 1-(2-Chlorethyl)-3-cyclohexyl-1-nitrosoharnstoff	Lomustin	1. Januar 1981

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
631. Copolymer aus <i>N</i> -(2-Aminoethyl)-1,2-ethandiamin und 1-Chlor-2,3-epoxypropan, quervernetzt, und seine Salze		1. Januar 1981
632. 1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure und ihre Salze — in Arzneimitteln bis zu 0,5 mg Difenoxin je abgeteilte Form —	Difenoxin	1. Januar 1981
633. <i>O</i> -2,6-Diamino-2,6-didesoxy- $\alpha$ -D-glucopyranosyl-(1 $\rightarrow$ 4)- <i>O</i> -[ $\beta$ -D-ribofuranosyl-(1 $\rightarrow$ 5)]-2-desoxystreptamin und seine Salze	Ribostamycin	1. Januar 1981
634. 3-(10,10 $\alpha$ -Didehydro-7-methyl-9 $\alpha$ -ergolinyl)-1,1-diethylharnstoff und seine Salze	Lisurid	1. Januar 1981
635. 2,3-Dihydroxypropyl- <i>N</i> -[8-(trifluormethyl)-4-chinoly]anthranilat und seine Salze	Floctafenin	1. Januar 1981
636. 2-(Dimethylamino)-2-methylpropyl-benzilat (Ester) und seine Salze	Difemerin	1. Januar 1981
637. 1-(Dimethylamino)-2-propanol-(4-acetamidobenzoat) (Salz) und seine Verbindungen mit Inosin		1. Januar 1981
638. 6-(2-Ethoxy-1-naphthamido)penicillansäure und ihre Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Naficillin	1. Januar 1981
639. 1-Ethyl-1,4-dihydro-4-oxo[1,3]dioxolo[4,5- <i>g</i> ]-cinnolin-3-carbonsäure und ihre Salze	Cinoxazin	1. Januar 1981
640. 8-Ethyl-5,8-dihydro-5-oxo-2-(1-piperazinyl)-pyrido[2,3- <i>d</i> ]pyrimidin-6-carbonsäure und ihre Salze	Pipemidsäure	1. Januar 1981
641. 8-Ethyl-5,8-dihydro-5-oxo-2-(1-pyrrolidinyl)-pyrido[2,3- <i>d</i> ]pyrimidin-6-carbonsäure und ihre Salze	Piromidsäure	1. Januar 1981
642. Gesamtpankreas vom Schwein, lyophilisiert, mit den proteolytischen Enzymen in nativer Form (Trypsinogen, Chymotrypsinogen)		1. Januar 1981
643. Human-Plasmaproteine mit Faktor VIII-Inhibitor Bypass-Aktivität		1. Januar 1981
644. Hyaluronsäure und ihre Salze	Hyaluronsäure	1. Januar 1981
645. 5,6- <i>trans</i> -25-Hydroxycholecalciferol		1. Januar 1981
646. 5-[1-Hydroxy-2-[(1-methyl-3-phenylpropyl)-amino]ethyl]salicylamid und seine Salze	Labetalol	1. Januar 1981
647. 14-Hydroxy-3 $\beta$ -[(4- <i>O</i> -methyl- $\alpha$ -L-rhamnopyranosyl)oxy]-14 $\beta$ -bufa-4,20,22-trienolid	Meproscillarlin	1. Januar 1981
648. 4-Hydroxy- <i>N'</i> -(5-nitrofurfuryliden)-benzohydrazid	Nifuroxazid	1. Januar 1981
649. ( $\pm$ )-4-[2-[[3-(4-Hydroxyphenyl)-1-methylpropyl]amino]ethyl]brenzcatechin und seine Salze	Dobutamin	1. Januar 1981

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
650. Isopropyl-[2-[4-(4-chlorbenzoyl)phenoxy]-2-methylpropionat]	Fenofibrat	1. Januar 1981
651. 2-Isopropyl-1-methyl-5-nitroimidazol und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Ipronidazol	1. Januar 1981
652. [(10 $\alpha$ -Methoxy-4,7-dimethyl-9 $\beta$ -ergoliny)-methyl]-(5-bromnicotinat) und seine Salze	Nicergolin	1. Januar 1981
653. ( $\pm$ )-Methyl-7-[(1R*,2R*,3R*,5S*)-3,5-dihydroxy-2-[(E)-3-hydroxy-3-methyl-1-octenyl]cyclopentyl]-4,5-heptadienoat — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Prostalen	1. Januar 1981
654. 1-(N-Methylglycin)-5-L-valin-8-L-alaninangiotensin II und seine Salze	Saralasin	1. Januar 1981
655. 3-Oxo-4-androsten-17 $\beta$ -yl-undecanoat	Testosteron-undecanoat	1. Januar 1981
656. 6-[2-(Phenoxy-carbonyl)-2-phenylacetamido]-penicillansäure und ihre Salze	Carfecillin	1. Januar 1981
657. 8-(p-Phenylphenacyl)-3 $\alpha$ -[(—)-tropoyloxy]-1 $\alpha$ H,5 $\alpha$ H-tropanium-Salze	Fentonium-bromid (für das Brom-Salz)	1. Januar 1981
658. 4,4'-Sulfonyldianilin und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen —	Dapson	1. Januar 1981
659. (—)-1,2,3,4-Tetrahydro-1-(3,4,5-trimethoxybenzyl)-6,7-isochinolindiol und seine Salze	Tretoquinol	1. Januar 1981
660. N $\alpha$ -Triglycyl-8-lysinvasopressin und seine Salze		1. Januar 1981

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung  
zur Änderung der Ersten und der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681) und des § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973, dieser zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1967 (BGBl. I S. 801), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1975 (BGBl. I S. 1360), wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. In § 8 Abs. 1 jeweils die Worte „neun vom Hundert“ durch die Worte „9,8 vom Hundert“,
2. in § 8 Abs. 2 jeweils die Worte „sechs vom Hundert“ durch die Worte „6,5 vom Hundert“ und die Worte „zehn vom Hundert“ durch die Worte „10,7 vom Hundert“ und
3. in § 8 a Abs. 1 die Worte „7,2 vom Hundert“ durch die Worte „7,9 vom Hundert“.

**Artikel 2**

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 3. Januar 1968 (BGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1977 (BGBl. I S. 499), wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage**

**Nr. 1: Polsterei- und Dekorateurgewerbe**

Zum Polsterei- und Dekorateurgewerbe gehören Betriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Dazu gehören auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 2: Bäckerei**

Zur Bäckerei gehören Betriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frisch-

backwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen, wenn die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden. Die Caféumsätze dürfen 10 v. H. des Umsatzes nicht übersteigen.

Der Durchschnittsatz beträgt 4,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 3: Hoch- und Ingenieurhochbau**

Zum Hoch- und Ingenieurhochbau gehören Betriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 4: Stukkateurgewerbe**

Zum Stukkateurgewerbe gehören Betriebe, die Stukkateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabitzwänden, ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 5: Zimmerei**

Zur Zimmerei gehören Betriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 6: Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation**

Zu diesem Gewerbebezweig gehören Betriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 7: Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer**

Zum Maler- und Lackierergewerbe gehören Betriebe, die Maler- und Lackiererarbeiten ausführen, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten; nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen. Zum Tapezierergewerbe gehören Betriebe, die Tapeten, Kunststoffolien und ähnliches aufkleben.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 8: Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei**

Zur Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei gehören Betriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik, Parkett, Rieffenfußböden und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben. Hierunter fal-

len auch die jeweils zugehörigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 9: Einzelhandel mit Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchten**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Konserven), darunter wildes Beerenobst, Obst- und Gemüsesäfte, geröstete Kastanien.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 10: Einzelhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Fettwaren und Eiern**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Milch, Milcherzeugnisse, darunter Käse und Dauermilch; Fettwaren, darunter Margarine, Schmalz und Speiseöl; Eier.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 11: Einzelhandel mit Süßwaren**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Süßwaren, darunter Zuckerwaren, Schokoladen, Speiseeis und Dauerbackwaren, aber nicht Kakao-pulver.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 12: Einzelhandel mit Wein und Spirituosen**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Wein, Schaumwein, Spirituosen, weinähnliche und weinhaltige Getränke, aber nicht Bier.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 13: Einzelhandel mit Oberbekleidung**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 14: Einzelhandel mit Hüten und Mützen, Schirmen, Damen- und Herrenausrüstung**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Hüte, Mützen, Kappen, Schirme, Spazierstöcke, Oberhemden, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke, Schlafanzüge, Krawatten, Handschuhe, Schals, Schleier, Träger, Gürtel, sonstiges Bekleidungs-zubehör.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 15: Einzelhandel mit Feinseifen und Bürstenwaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Feinseifen, Bürstenwaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, aber nicht Pinsel und Malerbürsten.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 16: Hausbandweber**

Zu den Hausbandwebern gehören die in Heimarbeit Beschäftigten, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als 2 Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 17: Journalisten**

Zu den Journalisten gehören freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.

Der Durchschnittsatz beträgt 3,6 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Nr. 18: Schriftsteller**

Zu den Schriftstellern gehören freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,9 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Nr. 19: Winder und Scherer**

Zu den Windern und Scherern gehören die in Heimarbeit Beschäftigten, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als 2 Hilfskräften im Auftrage von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 20: Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten; — Künstler, Artisten**

Hierzu gehören natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,7 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Nr. 21: Hochschullehrer**

Erfasst werden die Umsätze aus freiberuflicher Nebentätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,2 v. H. des Umsatzes. Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

#### Nr. 22: Rechtsanwälte und Notare

Hierzu gehört die Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 23: Betonstein- und Terrazzohersteller

Hierzu gehören die Hersteller von Betonsteinerzeugnissen für Bau- und andere Zwecke. Es fallen folgende Betonsteinerzeugnisse darunter: Steine, Platten, Fertigteile, Rohre, Masten, Spülsteine, Badewannen, Bottiche, Betonkesselöfen, Denkmäler und Plastiken. Nicht darunter fallen Baustoffe aus Bims, Ziegelsplitt, Schlacken und Asphaltbetonplatten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 24: Zentralheizungsbauer

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Montage, Umbau und Reparatur von Lüftungs-, wärme- und gesundheitstechnischen Anlagen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 25: Fahrzeuglackierer

Zu diesem Gewerbebezweig gehören Betriebe, die Straßenfahrzeuge lackieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 26: Zahntechniker

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Herstellung von feststehendem und herausnehmbarem Zahnersatz aus Kunststoffen, Edelmetallen, Stahl, Chrom-Kobalt-Legierungen, zahnkeramischen Massen und anderen geeigneten Werkstoffen; Herstellung von kieferorthopädischen Apparaten; Herstellung von Kieferbruchschiene, Parodontoseschiene und Implantaten; Herstellung von Gußfüllungen; Herstellung von Obturatoren; Herstellung und Verarbeitung von Gelenken, Scharnieren, Geschieben und Federarmen. Dazu gehört die Änderung, Ergänzung und Instandsetzung von Zahnersatz aller Art einschließlich kieferorthopädischer Apparate, Kieferbruchschiene, Parodontoseschiene und Obturatoren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 27: Holz- und Weinküfer

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Herstellung von Böttcherwaren, darunter Faßholz, Fässer, Bottiche, Kübel; außerdem Reparaturarbeiten.
2. Herstellung von Trauben- und Obstwein, Verarbeitung von Trauben- und Obstwein zu Perl- und Schaumwein, Dessert-, Wermut-, Kräuter-, Likör-

und Medizinalwein, Honig- und Malzwein, aber nicht zu Weinbrand und ähnlichen Spirituosen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 28: Straßenbau

Zum Straßenbaugewerbe gehören Betriebe, die Straßen- und Wegebauten ausführen, darunter Vorbereitung des Planums, Herstellung des Unterbaues, Steinsetzerei, Pflasterei, Bau bituminöser Befestigungen, Zementstraßenbau, sonstige Bauweisen im Straßenbau einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,6 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 29: Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Bau von Schornsteinen, Industrieöfen, Säure- und Feuerungsmauerwerk, Kesselmauerung, Backofenmauerwerk, Winderhitzer-, Hochofen- und Cowperausmauerung, Dampfüberhitzer- und Rauchkanaleinbau einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 30: Dämmung und Abdichtung (Isolierbau)

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Abdämmung von Bauten gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterungen, Isolieren von Kesseln und Rohren sowie Abdichtung von Bauten gegen Feuchtigkeit, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten, aber nicht Warmluftaustrocknung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 31: Brunnenbau

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Bau von Brunnen und anderen Einrichtungen zur Wassergewinnung sowie nichtbergbauliche Tiefbohrung einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 32: Großhandel mit lebendem Vieh, Fleisch und Fleischwaren

Hierzu gehört der Großhandel mit Vieh, insbesondere mit Rindern, Schweinen, Pferden, Kleinvieh, jedoch nicht Geflügel, sowie mit Fleisch, Fleischwaren, Wurst und Wurstwaren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

#### Nr. 33: Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, ohne Reformwaren

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Nahrungsmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 34: Einzelhandel mit Reformwaren**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 35: Einzelhandel mit Fischen und Fischerzeugnissen**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln, ähnliche Waren.

Der Durchschnittssatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 36: Einzelhandel mit Wild und Geflügel**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Wild, Geflügel, Wildgeflügel

Der Durchschnittssatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 37: Einzelhandel mit Tabakwaren**

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Tabakwaren vertreiben.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 38: Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Sport- und Campingartikel sowie -geräte, Faltschiffe, Zelte, Sportbekleidung, aber nicht Waffen, Munition, Jagdartikel und Anglerbedarf.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 39: Einzelhandel mit Schuhen und Schuhwaren**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen, Schuhwaren.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 40: Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren verschiedener Art, ohne ausgeprägten Schwerpunkt, sowie Werkzeuge, Schrauben und Schraubenzubehör, Beschläge, Kleisenwaren, Drahtwaren, Drahtkurzwaren, Schlösser, Schlüssel.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 41: Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühlampen, elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte, aber nicht Leuchten, Ofen, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, Diktiergeräte.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 42: Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten sowie mit Schallplatten**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten, Tonbänder.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 43: Einzelhandel mit Foto- und Kinoapparaten**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Foto- und Kinoapparate sowie -bedarf, darunter Filme, fotochemische Materialien, Projektionsgeräte und -zubehör, Fotolaborgeräte.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 44: Einzelhandel mit Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Uhren, Uhrenarmbänder und -ketten, Edelmetallbestecke und -tafelgeräte, Gold- und Silberwaren, Schmuckwaren, Schmucksteine, Juwelen, Korallen, Perlen, Modeschmuck, Orden, Sportpreise aus Metall.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 45: Einzelhandel mit Leder- und Täschnerwaren, Galanteriewaren und Geschenkartikeln**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Leder- und Täschnerwaren, ähnliche Waren aus anderen Stoffen, zum Beispiel aus Lederaustauschstoffen und Segeltuch, Galanteriewaren, Geschenkartikel und Andenken aus verschiedenen Werkstoffen.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 46: Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Schreib- und Papierwaren für Haushalt, Schule und Büro, Schul- und Büroartikel, darunter Lehr- und Lernmittel, Schreibgeräte, Malbedarf, Zeichenmaterial, Hartpapierwaren, Kartonagen, Bürohilfsmittel, aber nicht Schreibmaschinen, Büromaschinen, technische Hartpapierwaren, Büromöbel.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 47: Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Bücher, wissenschaftliche und Fachzeitschriften, darunter Bilderbücher, Atlanten, Kunstalben; Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen, darunter illustrierte Zeitschriften, Journale, Modezeitschriften, Romanhefte.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 48: Drogerien**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 49: Einzelhandel mit orthopädischen und medizinischen Artikeln**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Orthopädische und medizinische Artikel, darunter ärztliche und medizinische Geräte, Einrichtungen und Instrumente, auch chirurgische, elektromedizinische, optische, Krankenfahrstühle, Krankenhauseseinrichtungsgegenstände, Laborgeräte, orthopädische Erzeugnisse, Sanitätsmöbel, aber nicht pharmazeutische Erzeugnisse.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 50: Einzelhandel mit Brennstoffen**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Brennstoffe, darunter Kohle, Heizöl, Torf, Brennholz.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 51: Einzelhandel mit Fahrrädern und Mopeds**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds, elektrische Ausrüstungen für Fahrräder, Fahrradanhänger, Bereifungen für Fahrräder.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 52: Einzelhandel mit Büromaschinen, Büromöbeln und Organisationsmitteln**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Büromaschinen, deren Teile und Zubehör, darunter Schreibmaschinen, Addier- und Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Fotokopiergeräte, Diktiergeräte, sonstige Büroma-

schinen, Büromöbel, Organisationsmittel für Büro-zwecke.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 53: Einzelhandel mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Landmaschinen, landwirtschaftliche Geräte, deren Teile und Zubehör, darunter Acker- und Einachs-schlepper, Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenpflege, Düngung, Erntebearbeitung, Ernteaufbereitung und Hofwirtschaft; landwirtschaftliche Förder- und Trocknungsanlagen sowie -maschinen, Ackerwagen und landwirtschaftliche Bedarfsartikel, zum Beispiel Melkeimer, Milchtransportkannen, Hacken, Sensen, Spaten, aber nicht Molkereimaschinen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 54: Einzelhandel mit lebenden Tieren sowie zoologischem Bedarf**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Haus- und Nutztiere, darunter Hunde, Katzen, Pelztier, Ziervögel, Tiere für Aquarien und Terrarien, zoologischer Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 55: Einzelhandel mit Lacken, Farben und sonstigem Anstrichbedarf sowie mit Tapeten, Linoleum und ähnlichen Waren**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Lacke, Farben, sonstiger Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstiger Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 56: Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen**

Hierzu gehört sowohl die Güterbeförderung, soweit nicht Möbeltransport, im Nahverkehr oder Fernverkehr als auch die Güterbeförderung, soweit nicht Möbeltransport, im Nah- und Fernverkehr, ohne daß eine der beiden Verkehrsarten klar überwiegt.

Der Durchschnittsatz beträgt 4,9 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz vom vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Nr. 57: Wäschereien**

Hierzu gehören Wäschereien, darunter Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,6 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 58: Schornsteinfeger**

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 59: Personenbeförderung  
mit Personenkraftwagen**

Hierzu gehört die Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.

Der Durchschnittsatz beträgt 4,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 60: Gebäude- und Fensterreinigung**

Hierzu gehört die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehört die Hausfassadenreinigung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 61: Steinbildhauerei und Steinmetzerei**

Hierzu gehört die Herstellung von Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnissen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 62: Schlosserei und Schweißerei**

Hierzu gehören Betriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 63: Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede**

Hierzu gehören Betriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 64: Reparatur von Kraftfahrzeugen**

Hierzu gehören Betriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 65: Elektro- und Fernmeldemechaniker,  
Radio- und Fernsehtechniker**

Hierzu gehören Betriebe, die Erzeugnisse der Elektrotechnik montieren und reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 66: Buchbinderei**

Hierzu gehören Betriebe, die Buchbinderarbeiten aller Art ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 67: Schuhmacherei**

Hierzu gehören Betriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 68: Wirkerei und Strickerei**

Hierzu gehören Betriebe, die Wirk- und Strickwaren herstellen, darunter Stoffe, Bekleidung, Wäsche, Strumpfwaren, Handschuhe, gewirkte und gestrickte

Hilfsschuhe sowie sonstiges Bekleidungszubehör. Nicht dazu gehört die Herstellung von Wirk- und Strickwaren aus fremdbezogenen Stoffen, von Gardinestoff und Stumpfstrümpfen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 69: Schneiderei**

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes, darunter Ausbessern, Auffrischen, Bügeln von Neubekleidung, Büstenbeziehen, Fadenziehen, Garnieren, Kunst- und sonstiges Stopfen, Muster- und Modellzeichnen, Plisseebrennen und -pressen, Schlitzen, Adjustieren, Laufmaschenaufnahmen, Strumpfansohlen u. ä.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 70: Putzmacherei**

Hierzu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Hüten aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 71: Konditorei, auch mit Café**

Hierzu gehören Betriebe, die Feingebäck, darunter Kuchen, Torten und Tortenböden, aber nicht Dauerbackwaren herstellen, wenn die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 72: Fleischerei**

Hierzu gehört:

1. Die Herrichtung von Fleisch aus eigener oder fremder Schlachtung zum Verbrauch, darunter Geflügelfleisch und Wild, aber nicht Pferdefleisch.
2. Die Verarbeitung von Fleisch, auch Geflügelfleisch, zu Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven und Fleischsalat.
3. Die Herstellung von Feinkost auf Fleischbasis, von Fleischpasteten und anderen Fleischspezialitäten, aber nicht von Erzeugnissen aus Pferdefleisch.

Die Erzeugnisse müssen überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 73: Dachdeckerei**

Hierzu gehören Betriebe, die Dachbedeckungen aus verschiedenen Materialien einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 74: Elektroinstallation**

Hierzu gehören Betriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 75: Ofen- und Herdsetzerei**

Hierzu gehören Betriebe, die keramische Kohlen- und Öfen und -herde aufsetzen und anschließen sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 76: Einzelhandel mit feinkeramischen Erzeugnissen und Glaswaren für den Haushalt**

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Feinkeramische Erzeugnisse und Glaswaren für den Haushalt, darunter Porzellan und Steingutgeschirr, Gläser und Ziergegenstände.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 77: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken**

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Sammlerbriefmarken und Briefmarkensammlerbedarf vertreiben.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 78: Fremdenheime und Pensionen**

Hierzu gehören Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch verpflegt wird.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,2 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 79: Gast- und Speisewirtschaften**

Hierzu gehören Gast- und Speisewirtschaften mit und ohne Ausschank alkoholischer Getränke sowie Bahnhofswirtschaften.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 80: Eisdielen**

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,6 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 81: Friseure**

Hierzu gehören Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 82: Patentanwälte**

Hierzu gehört die Patentanwaltpraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 83: Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung**

Hierzu gehören Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 84: Architekten**

Hierzu gehören Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 85: Fotografen**

Hierzu gehört das fotografische Gewerbe, darunter Luftbildfotografie, nicht aber die Werbefotografie sowie die Licht- und Fotopauserei.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 86: Freiberuflich tätige Bildhauer**

Der Durchschnittsatz beträgt 5,3 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Nr. 87: Freiberuflich tätige Kunstmaler und Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker)**

Der Durchschnittsatz beträgt 3,9 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Verordnung  
über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes,  
des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes  
und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1978  
(AFG-Leistungsverordnung 1978)**

**Vom 19. Dezember 1977**

Auf Grund

- des § 44 Abs. 2b des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) eingefügt worden ist,
- des § 68 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist,
- des § 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) geändert worden ist, und
- des § 136 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 27 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Für das Jahr 1978 ergeben sich die Leistungssätze

1. des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes aus der als Anlage 1,
2. des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes aus der als Anlage 2,
3. des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes aus der als Anlage 3,

4. des Arbeitslosengeldes aus der als Anlage 4 und
5. der Arbeitslosenhilfe aus der als Anlage 5 dieser Verordnung beigefügten Tabelle.

§ 2

Für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, deren Maßnahme vor dem 1. Januar 1978 begonnen hat, sowie für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1978 entstanden ist, sind die Leistungssätze der AFG-Leistungsverordnung 1977 vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3590) maßgebend, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist; vom Tage einer Erhöhung des Arbeitsentgelts nach § 112 a des Arbeitsförderungsgesetzes an sind die Leistungssätze dieser Verordnung maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

## Anlage 1

**Unterhaltsgeld**  
nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	7,80	7,80	7,80	7,80	6,—
15,—	12,—	12,—	12,—	12,—	9,60
20,—	16,20	16,20	16,20	16,20	12,60
25,—	19,80	19,80	19,80	19,20	15,60
30,—	24,—	24,—	24,—	22,80	18,60
35,—	28,20	28,20	28,20	25,80	21,60
40,—	31,80	31,80	31,80	28,80	24,60
45,—	36,—	36,—	36,—	31,80	27,60
50,—	40,20	40,20	40,20	35,40	30,60
55,—	43,80	43,80	43,80	38,40	33,60
60,—	48,—	48,—	48,—	41,40	36,60
65,—	52,20	52,20	52,20	44,40	39,60
70,—	55,80	55,80	55,80	47,40	42,60
75,—	60,—	60,—	60,—	50,40	46,20
80,—	64,20	64,20	64,20	53,40	49,20
85,—	67,80	67,80	67,80	56,40	52,20
90,—	60,60	60,60	60,60	48,—	43,80
95,—	64,20	64,20	64,20	50,40	46,20
100,—	67,20	67,20	67,20	52,80	48,60
105,—	70,80	70,80	70,80	55,20	51,—
110,—	73,80	73,80	73,80	57,60	53,40
115,—	77,40	77,40	77,40	60,—	55,80
120,—	81,—	81,—	81,—	62,40	58,20
125,—	83,40	84,—	84,—	64,80	60,60
130,—	86,40	87,60	87,60	67,20	63,—
135,—	88,80	91,20	91,20	69,60	65,40
140,—	91,20	94,20	94,20	72,—	67,80
145,—	94,20	97,80	97,80	75,—	70,20
150,—	96,60	100,80	100,80	76,80	72,60
155,—	99,—	104,40	104,40	79,80	75,—
160,—	101,40	108,—	108,—	82,20	77,40
165,—	104,40	111,—	111,—	84,—	79,80
170,—	106,80	114,60	114,60	87,—	82,20
175,—	109,20	117,60	117,60	89,40	84,60
180,—	112,20	121,20	121,20	91,80	87,—
185,—	114,60	124,80	124,80	94,20	89,40
190,—	117,—	127,80	127,80	96,60	91,80
195,—	120,—	130,80	131,40	99,—	94,20
200,—	122,40	133,20	135,—	101,40	96,60
205,—	124,80	136,20	138,—	103,80	99,—
210,—	127,80	138,60	141,60	106,20	101,40
215,—	130,20	141,60	144,60	108,60	104,40
220,—	132,60	144,—	147,60	111,—	106,20
225,—	135,60	147,—	150,60	113,40	109,20
230,—	138,—	149,40	153,—	115,80	111,60
235,—	140,40	151,80	155,40	118,20	114,—
240,—	142,80	154,80	158,40	120,60	116,40
245,—	145,20	157,20	160,80	123,—	118,80
250,—	147,60	160,20	163,20	125,40	121,20
255,—	150,60	162,60	165,60	127,80	122,40
260,—	153,—	165,60	168,60	130,20	124,20
265,—	155,40	168,00	171,—	132,60	125,40

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
270,—	157,80	170,40	173,40	135,—	126,60
275,—	160,20	172,80	176,40	137,40	127,80
280,—	162,60	175,80	178,80	138,60	129,—
285,—	165,60	178,20	181,20	140,40	130,80
290,—	168,—	180,60	184,20	141,60	131,40
295,—	170,40	183,60	186,60	142,80	133,20
300,—	172,80	186,—	189,—	144,—	133,80
305,—	175,20	188,40	192,—	145,20	135,—
310,—	177,60	190,80	194,40	146,40	136,20
315,—	180,60	193,20	196,80	147,60	137,40
320,—	183,—	196,20	199,80	148,80	138,60
325,—	185,40	198,60	202,20	150,—	139,20
330,—	187,80	201,—	204,60	151,20	140,40
335,—	190,20	203,40	207,—	152,40	141,—
340,—	192,60	205,80	210,—	153,—	142,20
345,—	195,60	208,20	212,40	154,20	142,80
350,—	198,—	211,20	215,40	155,40	144,—
355,—	200,40	213,60	217,80	156,60	144,60
360,—	202,80	216,—	220,20	157,20	145,20
365,—	205,80	218,40	222,60	158,40	146,40
370,—	208,20	220,80	225,60	159,—	147,—
375,—	210,60	223,20	228,—	159,60	147,60
380,—	213,—	226,20	231,—	160,80	148,20
385,—	215,40	228,60	233,40	161,40	148,80
390,—	217,80	231,—	235,80	162,—	149,40
395,—	220,20	233,40	238,20	162,60	150,—
400,—	223,20	235,80	241,20	163,80	150,60
405,—	225,60	238,20	243,60	164,40	151,20
410,—	227,40	240,60	246,—	165,—	151,80
415,—	229,80	243,60	249,—	165,60	152,40
420,—	231,60	246,—	251,40	166,20	153,—
425,—	234,—	248,40	253,80	166,80	154,20
430,—	235,80	250,80	256,20	167,40	155,40
435,—	238,20	253,80	259,20	168,—	156,60
440,—	240,—	255,60	261,60	168,60	157,20
445,—	242,40	258,60	264,—	169,20	158,40
450,—	244,20	261,—	267,—	170,40	159,60
455,—	246,60	263,40	269,40	171,60	160,20
460,—	248,40	265,80	271,80	172,20	161,40
465,—	250,20	268,20	274,20	173,40	162,—
470,—	252,60	271,20	277,20	174,60	163,20
475,—	254,40	273,60	279,60	175,20	164,40
480,—	256,20	275,40	282,—	176,40	165,—
485,—	258,—	277,80	284,40	177,60	166,20
490,—	259,80	279,60	286,80	178,20	166,80
495,—	261,60	282,—	289,80	179,40	168,—
500,—	263,40	283,80	292,20	180,—	168,60
505,—	265,20	286,20	294,60	181,20	169,80
510,—	267,—	288,—	297,—	181,80	170,40
515,—	268,80	290,40	299,40	183,—	171,—
520,—	270,60	292,20	301,80	183,60	172,20
525,—	272,40	294,60	304,20	184,80	172,80
530,—	274,20	296,40	307,20	186,—	174,—
535,—	276,—	298,80	309,60	186,60	174,60
540,—	277,80	300,60	312,—	187,80	175,80
545,—	279,60	303,—	314,40	188,40	176,40
550,—	281,40	304,80	316,80	189,—	177,—

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
555,—	283,20	306,60	319,80	190,20	178,20
560,—	285,—	308,40	322,20	190,80	178,80
565,—	286,80	310,80	324,60	192,—	180,—
570,—	288,60	312,60	327,—	192,60	180,60
575,—	290,40	315,—	329,40	193,80	181,80
580,—	291,60	316,80	331,80	194,40	182,40
585,—	293,40	318,60	334,20	195,—	183,—
590,—	295,20	320,40	337,20	196,20	184,20
595,—	297,—	322,20	339,60	196,80	184,80
600,—	298,80	324,—	342,—	197,40	185,40
605,—	300,—	325,80	344,40	198,60	186,60
610,—	301,80	327,60	346,80	199,20	187,20
615,—	303,60	329,40	349,80	199,80	187,80
620,—	305,40	331,20	352,20	200,40	189,—
625,—	306,60	333,—	354,60	201,60	189,60
630,—	308,40	334,80	357,—	202,20	190,20
635,—	310,20	336,60	359,40	203,40	191,40
640,—	311,40	338,40	361,80	204,—	192,—
645,—	313,20	340,20	364,80	205,20	193,20
650,—	315,—	342,—	367,20	205,80	193,80
655,—	316,80	343,80	370,20	206,40	194,40
660,—	318,60	345,60	372,60	207,60	195,60
665,—	320,40	347,40	375,60	208,80	196,80
670,—	322,20	349,20	378,—	210,—	198,—
675,—	324,—	351,—	380,40	210,60	198,60
680,—	325,80	353,40	383,40	211,80	199,80
685,—	327,60	355,20	385,80	213,—	201,—
690,—	329,40	357,—	388,80	213,60	201,60
695,—	331,20	358,80	391,80	214,80	202,80
700,—	332,40	360,60	394,20	216,—	204,—
705,—	334,20	362,40	397,20	217,20	205,20
710,—	336,—	364,20	399,60	217,80	205,80
715,—	337,80	366,—	402,60	219,—	207,—
720,—	339,60	367,80	405,—	220,20	208,20
725,—	341,40	369,60	408,—	220,80	208,80
730,—	343,20	371,40	410,40	222,—	210,—
735,—	344,40	373,20	413,40	223,20	211,20
740,—	346,20	375,—	416,40	224,40	212,40
745,—	348,—	376,80	418,80	225,—	213,60
750,—	349,80	378,60	421,80	226,20	214,80
755,—	351,60	380,40	424,20	227,40	215,40
760,—	352,80	382,20	426,60	228,—	216,60
765,—	354,60	384,—	429,60	229,20	217,80
770,—	356,40	385,80	432,60	230,40	218,40
775,—	358,20	387,60	435,—	231,60	219,60
780,—	360,—	389,40	437,40	232,80	220,80
785,—	361,80	391,20	440,40	234,—	222,—
790,—	363,—	392,40	442,80	234,60	223,20
795,—	364,80	394,20	445,20	235,80	223,80
800,—	366,60	396,—	447,60	237,—	225,—
805,—	367,80	397,80	450,—	237,60	226,20
810,—	369,60	399,60	452,40	238,80	227,40
815,—	371,40	401,40	454,80	240,—	228,60
820,—	373,20	403,20	456,60	241,20	229,80
825,—	374,40	404,40	459,—	242,40	230,40
830,—	376,20	406,20	461,40	243,—	231,60
835,—	377,40	408,—	463,80	244,20	232,80

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
840,—	379,20	409,80	466,20	245,40	233,40
845,—	381,—	411,—	468,60	246,60	234,60
850,—	382,20	412,80	471,—	247,80	235,80
855,—	384,—	414,60	473,40	249,—	237,—
860,—	385,80	416,40	475,20	249,60	238,20
865,—	387,—	417,60	477,60	250,80	238,80
und mehr					

## Anlage 2

**Unterhaltsgeld**  
nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	6,—	6,—	6,—	6,—	4,80
15,—	9,—	9,—	9,—	9,—	6,60
20,—	11,40	11,40	11,40	11,40	9,—
25,—	14,40	14,40	14,40	13,80	11,40
30,—	17,40	17,40	17,40	16,20	13,20
35,—	20,40	20,40	20,40	18,60	15,60
40,—	23,40	23,40	23,40	21,—	18,—
45,—	26,40	26,40	26,40	23,40	19,80
50,—	28,80	28,80	28,80	25,20	22,20
55,—	31,80	31,80	31,80	27,60	24,60
60,—	34,80	34,80	34,80	30,—	26,40
65,—	37,80	37,80	37,80	31,80	28,80
70,—	40,80	40,80	40,80	34,20	31,20
75,—	43,20	43,20	43,20	36,60	33,—
80,—	46,20	46,20	46,20	38,40	35,40
85,—	49,20	49,20	49,20	40,80	37,80
90,—	43,80	43,80	43,80	34,80	31,80
95,—	46,20	46,20	46,20	36,60	33,60
100,—	48,60	48,60	48,60	38,40	35,40
105,—	51,—	51,—	51,—	40,20	36,60
110,—	54,—	54,—	54,—	42,—	38,40
115,—	56,40	56,40	56,40	43,80	40,20
120,—	58,80	58,80	58,80	45,60	42,—
125,—	60,60	61,20	61,20	47,40	43,80
130,—	62,40	63,60	63,60	48,60	45,60
135,—	64,20	66,—	66,—	50,40	47,40
140,—	66,—	68,40	68,40	52,20	49,20
145,—	67,80	70,80	70,80	54,—	51,—
150,—	70,20	73,20	73,20	55,80	52,80
155,—	72,—	75,60	75,60	57,60	54,60
160,—	73,80	78,—	78,—	59,40	56,40
165,—	75,60	80,40	80,40	61,20	58,20
170,—	77,40	82,80	82,80	63,—	60,—
175,—	79,20	85,20	85,20	64,80	61,20
180,—	81,—	88,20	88,20	66,60	63,—
185,—	83,40	90,60	90,60	68,40	64,80
190,—	85,20	93,—	93,—	70,20	66,60
195,—	87,—	94,80	95,40	71,40	68,40
200,—	88,80	96,60	97,80	73,20	70,20
205,—	90,60	99,—	100,20	75,—	72,—
210,—	92,40	100,80	102,60	76,80	73,80
215,—	94,20	102,60	105,—	78,60	75,60
220,—	96,—	104,40	107,40	80,40	77,40
225,—	98,40	106,20	109,20	82,20	79,20
230,—	100,20	108,60	111,—	84,—	81,—
235,—	102,—	110,40	112,80	85,80	82,20
240,—	103,80	112,20	114,60	87,60	84,—
245,—	105,60	114,—	116,40	89,40	85,80
250,—	107,40	115,80	118,20	91,20	87,60
255,—	109,20	118,20	120,—	92,40	88,80
260,—	111,—	120,—	122,40	94,20	90,—
265,—	112,80	121,80	124,20	96,—	90,60

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
270,—	114,60	123,60	126,—	97,80	91,80
275,—	116,40	125,40	127,80	99,60	93,—
280,—	118,20	127,20	129,60	100,20	93,60
285,—	120,—	129,—	131,40	101,40	94,80
290,—	121,80	130,80	133,20	102,60	95,40
295,—	123,60	133,20	135,60	103,80	96,60
300,—	125,40	135,—	137,40	104,40	97,20
305,—	127,20	136,80	139,20	105,60	97,80
310,—	129,—	138,60	141,—	106,20	99,—
315,—	130,80	140,40	142,80	107,40	99,60
320,—	132,60	142,20	144,60	108,—	100,20
325,—	134,40	144,—	146,40	108,60	100,80
330,—	136,20	145,80	148,20	109,80	102,—
335,—	138,—	147,60	150,—	110,40	102,60
340,—	139,80	149,40	152,40	111,—	103,20
345,—	141,60	151,20	154,20	112,20	103,80
350,—	143,40	153,—	156,—	112,80	104,40
355,—	145,20	154,80	157,80	113,40	105,—
360,—	147,—	156,60	159,60	114,—	105,60
365,—	148,80	158,40	161,40	114,60	106,20
370,—	150,60	160,20	163,20	115,20	106,80
375,—	152,40	162,—	165,60	115,80	106,80
380,—	154,20	163,80	167,40	116,40	107,40
385,—	156,—	165,60	169,20	117,—	108,—
390,—	157,80	167,40	171,—	117,60	108,60
395,—	159,60	169,20	172,80	118,20	108,60
400,—	161,40	171,—	174,60	118,80	109,20
405,—	163,20	172,80	176,40	118,80	109,80
410,—	165,—	174,60	178,20	119,40	109,80
415,—	166,80	176,40	180,60	120,—	110,40
420,—	168,—	178,20	182,40	120,60	111,—
425,—	169,80	180,—	184,20	121,20	112,20
430,—	171,—	181,80	186,—	121,20	112,80
435,—	172,80	183,60	187,80	121,80	113,40
440,—	174,—	185,40	189,60	121,80	114,—
445,—	175,80	187,20	191,40	122,40	114,60
450,—	177,—	189,—	193,20	123,60	115,80
455,—	178,80	190,80	195,60	124,20	116,40
460,—	180,—	192,60	197,40	124,80	117,—
465,—	181,20	194,40	199,20	125,40	117,60
470,—	183,—	196,20	201,—	126,60	118,20
475,—	184,20	198,—	202,80	127,20	118,80
480,—	185,40	199,80	204,60	127,80	119,40
485,—	187,20	201,—	206,40	128,40	120,60
490,—	188,40	202,80	208,20	129,—	121,20
495,—	189,60	204,60	210,—	130,20	121,80
500,—	190,80	205,80	211,80	130,80	122,40
505,—	192,60	207,60	213,60	131,40	123,—
510,—	193,80	208,80	215,40	132,—	123,60
515,—	195,—	210,60	217,20	132,60	124,20
520,—	196,20	211,80	219,—	133,20	124,80
525,—	197,40	213,60	220,80	133,80	125,40
530,—	199,20	214,80	222,60	134,40	126,—
535,—	200,40	216,60	224,40	135,—	126,60
540,—	201,60	217,80	226,20	136,20	127,20
545,—	202,80	219,60	228,—	136,20	127,80
550,—	204,—	220,80	229,80	136,80	128,40

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
555,—	205,20	222,60	231,60	138,—	129,—
560,—	206,40	223,80	233,40	138,60	129,60
565,—	208,20	225,60	235,20	139,20	130,20
570,—	208,80	226,80	237,—	139,80	130,80
575,—	210,60	228,—	238,80	140,40	132,—
580,—	211,80	229,80	240,60	141,—	132,—
585,—	213,—	231,—	242,40	141,60	132,60
590,—	214,20	232,20	244,20	142,20	133,20
595,—	215,40	233,40	246,—	142,80	133,80
600,—	216,60	235,20	247,80	143,40	134,40
605,—	217,80	236,40	249,60	144,—	135,—
610,—	219,—	237,60	251,40	144,60	135,60
615,—	220,20	238,80	253,20	145,20	136,20
620,—	221,40	240,—	255,—	145,20	136,80
625,—	222,60	241,20	256,80	146,40	137,40
630,—	223,80	242,40	258,60	146,40	138,—
635,—	225,—	244,20	260,40	147,60	138,60
640,—	226,20	245,40	262,20	147,60	139,20
645,—	227,40	246,60	264,60	148,80	139,80
650,—	228,60	247,80	266,40	149,40	140,40
655,—	229,80	249,—	268,20	150,—	141,—
660,—	231,—	250,80	270,—	150,60	142,20
665,—	232,20	252,—	271,80	151,20	142,80
670,—	233,40	253,20	274,20	152,40	143,40
675,—	234,60	254,40	276,—	153,—	144,—
680,—	236,40	256,20	277,80	153,60	145,20
685,—	237,60	257,40	279,60	154,20	145,80
690,—	238,80	258,60	282,—	154,80	146,40
695,—	240,—	260,40	283,80	156,—	147,—
700,—	241,20	261,60	286,20	156,60	147,60
705,—	242,40	262,80	288,—	157,20	148,80
710,—	243,60	264,—	289,80	157,80	149,40
715,—	244,80	265,20	291,60	159,—	150,—
720,—	246,—	267,—	294,—	159,60	150,60
725,—	247,20	268,20	295,80	160,20	151,80
730,—	249,—	269,40	297,60	160,80	152,40
735,—	249,60	270,60	299,40	161,40	153,—
740,—	251,40	271,80	301,80	162,60	154,20
745,—	252,60	273,—	303,60	163,20	154,80
750,—	253,80	274,80	305,40	163,80	155,40
755,—	255,—	276,—	307,80	165,—	156,—
760,—	256,20	277,20	309,60	165,60	157,20
765,—	257,40	278,40	311,40	166,20	157,80
770,—	258,60	279,60	313,20	166,80	158,40
775,—	259,80	280,80	315,60	168,—	159,60
780,—	261,—	282,—	317,40	168,60	160,20
785,—	262,20	283,20	319,20	169,20	160,80
790,—	263,40	284,40	321,—	170,40	161,40
795,—	264,60	285,60	322,80	171,—	162,60
800,—	265,80	287,40	324,60	171,60	163,20
805,—	267,—	288,60	326,40	172,20	163,80
810,—	268,20	289,80	327,60	173,40	165,—
815,—	268,80	291,—	329,40	174,—	165,60
820,—	270,60	292,20	331,20	175,20	166,20
825,—	271,20	293,40	333,—	175,80	167,40
830,—	272,40	294,60	334,80	176,40	168,—
835,—	273,60	295,80	336,—	177,—	168,60

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
840,—	274,80	297,—	337,80	177,60	169,20
845,—	276,—	298,20	339,60	178,80	170,40
850,—	277,20	299,40	341,40	179,40	171,—
855,—	278,40	300,60	343,20	180,60	171,60
860,—	279,60	301,80	345,—	181,20	172,80
865,—	280,80	303,—	346,20	181,80	173,40
und mehr					

## Anlage 3

## Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld

Arbeitsentgelt		Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld				
		Leistungsgruppe				
von	bis	A	B	C	D	E
je Stunde						
DM		DM	DM	DM	DM	DM
0,18	0,31	0,17	0,17	0,17	0,17	0,14
0,32	0,43	0,26	0,26	0,26	0,26	0,20
0,44	0,56	0,35	0,35	0,35	0,35	0,27
0,57	0,68	0,42	0,42	0,42	0,42	0,33
0,69	0,81	0,51	0,51	0,51	0,48	0,39
0,82	0,93	0,60	0,60	0,60	0,56	0,45
0,94	1,06	0,68	0,68	0,68	0,62	0,53
1,07	1,18	0,77	0,77	0,77	0,68	0,59
1,19	1,31	0,86	0,86	0,86	0,75	0,65
1,32	1,43	0,93	0,93	0,93	0,81	0,72
1,44	1,56	1,02	1,02	1,02	0,87	0,78
1,57	1,68	1,11	1,11	1,11	0,95	0,84
1,69	1,81	1,19	1,19	1,19	1,01	0,92
1,82	1,93	1,28	1,28	1,28	1,07	0,98
1,94	2,06	1,37	1,37	1,37	1,14	1,04
2,07	2,18	1,44	1,44	1,44	1,20	1,11
2,19	2,31	1,29	1,29	1,29	1,02	0,93
2,32	2,43	1,37	1,37	1,37	1,07	0,98
2,44	2,56	1,43	1,43	1,43	1,13	1,04
2,57	2,68	1,50	1,50	1,50	1,17	1,08
2,69	2,81	1,58	1,58	1,58	1,23	1,14
2,82	2,93	1,65	1,65	1,65	1,28	1,19
2,94	3,06	1,73	1,73	1,73	1,34	1,23
3,07	3,18	1,77	1,79	1,79	1,38	1,29
3,19	3,31	1,83	1,86	1,86	1,43	1,34
3,32	3,43	1,89	1,94	1,94	1,49	1,40
3,44	3,56	1,94	2,01	2,01	1,53	1,44
3,57	3,68	2,—	2,07	2,07	1,59	1,50
3,69	3,81	2,06	2,15	2,15	1,64	1,55
3,82	3,93	2,10	2,22	2,22	1,70	1,59
3,94	4,06	2,16	2,30	2,30	1,74	1,65
4,07	4,18	2,22	2,36	2,36	1,79	1,70
4,19	4,31	2,27	2,43	2,43	1,85	1,76
4,32	4,43	2,33	2,51	2,51	1,89	1,80
4,44	4,56	2,39	2,58	2,58	1,95	1,86
4,57	4,68	2,43	2,66	2,66	2,—	1,91
4,69	4,81	2,49	2,72	2,72	2,06	1,95
4,82	4,93	2,55	2,79	2,79	2,10	2,01
4,94	5,06	2,60	2,84	2,87	2,15	2,06
5,07	5,18	2,66	2,90	2,94	2,21	2,12
5,19	5,31	2,72	2,96	3,—	2,25	2,16
5,32	5,43	2,76	3,02	3,08	2,31	2,22
5,44	5,56	2,82	3,06	3,14	2,36	2,27
5,57	5,68	2,88	3,12	3,20	2,42	2,31
5,69	5,81	2,93	3,18	3,26	2,46	2,37
5,82	5,93	2,99	3,23	3,30	2,51	2,42
5,94	6,06	3,03	3,29	3,36	2,57	2,48
6,07	6,18	3,09	3,35	3,42	2,61	2,52
6,19	6,31	3,15	3,41	3,47	2,67	2,58
6,32	6,43	3,20	3,45	3,53	2,72	2,60
6,44	6,56	3,26	3,51	3,59	2,78	2,64
6,57	6,68	3,30	3,57	3,63	2,82	2,66

Arbeitsentgelt		Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld				
		Leistungsgruppe				
von	bis	A	B	C	D	E
je Stunde						
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6,69	6,81	3,36	3,62	3,69	2,87	2,69
6,82	6,93	3,41	3,68	3,75	2,91	2,72
6,94	7,06	3,47	3,74	3,80	2,94	2,75
7,07	7,18	3,51	3,78	3,86	2,99	2,78
7,19	7,31	3,57	3,84	3,92	3,—	2,79
7,32	7,43	3,62	3,90	3,98	3,03	2,82
7,44	7,56	3,68	3,95	4,02	3,06	2,85
7,57	7,68	3,74	4,01	4,08	3,09	2,87
7,69	7,81	3,78	4,05	4,13	3,12	2,90
7,82	7,93	3,84	4,11	4,19	3,14	2,91
7,94	8,06	3,89	4,17	4,25	3,17	2,94
8,07	8,18	3,95	4,22	4,29	3,20	2,96
8,19	8,31	3,99	4,28	4,35	3,21	2,99
8,32	8,43	4,05	4,32	4,41	3,24	3,—
8,44	8,56	4,10	4,38	4,46	3,26	3,02
8,57	8,68	4,16	4,43	4,52	3,29	3,05
8,69	8,81	4,20	4,49	4,58	3,30	3,06
8,82	8,93	4,26	4,53	4,62	3,32	3,08
8,94	9,06	4,31	4,59	4,68	3,35	3,09
9,07	9,18	4,37	4,64	4,74	3,36	3,11
9,19	9,31	4,43	4,70	4,79	3,38	3,12
9,32	9,43	4,47	4,74	4,85	3,39	3,14
9,44	9,56	4,53	4,80	4,91	3,42	3,15
9,57	9,68	4,58	4,86	4,95	3,44	3,17
9,69	9,81	4,64	4,91	5,01	3,45	3,18
9,82	9,93	4,68	4,97	5,07	3,47	3,20
9,94	10,06	4,74	5,01	5,13	3,48	3,21
10,07	10,18	4,79	5,07	5,18	3,50	3,21
10,19	10,31	4,83	5,12	5,24	3,50	3,23
10,32	10,43	4,88	5,18	5,28	3,53	3,24
10,44	10,56	4,92	5,22	5,34	3,53	3,26
10,57	10,68	4,97	5,28	5,40	3,54	3,29
10,69	10,81	5,01	5,33	5,45	3,56	3,30
10,82	10,93	5,07	5,39	5,51	3,57	3,33
10,94	11,06	5,10	5,45	5,57	3,57	3,35
11,07	11,18	5,15	5,49	5,61	3,60	3,36
11,19	11,31	5,19	5,55	5,67	3,62	3,39
11,32	11,43	5,24	5,60	5,73	3,65	3,41
11,44	11,56	5,28	5,66	5,78	3,66	3,44
11,57	11,68	5,33	5,70	5,84	3,69	3,45
11,69	11,81	5,36	5,76	5,88	3,71	3,47
11,82	11,93	5,40	5,81	5,94	3,74	3,50
11,94	12,06	5,45	5,85	5,99	3,75	3,51
12,07	12,18	5,48	5,90	6,05	3,77	3,53
12,19	12,31	5,52	5,94	6,09	3,78	3,54
12,32	12,43	5,57	5,99	6,15	3,81	3,57
12,44	12,56	5,60	6,03	6,21	3,83	3,59
12,57	12,68	5,64	6,08	6,26	3,86	3,60
12,69	12,81	5,67	6,12	6,32	3,87	3,63
12,82	12,93	5,72	6,17	6,36	3,89	3,65
12,94	13,06	5,76	6,21	6,42	3,92	3,66
13,07	13,18	5,79	6,26	6,47	3,93	3,68
13,19	13,31	5,84	6,30	6,53	3,95	3,71
13,32	13,43	5,87	6,35	6,57	3,96	3,72
13,44	13,56	5,91	6,39	6,63	3,99	3,74
13,57	13,68	5,94	6,44	6,69	4,01	3,75
13,69	13,81	5,99	6,47	6,74	4,02	3,77

Arbeitsentgelt		Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld				
		Leistungsgruppe				
von	bis	A	B	C	D	E
je Stunde						
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
13,82	13,93	6,02	6,53	6,80	4,04	3,80
13,94	14,06	6,06	6,56	6,84	4,05	3,81
14,07	14,18	6,09	6,60	6,90	4,08	3,83
14,19	14,31	6,14	6,65	6,95	4,10	3,84
14,32	14,43	6,17	6,69	7,01	4,11	3,86
14,44	14,56	6,20	6,74	7,05	4,13	3,87
14,57	14,68	6,24	6,77	7,11	4,14	3,89
14,69	14,81	6,27	6,81	7,17	4,17	3,92
14,82	14,93	6,32	6,86	7,22	4,19	3,93
14,94	15,06	6,35	6,89	7,28	4,20	3,95
15,07	15,18	6,38	6,93	7,32	4,22	3,96
15,19	15,31	6,42	6,96	7,38	4,23	3,98
15,32	15,43	6,45	7,01	7,43	4,25	3,99
15,44	15,56	6,48	7,04	7,49	4,26	4,01
15,57	15,68	6,53	7,08	7,53	4,29	4,04
15,69	15,81	6,56	7,11	7,59	4,31	4,05
15,82	15,93	6,59	7,16	7,64	4,32	4,07
15,94	16,06	6,63	7,19	7,70	4,34	4,08
16,07	16,18	6,66	7,23	7,76	4,35	4,10
16,19	16,31	6,69	7,26	7,80	4,37	4,11
16,32	16,43	6,74	7,31	7,86	4,40	4,14
16,44	16,56	6,77	7,35	7,92	4,41	4,16
16,57	16,68	6,81	7,38	7,98	4,44	4,19
16,69	16,81	6,84	7,43	8,03	4,46	4,20
16,82	16,93	6,89	7,47	8,09	4,49	4,23
16,94	17,06	6,93	7,50	8,15	4,50	4,25
17,07	17,18	6,96	7,55	8,21	4,52	4,28
17,19	17,31	6,99	7,59	8,27	4,55	4,29
17,32	17,43	7,04	7,62	8,33	4,56	4,31
17,44	17,56	7,07	7,67	8,39	4,59	4,34
17,57	17,68	7,11	7,71	8,45	4,61	4,35
17,69	17,81	7,14	7,74	8,49	4,64	4,38
17,82	17,93	7,19	7,79	8,55	4,65	4,40
17,94	18,06	7,22	7,82	8,61	4,68	4,43
18,07	18,18	7,25	7,86	8,67	4,70	4,44
18,19	18,31	7,29	7,89	8,73	4,73	4,47
18,32	18,43	7,32	7,94	8,78	4,74	4,49
18,44	18,56	7,37	7,98	8,85	4,77	4,52
18,57	18,68	7,40	8,01	8,90	4,79	4,53
18,69	18,81	7,44	8,06	8,96	4,82	4,56
18,82	18,93	7,47	8,09	9,02	4,83	4,58
18,94	19,06	7,50	8,12	9,08	4,85	4,61
19,07	19,18	7,55	8,16	9,14	4,88	4,62
19,19	19,31	7,58	8,19	9,18	4,89	4,65
19,32	19,43	7,61	8,24	9,24	4,92	4,67
19,44	19,56	7,65	8,27	9,30	4,94	4,70
19,57	19,68	7,68	8,31	9,36	4,97	4,73
19,69	19,81	7,71	8,34	9,41	5,—	4,74
19,82	19,93	7,76	8,39	9,45	5,01	4,76
19,94	20,06	7,79	8,42	9,51	5,04	4,79
20,07	20,18	7,82	8,45	9,56	5,06	4,80
20,19	20,31	7,86	8,49	9,62	5,09	4,83
20,32	20,43	7,89	8,52	9,66	5,10	4,85
20,44	20,56	7,92	8,57	9,71	5,13	4,88
20,57	20,68	7,95	8,60	9,75	5,15	4,91
20,69	20,81	8,—	8,63	9,81	5,16	4,92
20,82	20,93	8,03	8,67	9,86	5,19	4,95

Arbeitsentgelt		Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld				
		Leistungsgruppe				
von	bis	A	B	C	D	E
je Stunde						
DM		DM	DM	DM	DM	DM
20,94	21,06	8,06	8,70	9,90	5,22	4,97
21,07	21,18	8,10	8,75	9,96	5,24	5,—
21,19	21,31	8,13	8,78	10,01	5,27	5,01
21,32	21,43	8,16	8,81	10,05	5,28	5,04
21,44	21,56	8,19	8,85	10,11	5,31	5,06
21,57	und mehr	8,22	8,88	10,16	5,33	5,09

## Arbeitslosengeld

Arbeitsentgelt	Arbeitslosengeld Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	6,60	6,60	6,60	6,60	5,40
15,—	10,20	10,20	10,20	10,20	7,80
20,—	13,80	13,80	13,80	13,80	10,80
25,—	16,80	16,80	16,80	16,80	13,20
30,—	20,40	20,40	20,40	19,20	15,60
35,—	24,—	24,—	24,—	22,20	18,—
40,—	27,—	27,—	27,—	24,60	21,—
45,—	30,60	30,60	30,60	27,—	23,40
50,—	34,20	34,20	34,20	30,—	25,80
55,—	37,20	37,20	37,20	32,40	28,80
60,—	40,80	40,80	40,80	34,80	31,20
65,—	44,40	44,40	44,40	37,80	33,60
70,—	47,40	47,40	47,40	40,20	36,60
75,—	51,—	51,—	51,—	42,60	39,—
80,—	54,60	54,60	54,60	45,60	41,40
85,—	57,60	57,60	57,60	48,—	44,40
90,—	51,60	51,60	51,60	40,80	37,20
95,—	54,60	54,60	54,60	42,60	39,—
100,—	57,—	57,—	57,—	45,—	41,40
105,—	60,—	60,—	60,—	46,80	43,20
110,—	63,—	63,—	63,—	49,20	45,60
115,—	66,—	66,—	66,—	51,—	47,40
120,—	69,—	69,—	69,—	53,40	49,20
125,—	70,80	71,40	71,40	55,20	51,60
130,—	73,20	74,40	74,40	57,—	53,40
135,—	75,60	77,40	77,40	59,40	55,80
140,—	77,40	80,40	80,40	61,20	57,60
145,—	79,80	82,80	82,80	63,60	60,—
150,—	82,20	85,80	85,80	65,40	61,80
155,—	84,—	88,80	88,80	67,80	63,60
160,—	86,40	91,80	91,80	69,60	66,—
165,—	88,80	94,20	94,20	71,40	67,80
170,—	90,60	97,20	97,20	73,80	70,20
175,—	93,—	100,20	100,20	75,60	72,—
180,—	95,40	103,20	103,20	78,—	74,40
185,—	97,20	106,20	106,20	79,80	76,20
190,—	99,60	108,60	108,60	82,20	78,—
195,—	102,—	111,60	111,60	84,—	80,40
200,—	103,80	113,40	114,60	85,80	82,20
205,—	106,20	115,80	117,60	88,20	84,60
210,—	108,60	118,20	120,—	90,—	86,40
215,—	110,40	120,60	123,—	92,40	88,80
220,—	112,80	122,40	125,40	94,20	90,60
225,—	115,20	124,80	127,80	96,60	92,40
230,—	117,—	127,20	130,20	98,40	94,80
235,—	119,40	129,—	132,—	100,20	96,60
240,—	121,20	131,40	134,40	102,60	99,—
245,—	123,60	133,80	136,80	104,40	100,80
250,—	126,—	136,20	138,60	106,80	103,20
255,—	127,80	138,—	141,—	108,60	103,80
260,—	130,20	140,40	143,40	111,—	105,60
265,—	132,—	142,80	145,20	112,80	106,20

Arbeitsentgelt	Arbeitslosengeld Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
270,—	134,40	144,60	147,60	114,60	107,40
275,—	136,20	147,—	150,—	116,40	108,60
280,—	138,60	149,40	151,80	117,60	109,80
285,—	140,40	151,20	154,20	119,40	111,—
290,—	142,80	153,60	156,60	120,—	111,60
295,—	144,60	156,—	159,—	121,20	112,80
300,—	147,—	157,80	160,80	122,40	114,—
305,—	149,40	160,20	163,20	123,60	114,60
310,—	151,20	162,—	165,—	124,80	115,80
315,—	153,60	164,40	167,40	125,40	116,40
320,—	155,40	166,80	169,80	126,60	117,60
325,—	157,80	168,60	171,60	127,80	118,20
330,—	159,60	171,—	174,—	128,40	119,40
335,—	162,—	172,80	176,40	129,60	120,—
340,—	163,80	175,20	178,20	130,20	120,60
345,—	166,20	177,—	180,60	131,40	121,80
350,—	168,—	179,40	183,—	132,—	122,40
355,—	170,40	181,20	184,80	132,60	123,—
360,—	172,20	183,60	187,20	133,80	123,60
365,—	174,60	185,40	189,60	134,40	124,20
370,—	177,—	187,80	191,40	135,—	124,80
375,—	178,80	189,60	193,80	135,60	125,40
380,—	181,20	192,—	196,20	136,80	126,—
385,—	183,—	194,40	198,—	137,40	126,60
390,—	185,40	196,20	200,40	138,—	127,20
395,—	187,20	198,60	202,80	138,60	127,80
400,—	189,60	200,40	205,20	139,20	128,40
405,—	191,40	202,80	207,—	139,80	128,40
410,—	193,20	204,60	209,40	139,80	129,—
415,—	195,—	207,—	211,20	141,—	129,60
420,—	196,80	208,80	213,60	141,—	130,20
425,—	198,60	211,20	216,—	141,60	131,40
430,—	200,40	213,—	217,80	142,20	132,—
435,—	202,80	215,40	220,20	142,80	133,20
440,—	204,—	217,80	222,60	142,80	133,80
445,—	205,80	219,60	224,40	144,—	134,40
450,—	207,60	222,—	226,80	144,60	135,60
455,—	209,40	223,80	229,20	145,80	136,20
460,—	211,20	226,20	231,—	146,40	137,40
465,—	213,—	228,—	233,40	147,60	138,—
470,—	214,20	230,40	235,20	148,20	138,60
475,—	216,—	232,20	237,60	149,40	139,80
480,—	217,80	234,—	239,40	150,—	140,40
485,—	219,—	235,80	241,80	150,60	141,—
490,—	220,80	237,60	243,60	151,20	141,60
495,—	222,60	239,40	246,—	152,40	142,80
500,—	223,80	241,20	248,40	153,—	143,40
505,—	225,60	243,—	250,20	154,20	144,—
510,—	226,80	244,80	252,60	154,80	145,20
515,—	228,60	246,60	254,40	155,40	145,80
520,—	230,40	248,40	256,80	156,60	146,40
525,—	231,60	250,20	258,60	157,20	147,—
530,—	233,40	252,—	261,—	157,80	148,20
535,—	234,60	253,80	262,80	158,40	148,80
540,—	236,40	255,60	265,20	159,60	149,40
545,—	237,60	257,40	267,60	160,20	150,—
550,—	239,40	258,60	269,40	160,80	150,60

Arbeitsentgelt	Arbeitslosengeld Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
555,—	240,60	261,—	271,80	161,40	151,80
560,—	242,40	262,20	273,60	162,—	152,40
565,—	243,60	264,—	276,—	163,20	153,—
570,—	245,40	265,80	277,80	163,80	153,60
575,—	246,60	267,60	280,20	164,40	154,20
580,—	247,80	269,40	282,—	165,—	154,80
585,—	249,60	270,60	284,40	165,60	155,40
590,—	250,80	272,40	286,80	166,80	156,60
595,—	252,60	274,20	288,60	167,40	157,20
600,—	253,80	275,40	291,—	168,—	157,80
605,—	255,—	277,20	292,80	168,60	158,40
610,—	256,80	278,40	295,20	169,20	159,—
615,—	258,—	280,20	297,—	169,80	159,60
620,—	259,20	281,40	299,40	170,40	160,20
625,—	261,—	283,20	301,20	171,60	161,40
630,—	262,20	284,40	303,60	172,20	162,—
635,—	263,40	286,20	305,40	172,80	162,60
640,—	265,20	287,40	307,80	173,40	163,20
645,—	266,40	289,20	310,20	174,—	163,80
650,—	267,60	290,40	312,—	174,60	164,40
655,—	269,40	292,20	314,40	175,80	165,60
660,—	270,60	294,—	316,80	176,40	166,20
665,—	272,40	295,20	319,20	177,60	167,40
670,—	273,60	297,—	321,—	178,20	168,—
675,—	275,40	298,80	323,40	179,40	169,20
680,—	277,20	300,—	325,80	180,—	169,80
685,—	278,40	301,80	328,20	180,60	171,—
690,—	279,60	303,60	330,60	181,80	171,60
695,—	281,40	304,80	333,—	182,40	172,20
700,—	282,60	306,60	335,40	183,60	173,40
705,—	284,40	308,40	337,80	184,20	174,—
710,—	285,60	309,60	339,60	185,40	175,20
715,—	287,40	311,40	342,—	186,—	175,80
720,—	288,60	312,60	344,40	187,20	177,—
725,—	289,80	314,40	346,80	187,80	177,60
730,—	291,60	315,60	349,20	189,—	178,80
735,—	292,80	317,40	351,—	189,60	179,40
740,—	294,60	319,20	354,—	190,80	180,60
745,—	295,80	320,40	355,80	191,40	181,20
750,—	297,60	322,20	358,20	192,60	182,40
755,—	298,80	323,40	360,60	193,20	183,—
760,—	300,—	324,60	363,—	193,80	184,20
765,—	301,80	326,40	365,40	195,—	184,80
770,—	303,—	327,60	367,20	195,60	186,—
775,—	304,20	329,40	369,60	196,80	186,60
780,—	306,—	330,60	372,—	197,40	187,80
785,—	307,20	332,40	374,40	198,60	189,—
790,—	308,40	333,60	376,20	199,80	189,60
795,—	310,20	335,40	378,—	200,40	190,20
800,—	311,40	336,60	380,40	201,60	191,40
805,—	312,60	337,80	382,20	202,20	192,—
810,—	314,40	339,60	384,60	203,40	193,20
815,—	315,60	340,80	386,40	204,—	193,80
820,—	316,80	342,60	388,20	205,20	195,—
825,—	318,—	343,80	390,—	205,80	196,20
830,—	319,80	345,—	392,40	206,40	196,80
835,—	321,—	346,80	394,20	207,60	198,—

Arbeitsentgelt	Arbeitslosengeld Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
840,—	322,20	348,—	396,—	208,80	198,60
845,—	324,—	349,80	398,40	209,40	199,80
850,—	325,20	351,—	400,20	210,60	200,40
855,—	326,40	352,20	402,—	211,20	201,60
860,—	327,60	354,—	404,40	212,40	202,20
865,—	328,80	355,20	406,20	213,—	203,40
und mehr					

## Anlage 5

## Arbeitslosenhilfe

Arbeitsentgelt	Arbeitslosenhilfe Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	6,—	6,—	6,—	6,—	4,80
15,—	9,—	9,—	9,—	9,—	6,60
20,—	11,40	11,40	11,40	11,40	9,—
25,—	14,40	14,40	14,40	13,80	11,40
30,—	17,40	17,40	17,40	16,20	13,20
35,—	20,40	20,40	20,40	18,60	15,60
40,—	23,40	23,40	23,40	21,—	18,—
45,—	26,40	26,40	26,40	23,40	19,80
50,—	28,80	28,80	28,80	25,20	22,20
55,—	31,80	31,80	31,80	27,60	24,60
60,—	34,80	34,80	34,80	30,—	26,40
65,—	37,80	37,80	37,80	31,80	28,80
70,—	40,80	40,80	40,80	34,20	31,20
75,—	43,20	43,20	43,20	36,60	33,—
80,—	46,20	46,20	46,20	38,40	35,40
85,—	49,20	49,20	49,20	40,80	37,80
90,—	43,80	43,80	43,80	34,80	31,80
95,—	46,20	46,20	46,20	36,60	33,60
100,—	48,60	48,60	48,60	38,40	35,40
105,—	51,—	51,—	51,—	40,20	36,60
110,—	54,—	54,—	54,—	42,—	38,40
115,—	56,40	56,40	56,40	43,80	40,20
120,—	58,80	58,80	58,80	45,60	42,—
125,—	60,60	61,20	61,20	47,40	43,80
130,—	62,40	63,60	63,60	48,60	45,60
135,—	64,20	66,—	66,—	50,40	47,40
140,—	66,—	68,40	68,40	52,20	49,20
145,—	67,80	70,80	70,80	54,—	51,—
150,—	70,20	73,20	73,20	55,80	52,80
155,—	72,—	75,60	75,60	57,60	54,60
160,—	73,80	78,—	78,—	59,40	56,40
165,—	75,60	80,40	80,40	61,20	58,20
170,—	77,40	82,80	82,80	63,—	60,—
175,—	79,20	85,20	85,20	64,80	61,20
180,—	81,—	88,20	88,20	66,60	63,—
185,—	83,40	90,60	90,60	68,40	64,80
190,—	85,20	93,—	93,—	70,20	66,60
195,—	87,—	94,80	95,40	71,40	68,40
200,—	88,80	96,60	97,80	73,20	70,20
205,—	90,60	99,—	100,20	75,—	72,—
210,—	92,40	100,80	102,60	76,80	73,80
215,—	94,20	102,60	105,—	78,60	75,60
220,—	96,—	104,40	107,40	80,40	77,40
225,—	98,40	106,20	109,20	82,20	79,20
230,—	100,20	108,40	111,—	84,—	81,—
235,—	102,—	110,40	112,80	85,80	82,20
240,—	103,80	112,20	114,60	87,60	84,—
245,—	105,60	114,—	116,40	89,40	85,80
250,—	107,40	115,80	118,20	91,20	87,60
255,—	109,20	118,20	120,—	92,40	88,80
260,—	111,—	120,—	122,40	94,20	90,—
265,—	112,80	121,80	124,20	96,—	90,60

Arbeitsentgelt	Arbeitslosenhilfe Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
270,—	114,60	123,60	126,—	97,80	91,80
275,—	116,40	125,40	127,80	99,60	93,—
280,—	118,20	127,20	129,60	100,20	93,60
285,—	120,—	129,—	131,40	101,40	94,80
290,—	121,80	130,80	133,20	102,60	95,40
295,—	123,60	133,20	135,60	103,80	96,60
300,—	125,40	135,—	137,40	104,40	97,20
305,—	127,20	136,80	139,20	105,60	97,80
310,—	129,—	138,60	141,—	106,20	99,—
315,—	130,80	140,40	142,80	107,40	99,60
320,—	132,60	142,20	144,60	108,—	100,20
325,—	134,40	144,—	146,40	108,60	100,80
330,—	136,20	145,80	148,20	109,80	102,—
335,—	138,—	147,60	150,—	110,40	102,60
340,—	139,80	149,40	152,40	111,—	103,20
345,—	141,60	151,20	154,20	112,20	103,80
350,—	143,40	153,—	156,—	112,80	104,40
355,—	145,20	154,80	157,80	113,40	105,—
360,—	147,—	156,60	159,60	114,—	105,60
365,—	148,80	158,40	161,40	114,60	106,20
370,—	150,60	160,20	163,20	115,20	106,80
375,—	152,40	162,—	165,60	115,80	106,80
380,—	154,20	163,80	167,40	116,40	107,40
385,—	156,—	165,60	169,20	117,—	108,—
390,—	157,80	167,40	171,—	117,60	108,60
395,—	159,60	169,20	172,80	118,20	108,60
400,—	161,40	171,—	174,60	118,80	109,20
405,—	163,20	172,80	176,40	118,80	109,80
410,—	165,—	174,60	178,20	119,40	109,80
415,—	166,80	176,40	180,60	120,—	110,40
420,—	168,—	178,20	182,40	120,60	111,—
425,—	169,80	180,—	184,20	121,20	112,20
430,—	171,—	181,80	186,—	121,20	112,80
435,—	172,80	183,60	187,80	121,80	113,40
440,—	174,—	185,40	189,60	121,80	114,—
445,—	175,80	187,20	191,40	122,40	114,60
450,—	177,—	189,—	193,20	123,60	115,80
455,—	178,80	190,80	195,60	124,20	116,40
460,—	180,—	192,60	197,40	124,80	117,—
465,—	181,20	194,40	199,20	125,40	117,60
470,—	183,—	196,20	201,—	126,60	118,20
475,—	184,20	198,—	202,80	127,20	118,80
480,—	185,40	199,80	204,60	127,80	119,40
485,—	187,20	201,—	206,40	128,40	120,60
490,—	188,40	202,80	208,20	129,—	121,20
495,—	189,60	204,60	210,—	130,20	121,80
500,—	190,80	205,80	211,80	130,80	122,40
505,—	192,60	207,60	213,60	131,40	123,—
510,—	193,80	208,80	215,40	132,—	123,60
515,—	195,—	210,60	217,20	132,60	124,20
520,—	196,20	211,80	219,—	133,20	124,80
525,—	197,40	213,60	220,80	133,80	125,40
530,—	199,20	214,80	222,60	134,40	126,—
535,—	200,40	216,60	224,40	135,—	126,60
540,—	201,60	217,80	226,20	136,20	127,20
545,—	202,80	219,60	228,—	136,20	127,80
550,—	204,—	220,80	229,80	136,80	128,40

Arbeitsentgelt	Arbeitslosenhilfe Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
555,—	205,20	222,60	231,60	138,—	129,—
560,—	206,40	223,80	233,40	138,60	129,60
565,—	208,20	225,60	235,20	139,20	130,20
570,—	208,80	226,80	237,—	139,80	130,80
575,—	210,60	228,—	238,80	140,40	132,—
580,—	211,80	229,80	240,60	141,—	132,—
585,—	213,—	231,—	242,40	141,60	132,60
590,—	214,20	232,20	244,20	142,20	133,20
595,—	215,40	233,40	246,—	142,80	133,80
600,—	216,60	235,20	247,80	143,40	134,40
605,—	217,80	236,40	249,60	144,—	135,—
610,—	219,—	237,60	251,40	144,60	135,60
615,—	220,20	238,80	253,20	145,20	136,20
620,—	221,40	240,—	255,—	145,20	136,80
625,—	222,60	241,20	256,80	146,40	137,40
630,—	223,80	242,40	258,60	146,40	138,—
635,—	225,—	244,20	260,40	147,60	138,60
640,—	226,20	245,40	262,20	147,60	139,20
645,—	227,40	246,60	264,60	148,80	139,80
650,—	228,60	247,80	266,40	149,40	140,40
655,—	229,80	249,—	268,20	150,—	141,—
660,—	231,—	250,80	270,—	150,60	142,20
665,—	232,20	252,—	271,80	151,20	142,80
670,—	233,40	253,20	274,20	152,40	143,40
675,—	234,60	254,40	276,—	153,—	144,—
680,—	236,40	256,20	277,80	153,60	145,20
685,—	237,60	257,40	279,60	154,20	145,80
690,—	238,80	258,60	282,—	154,80	146,40
695,—	240,—	260,40	283,80	156,—	147,—
700,—	241,20	261,60	286,20	156,60	147,60
705,—	242,40	262,80	288,—	157,20	148,80
710,—	243,60	264,—	289,80	157,80	149,40
715,—	244,80	265,20	291,60	159,—	150,—
720,—	246,—	267,—	294,—	159,60	150,60
725,—	247,20	268,20	295,80	160,20	151,80
730,—	249,—	269,40	297,60	160,80	152,40
735,—	249,60	270,60	299,40	161,40	153,—
740,—	251,40	271,80	301,80	162,60	154,20
745,—	252,60	273,—	303,60	163,20	154,80
750,—	253,80	274,80	305,40	163,80	155,40
755,—	255,—	276,—	307,80	165,—	156,—
760,—	256,20	277,20	309,60	165,60	157,20
765,—	257,40	278,40	311,40	166,20	157,80
770,—	258,60	279,60	313,20	166,80	158,40
775,—	259,80	280,80	315,60	168,—	159,60
780,—	261,—	282,—	317,40	168,60	160,20
785,—	262,20	283,20	319,20	169,20	160,80
790,—	263,40	284,40	321,—	170,40	161,40
795,—	264,60	285,60	322,80	171,—	162,60
800,—	265,80	287,40	324,60	171,60	163,20
805,—	267,—	288,60	326,40	172,20	163,80
810,—	268,20	289,80	327,60	173,40	165,—
815,—	268,80	291,—	329,40	174,—	165,60
820,—	270,60	292,20	331,20	175,20	166,20
825,—	271,20	293,40	333,—	175,80	167,40
830,—	272,40	294,60	334,80	176,40	168,—
835,—	273,60	295,80	336,—	177,—	168,60

Arbeitsentgelt	Arbeitslosenhilfe Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
840,—	274,80	297,—	337,80	177,60	169,20
845,—	276,—	298,20	339,60	178,80	170,40
850,—	277,20	299,40	341,40	179,40	171,—
855,—	278,40	300,60	343,20	180,60	171,60
860,—	279,60	301,80	345,—	181,20	172,80
865,—	280,80	303,—	346,20	181,80	173,40
und mehr					

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Nr. 1 und 4 Buchstaben a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2687), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2569), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Zulassung fremder Stoffe“ werden durch die Worte „Zulassung von Zusatzstoffen“,
  - b) die Worte „Kennzeichnung fremder Stoffe“ werden durch die Worte „Kennzeichnung von Zusatzstoffen“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Zweiten Abschnittes werden die Worte „fremder Stoffe“ durch die Worte „von Zusatzstoffen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden
    - aa) die Worte „fremden Stoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“ ersetzt;
    - bb) folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von § 13 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) dürfen Lebensmittel mit einem zulässigen Gehalt an Zusatzstoffen zur Herstellung diätetischer Lebensmittel nur verwendet werden, wenn die Zusatzstoffe auch für das betreffende diätetische Lebensmittel nach dieser Verordnung zugelassen sind.“;

- b) in Absatz 2 werden die Worte „fremder Stoffe“ durch die Worte „von Zusatzstoffen“ ersetzt.

4. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 6

(1) Für diätetische Lebensmittel, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, werden folgende Stoffe als Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem technologischen Zweck zu dienen:

1. die durch die §§ 3 und 4 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassenen Stoffe, die nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung keiner Kennzeichnung bedürfen,
2. die für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Käse, Kakao und Kakaoerzeugnisse sowie Speiseeis durch die Rechtsverordnungen für diese Lebensmittel zugelassenen Stoffe, die nach den genannten Verordnungen keiner Kennzeichnung bedürfen,
3. die in Anlage 1 Liste A aufgeführten Stoffe.

Die Zulassung nach Satz 1 gilt, sofern in den dort genannten Verordnungen oder in Anlage 1 Liste A bestimmte Verwendungszwecke angegeben sind, nur für diese Verwendungszwecke. Der Gehalt an den Zusatzstoffen darf die in den genannten Verordnungen und Anlage 1 Liste A angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Zusatzstoffe, die in Anlage 1 a aufgeführt sind.

(3) Für Lebensmittel für Säuglinge und diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder werden die in Anlage 1 Liste B aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem technologischen Zweck zu dienen. Die Zulassung gilt, sofern dort bestimmte Verwendungszwecke angegeben sind, nur für diese Verwendungszwecke. Der Gehalt an den Zusatzstoffen darf die in Anlage 1 Liste B angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

## § 7

Für diätetische Lebensmittel werden die in Anlage 2 aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem diätetischen Zweck oder als Vitaminzusätze zu dienen. Die Zulassung gilt, sofern in Anlage 2 bestimmte Verwendungszwecke angegeben sind, nur für diese Verwendungszwecke. Der Gehalt an den Zusatzstoffen darf die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten."

5. In § 8 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
6. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

## „§ 8 a

Für diätetische Lebensmittel, die für Diabetiker bestimmt sind, wird der Zusatz von Mannit, Sorbit und Xylit als Zuckeraustauschstoff zugelassen."

7. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „fremden Stoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Jodiertes Speisesalz muß in einem Kilogramm einschließlich eines natürlichen Gehaltes mindestens 3 Milligramm Jod enthalten.“
9. In § 13 Abs. 4 werden die Worte „fremden Stoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“ ersetzt.
10. § 14 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. ihr Gehalt an Nitrat darf 250 Milligramm im Kilogramm, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten; davon abweichend können bis zum 31. Dezember 1980 Erzeugnisse mit einem überwiegenden Anteil an Möhren oder Blattgemüse, deren Gehalt an Nitrat 250 Milligramm im Kilogramm überschreitet, aber nicht mehr als 400 Milligramm im Kilogramm, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, beträgt, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den Worten „nicht für Säuglinge in den ersten 4 Lebensmonaten verwenden“ gekennzeichnet sind; bei Möhrensäften und Möhrenzubereitungen können anstelle dieser Kennzeichnung die Worte „nicht mehr als 50 Gramm täglich“ angegeben werden;“.
11. In der Überschrift vor § 15 werden die Worte „fremder Stoffe“ durch die Worte „von Zusatzstoffen“ ersetzt.
12. § 15 erhält folgende Fassung:

## „§ 15

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln, denen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 zugelassene Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, ist der Gehalt an diesen

Stoffen, sofern in Anlage 1 Liste A eine bestimmte Angabe für die Kenntlichmachung vorgeschrieben ist, mit dieser Angabe kenntlich zu machen.

(2) Bei diätetischen Lebensmitteln, denen nach den §§ 7 bis 10 zugelassene Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, ist der Gehalt an diesen Stoffen vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2 durch Angabe der chemischen Bezeichnung und der Menge des Stoffes, bezogen auf 100 Gramm des Lebensmittels, kenntlich zu machen, soweit nicht in den §§ 16 bis 18 etwas anderes bestimmt ist. Bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker gilt hinsichtlich der Kenntlichmachung des Gehaltes an den Zuckeraustauschstoffen Mannit, Sorbit oder Xylit § 20 Abs. 1.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes besteht bei nach § 6 zugelassenen Stoffen in anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen nicht die Verpflichtung, einen Gehalt an diesen Stoffen kenntlich zu machen. Das gleiche gilt für die in Anlage 2 Teil IV a Nr. 1 und 2 genannten Stoffe, sofern diese zu anderen als diätetischen Zwecken zugesetzt werden; § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2574) bleibt unberührt."

13. In § 17 werden die Worte „fremde Stoffe“ und „fremden Stoffen“ jeweils durch das Wort „Zusatzstoffe“ ersetzt.
14. In § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker, welche die Zuckeraustauschstoffe Mannit, Sorbit und Xylit in einer Gesamtmenge von mehr als 10 Hundertteilen enthalten, ist zusätzlich der Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ erforderlich.“
15. § 21 wird gestrichen.
16. In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Bei den Zuckeraustauschstoffen Mannit, Sorbit und Xylit ist zusätzlich der Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ erforderlich.“
17. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden
    - aa) nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5,“ die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 2,“ eingefügt;
    - bb) die Angabe „§ 20 Abs. 1 und 3, § 21“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt;

b) in Absatz 2 werden

- aa) nach den Worten „§ 15 Abs. 1 und 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen und
- bb) die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 20 Abs. 1 und § 21“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 20 Abs. 1 und 4“ ersetzt;

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gegenüber Verbrauchern, die in eine Anstalt oder in eine ähnliche Einrichtung aufgenommen sind, in der die Verpflegung ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt es, wenn die Angaben in einer dem verantwortlichen Arzt und auf Verlangen dem Verpflegungsteilnehmer zur Einsichtnahme zugänglichen Aufzeichnung enthalten sind; bei der Abgabe von Speisen und Getränken als Truppen- oder Lazarettverpflegung der Bundeswehr oder als Gemeinschaftsverpflegung des Bundesgrenzschutzes genügt es, wenn die Kenntlichmachung in einer formlosen Aufzeichnung erfolgt, in die auf Verlangen dem Truppenarzt, den nach § 40 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutzarzt sowie auf Verlangen den Verpflegungsteilnehmern Einsicht zu gewähren ist; einer Angabe nach § 2 Abs. 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.“

18. In § 26 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. jodiertes Speisesalz ohne die nach § 11 erforderliche Genehmigung herstellt oder
2. Lebensmittel ohne den nach § 14 a Abs. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 3 oder 4, § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Warnhinweis gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von diätetischen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 6 Abs. 1 in Verbindung mit den dort genannten Verordnungen oder Anlage 1 Liste A, § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Liste B, § 7 in Verbindung mit Anlage 2,

§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer diätetische Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 15 Abs. 1 oder 2, § 16 Abs. 1 oder 3, § 17 Satz 1 oder § 18 Satz 1 in Verbindung mit § 25 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(5) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Lebensmittel mit einem Hinweis auf einen diätetischen Zweck ohne die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 vorgeschriebenen Angaben,
2. Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, entgegen § 3 unter Verwendung von unzulässigen Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben,
3. jodiertes Speisesalz mit einem geringeren als dem nach § 10 Abs. 4 erforderlichen Gehalt an Jod,
4. Lebensmittel unter Verstoß gegen eine Kennzeichnungsvorschrift des § 13 Abs. 3 oder 4 oder
5. Lebensmittel ohne die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5, § 14 a Abs. 2 Nr. 1 oder § 24 in Verbindung mit § 25 vorgeschriebenen Angaben

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(6) Wer eine in den Absätzen 2 bis 5 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 diätetische Lebensmittel nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die entgegen § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 oder § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit § 25 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.“

19. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1**  
zu § 6 Abs. 1 und 3

**Für diätetische Lebensmittel  
zu technologischen Zwecken zugelassene Zusatzstoffe**

Liste A (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)

## I.

Nr.	Stoff	EWG-Nummer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kenntlichmachung
1	Sorbinsäure Natriumsorbat Kaliumsorbat Calciumsorbat	E 200 E 201 E 202 E 203	a) für Süßstofflösungen mit einem Wassergehalt von mehr als 75 vom Hundert b) für brennwertverminderte Marmeladen, Konfitüren, Obstgelees und ähnliche Erzeugnisse	Zusatzmenge: a) bis zu 0,5 Gramm, berechnet als Sorbinsäure, auf ein Kilogramm b) bis zu 0,8 Gramm, berechnet als Sorbinsäure, auf ein Kilogramm	b) „mit Konservierungsstoff Sorbinsäure“
2	Propionsäure Natriumpropionat Kaliumpropionat Calciumpropionat	E 280 E 281 E 283 E 282	für Schnittbrot und brennwertvermindertes Brot	Zusatzmenge: bis zu 3 Gramm, berechnet als Propionsäure, auf ein Kilogramm	„mit Konservierungsstoff Propionsäure“
3	Schwefeldioxid Natriumsulfit Natriumhydrogensulfit Natriumdisulfit Kaliumdisulfit Calciumsulfit Calciumhydrogensulfit	E 220 E 221 E 222 E 223 E 224 E 226 E 227		beim Inverkehrbringen des Lebensmittels Restmenge nicht mehr als 10 Milligramm, berechnet als Schwefeldioxid, auf ein Kilogramm	
4	beta-Apo-8'-Carotinal (C 30) beta-Apo-8'-Carotinsäure (C 30)-äthylester Kryptoxanthin	E 160 e E 160 f E 161 c			„mit Farbstoff“
5	Alginsäure Natriumalginat Kaliumalginat Calciumalginat Agar-Agar Carrageen (Carragenine, Carragenate) Johannisbrotkernmehl Guarkernmehl (Guar-Gummi) Traganth Gummi arabicum Pektine Methylcellulose Carboxymethylcellulose (Natriumsalz des Cellulosecarboxymethyläthers)	E 400 E 401 E 402 E 404 E 406 E 407 E 410 E 412 E 413 E 414 E 440 E 461 E 466	zur Herstellung von diätetischen Milchmisch-erzeugnissen	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 5 Gramm auf ein Kilogramm	„mit Bindemittel“ oder durch Bezeichnung der jeweils verwendeten Stoffe

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kenntlichmachung
6	Kaliumsorbat	E 202	zur Behandlung der Oberfläche von ganzen Rohwürsten zur Hemmung von Schimmelpilzwachstum	der Gehalt, berechnet als Sorbinsäure, darf nicht mehr als 1500 Milligramm auf ein Kilogramm in Proben von nicht mehr als 15 Millimeter Oberflächentiefe betragen	„Oberfläche mit Sorbat behandelt“

## II.

1	Glycerinester der Essigsäure		als Lösungsmittel und Trägerstoffe für Essenzen		
	Calciumcarbonat	E 170			
	Magnesiumcarbonat				
	Alginsäure	E 400			
	Natriumalginat	E 401			
	Kaliumalginat	E 402			
	Calciumalginat	E 404			
	Agar-Agar	E 406			
	Carrageen (Carragenine, Carragenate)	E 407			
	Johannisbrotkernmehl	E 410			
	Guarkernmehl (Guar-Gummi)	E 412			
	Traganth	E 413			
	Mannit	E 421			
	Pektine	E 440			
Propylenglykol					
2	Glycerin	E 422	a) zur Vermischung mit nicht zulassungsbedürftigen antioxidierend wirkenden Stoffen  b) als Lösungsmittel und Trägerstoffe für Essenzen		
	Sorbit	E 420			
3	Verbindungen der L-Ascorbinsäure mit den unverzweigten Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C <sub>14</sub> , C <sub>16</sub> und C <sub>18</sub>		zur Vermischung mit Stoffen von Teil I Nr. 4		

## Liste B (§ 6 Abs. 3)

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kennzeichnung
1	Natriumhydrogen- carbonat Natriumcarbonat Kaliumhydrogen- carbonat Kaliumcarbonat Calciumhydrogen- carbonat Calciumcarbonat	E 170			
2	Natriumcitrate Kaliumcitrate Calciumcitrate	E 331 E 332 E 333		siehe Nr. 11	
3	6-Palmitoyl-L- ascorbinsäure	E 304		Zusatzmenge: bis zu 200 Milligramm auf ein Kilogramm Fett des Lebensmittels	
4	Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat	E 301			
5	Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren	E 471		Zusatzmenge: bis zu 3 Gramm auf ein Kilogramm des verzehr- fertigen Erzeugnisses	
6	Lezithine	E 322		Zusatzmenge: bis zu 5 Gramm auf ein Kilogramm des verzehr- fertigen Erzeugnisses	
7	Acetyliertes Distärke- phosphat	E 1414	nicht für Erzeugnisse auf Getreidegrundlage	Zusatzmenge: a) bei Säuglingsfla- schennahrung bis zu 5 Gramm im Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses b) bei anderen Erzeug- nissen bis zu 50 Gramm auf ein Kilo- gramm des verzehr- fertigen Erzeugnis- ses	
8	Acetyliertes Distärkeadipat	E 1422	nicht für Säuglings- flaschennahrung und Er- zeugnisse auf Getreide- grundlage	Zusatzmenge: allein oder mit Nr. 7 bis zu 50 Gramm auf ein Kilogramm des verzehr- fertigen Erzeugnis- ses	
9	Pektine	E 440	nicht für Säuglings- flaschennahrung und Er- zeugnisse auf Getreide- grundlage	Zusatzmenge: bis zu 10 Gramm auf ein Kilogramm des verzehr- fertigen Erzeugnisses	

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kenntlichmachung
10	Johannisbrotkernmehl	E 410	nicht für Säuglings- flaschennahrung	Zusatzmenge: bis zu 1 Gramm auf ein Kilogramm des verzehr- fertigen Erzeugnisses	
11	Natriumacetat Kaliumacetat Natriumdiacetat Natriumlactat Kaliumlactat Natriumtartrate Kaliumtartrate Kalium-Natriumtartrat Natriumcitrate Kaliumcitrate	E 261 E 262 E 325 E 326 E 335 E 336 E 337 E 331 E 332	als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zu- satz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei aufgeschlossene Muskeleiweiß bei Hitze- behandlung zusammen- hängend koaguliert und den damit hergestellten Erzeugnissen Schnitt- festigkeit verleiht; der pH-Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5%igen wäßrigen Lö- sung, darf 7,3 nicht übersteigen	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge	
12	Die in Liste A Teil I Nr. 3 genannten Stoffe		zur Behandlung von Stärke und modifizierter Stärke	Restmenge nicht mehr als 10 Milligramm, be- rechnet als Schwefel- dioxid, auf ein Kilo- gramm	

20. Hinter Anlage 1 wird folgende Anlage 1 a eingefügt:

**Anlage 1 a**  
zu § 6 Abs. 2

**Zusatzstoffe, die nach § 6 Abs. 2 für diätetische Lebensmittel  
zu technologischen Zwecken nicht verwendet werden dürfen**

1. Natrium-Verbindungen für Lebensmittel für Natriumempfindliche
2. Hirschhornsalz für Lebensmittel für Natriumempfindliche
3. Talcum
4. Candelillawachs  
Carnaubawachs  
Spermöl  
Walrat
5. Benzoeharz  
Sandarakharz  
Schellack  
Mastix
6. Orthophosphorsäure E 338
7. Propylenglykolalginat E 405<sup>a</sup>.

21. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Für diätetische Lebensmittel zu diätetischen Zwecken oder als Vitaminzusätze zugelassene Zusatzstoffe“.

b) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c bis e ersetzt:

„c) Gummi arabicum;

d) Agar-Agar, Alginsäure sowie deren Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen, Carrageen (Carragenine, Carragenate), Guarkernmehl, Johannisbrotkernmehl und Tragant bis zu insgesamt 20 Gramm in einem Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses;

e) Pektine bis zu 30 Gramm in einem Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses;“

bb) folgender Satz wird angefügt:

„Nummer 1 Buchstabe c bis e gilt nicht für Lebensmittel für Säuglinge und diätetische Lebensmittel im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 für Säuglinge oder Kleinkinder.“

c) Folgende Teile IV a und IV b werden angefügt:

„IV a

Vitaminzusätze zu diätetischen Lebensmitteln,  
ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und diätetische Lebensmittel für Säuglinge  
oder Kleinkinder

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen
1	Natrium-L-ascorbat (E 301) Kalium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat (E 302) 6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure (E 304) Thiamin-chlorid-hydrochlorid Thiamin-nitrat Riboflavin-5-phosphat-Natrium Pyridoxin-hydrochlorid Natrium-D-pantothenat Calcium-D-pantothenat		
2	alpha-, beta-Tocopherylacetat alpha-, beta-Tocopherylsuccinat		
3	Vitamin A-acetat Vitamin A-palmitat	a) für Margarine und Halbfettmargarine b) für Nährstoffkonzentrate zur Ernährung bei Vitamin A-Mangelerscheinungen c) für Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit für Übergewichtige bestimmt sind	Zusatzmenge: a) insgesamt bis zu 10 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Retinol c) insgesamt bis zu 0,9 Milligramm pro Mahlzeit und bis zu 1,8 Milligramm bei Tagesrationen, berechnet als Retinol
4	Ergocalciferol Cholecalciferol Cholecalciferol-Cholesterin	a) wie Nr. 3 a) b) wie Nr. 3 c)	Zusatzmenge: a) insgesamt bis zu 25 Mikrogramm pro Kilogramm, berechnet als Calciferol b) insgesamt bis zu 1,6 Mikrogramm pro Mahlzeit und bis zu 5 Mikrogramm bei Tagesrationen, berechnet als Calciferol

## IV b

Vitaminzusätze zu Lebensmitteln für Säuglinge  
und diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge oder Kleinkinder

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen
1	In Teil IV a Nr. 1 genannte Stoffe		
2	alpha-, beta-Tocopherylacetat		
3	alpha-, beta-Tocopherylsuccinat		Zusatzmenge: für Säuglingsflaschennahrung bis zu 50 Milligramm in einem Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses
4	Vitamin A-acetat Vitamin A-palmitat	a) für Säuglings- flaschennahrung b) für Erzeugnisse auf Getreide- grundlage	Zusatzmenge: a) insgesamt bis zu 1,2 Milligramm im Liter des verzehrfertigen Er- zeugnisses, berechnet als Retinol
5	Ergocalciferol Cholecalciferol Cholecalciferol-Cholesterin	für Säuglingsflaschennahrung	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 15 Mikrogramm im Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Calciferol“.

22. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „fremde Stoffe“ durch die Worte „Zusatzstoffe“ ersetzt;
- b) in Nummer 1 wird am Ende das Wort „Glutaminsäure;“ angefügt;
- c) in Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;
- d) folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. Kaliumguanylat und Kaliuminosinat.“

23. Anlage 5 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Diätverordnung in der durch diese Verordnung geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszahlen versehen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Januar 1979, Artikel 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Bis zum 31. Dezember 1979 dürfen Zusatzstoffe beim Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln noch nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften verwendet und so hergestellte oder behandelte Lebensmittel noch mit einer Kenntlichmachung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung  
zur Änderung lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

**Vom 20. Dezember 1977**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
- Artikel 2 Nährwert-Kennzeichnungsverordnung
- Artikel 3 Verordnung über Speiseeis
- Artikel 4 Kaugummi-Verordnung
- Artikel 5 Verordnung über Kaffee
- Artikel 6 Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze
- Artikel 7 Kakaoverordnung
- Artikel 8 Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung
- Artikel 9 Verordnung über Tafelwässer
- Artikel 10 Trinkwasser-Verordnung
- Artikel 11 Essenzen-Verordnung
- Artikel 12 Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure
- Artikel 13 Verordnung über Kunsthonig
- Artikel 14 Berlin-Klausel
- Artikel 15 Inkrafttreten

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 2 und des § 19 Nr. 1, 4 Buchstaben a, b und c und Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) und Artikel 43 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705)

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

#### Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (BGBl. I S. 85), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3710), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt „ausgenommen Fruchtsäfte, konzentrierte Fruchtsäfte, getrocknete Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Fruchtsirup;“.
- b) In Nummer 16 wird das Wort „Kaffee-Zusatzstoffe“ durch das Wort „Kaffee-Zusätze“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. bei Gemüsedauerwaren und Obstdauerwaren das Gewicht des Gemüses oder Obstes zur Zeit der Füllung ohne die zugesetzte Flüssigkeit. Hiervon ausgenommen sind Trockengemüse sowie Trockenobst, Obstmus, Obstkraut, Obstkonfitüren, Marmelade, Obstgelee; bei diesen Erzeugnissen finden die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 Anwendung;“.

### Artikel 2

#### Nährwert-Kennzeichnungsverordnung

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2569) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für diese Lebensmittel werden die in Anlage 2 Teil I Nr. 6 der Diätverordnung genannten Eisenverbindungen als Zusatzstoffe zugelassen; der

Gehalt an diesen Stoffen ist in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 der Diätverordnung kenntlich zu machen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 

„(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird Absatz 2;
  - bb) Satz 2 wird Absatz 3. Die Worte „Satz 1“ werden ersetzt durch die Worte „Absatz 1 oder 2“.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

### Artikel 3

#### Verordnung über Speiseeis

Die Verordnung über Speiseeis in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281, 1859), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „starren“ die Worte „oder halbfesten“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Außerdem dürfen verwendet werden Gelatine bis zu 0,6 Hundertteilen, Stärke bis zu 1 Hundertteil, Glucosesirup oder getrockneter Glucosesirup sowie Dextrose; § 2 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„Als Obsterzeugnisse werden verwendet: Obstmark und Fruchtsaft — auch in Form von konzentriertem oder getrocknetem Fruchtsaft —, Obstkonfitüren, Marmeladen, Obstgelees und Fruchtsirupe. Ferner werden Kaffee, Kakao, Schokolade, Vanille, Nüsse, Mandeln, Aprikoskerne, Pistazien und dergleichen — soweit technisch erforderlich, auch in Form von Auszügen — sowie natürliche Fruchtessenzen als natürliche Geruchs- und Geschmacksstoffe, außerdem Trinkwasser sowie Weinsäure oder Citronensäure in geringer Menge verwendet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„1. Kremeis (Eierkremeis): Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Milch — auch in Form von eingedickter Milch —, frischen Eiern, Kühlhauseiern, Gefriererei oder Eidotter aus frischen Eiern oder aus Kühlhauseiern, Trockenei, Trockeneigelb oder natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen (Absatz 1) hergestellt ist; bei Kremeis werden mindestens 270 Gramm Vollei oder 100 Gramm Eidotter auf 1 Liter Milch verwendet; bei Verwendung von eingedickter Milch wird eine dem Eindickungsgrad entsprechende Menge Wasser zugesetzt; zur Erzielung eines besonderen Geschmacks dürfen frisches Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnisse (Absatz 1) zugesetzt werden;

2. Fruchteis: Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Wasser und frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen (Absatz 1) sowie natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen (Absatz 1), auch unter Verwendung von Ei (Absatz 1) sowie von Milch, entrahmter Milch (Magermilch), Buttermilch, saurer Milch, Joghurt, Kefir oder anderer durch ähnliche Verfahren unter Verwendung von spezifischen Gärungserregern fermentierter Milch — auch in Form der eingedickten Erzeugnisse oder in Form von Pulver — sowie Weinsäure oder Citronensäure in geringer Menge, hergestellt ist; zur Herstellung werden mindestens 20 Hundertteile frisches Obstfruchtfleisch oder Obstmark oder Fruchtsaft oder eine hinsichtlich des Obstanteils entsprechende Menge der übrigen in Absatz 1 aufgeführten Obsterzeugnisse, bei Zitroneneis mindestens 10 Hundertteile Zitronenmark oder Zitronensaft verwendet;

3. Rahmeis (Sahneis): Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und Schlagsahne sowie natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen (Absatz 1), auch unter Verwendung von Ei (Absatz 1) hergestellt ist; Rahmeis enthält mindestens 60 Hundertteile Schlagsahne; zur Erzielung eines besonderen Geschmacks dürfen frisches Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnisse (Absatz 1) zugesetzt werden; Fürst-Pückler-Eis ist ein Rahmeis besonderer Art;

4. Milchspeiseeis: Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und Milch, eingedickter Milch oder Milchpulver sowie natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen (Absatz 1), auch unter Verwendung von eingedickter Magermilch, Magermilchpulver oder Ei (Absatz 1) hergestellt ist; bei Verwendung von eingedickter Milch oder Milchpulver wird eine dem Eindickungsgrad entsprechende Menge Magermilch oder Wasser zugesetzt; Milchspeiseeis enthält mindestens 70 Hundertteile Milch; zur Erzielung eines besonderen Geschmacks dürfen frisches Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnisse (Absatz 1) zugesetzt werden;

5. Eiskrem: Speiseeis, das auf besondere Art durch Pasteurisieren, Homogenisieren, Stehenlassen bei niedriger Temperatur und Gefrieren aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und Milch, entrahmter Milch (Magermilch), Buttermilch, saurer Milch, Joghurt, Kefir oder anderer durch ähnliche Verfahren unter Verwendung von spezifischen Gärungserregern fermentierter Milch — auch in Form der eingedickten Erzeugnisse oder in Form von Pulver — oder Sahne (Rahm) oder Butter sowie frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen (Absatz 1) oder natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen (Absatz 1) und gegebenenfalls Wasser hergestellt und mit Schokolade-Überzugsmasse (Kuvertüre) oder einer anderen Glasur überzogen sein darf; Frucht-Eiskrem enthält mindestens 8, sonstiger Eiskrem mindestens 10 Hundertteile Milchfett;“.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Kunstspeiseeis: Speiseeis, das nicht den Gehalt an Ei, frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen, Schlagsahne oder Milch wie die unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Sorten aufweist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Halberzeugnisse für Speiseeis sind Zubereitungen, die nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmt und geeignet, sondern zur Weiterverarbeitung zu Speiseeis bestimmt sind. Es werden unterschieden:

1. Speiseeiskonserven: durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemachte zähflüssige Zubereitungen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und frischem Obstfrucht-

fleisch oder Obsterzeugnissen (§ 1 Abs. 1) oder natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen (§ 1 Abs. 1), auch unter Verwendung von Vanillin oder Äthylvanillin, mit oder ohne Verwendung von Ei (§ 1 Abs. 1) sowie Weinsäure oder Citronensäure in geringer Menge;

2. Speiseeispulver: Mischungen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) oder Milchzucker oder Magermilchpulver mit oder ohne Verwendung von Geruchs- oder Geschmacksstoffen, Weinsäure oder Citronensäure in geringer Menge sowie von Farbstoffen oder Ei (§ 1 Abs. 1).“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Herstellung von Speiseeishalberzeugnissen dürfen auch Gelatine, Stärke, Glucosesirup, getrockneter Glucosesirup und Dextrose verwendet werden.“

3. § 2 a wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

„Zusatzstoffe

§ 2 a

(1) Zur Herstellung von Speiseeis und Halberzeugnissen für Speiseeis werden folgende Zusatzstoffe zugelassen:

1. a) Alginsäure, Natriumalginat, Kaliumalginat und Calciumalginat,  
b) Carrageen,  
wobei diesen Stoffen insgesamt höchstens 50 Hundertteile Natrium-, Kalium- und Calciumorthophosphat, Natrium- und Kaliumdiphosphat, Natrium-, Kalium- und Calciumcitrat sowie Natrium- und Kaliumtartrat zugesetzt werden dürfen,
2. Traganth, Pektin, Agar-Agar, Johannisbrotkernmehl und Guarkernmehl,
3. Methylcellulose und Carboxymethylcellulose,
4. Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren,
5. Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren, verestert mit Citronensäure,
6. Sorbit.

(2) Die nach Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffe dürfen folgende Höchstmengen im verzehrfertigen Erzeugnis nicht überschreiten:

Sorbit 3 Hundertteile,  
Traganth oder Johannisbrotkernmehl 0,6 Hundertteile,  
Methylcellulose oder Carboxymethylcellulose 0,5 Hundertteile,  
Guarkernmehl 0,4 Hundertteile,  
Pektin (berechnet als Calciumpektat),  
Alginsäure, Natriumalginat, Kaliumalginat, Calciumalginat,  
Carrageen oder Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren 0,3 Hundertteile,

Agar-Agar 0,15 Hundertteile,

Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren, verestert mit Citronensäure, 0,2 Hundertteile.

Werden Stärke, Gelatine, Traganth, Johannisbrotkernmehl, Methylcellulose, Carboxymethylcellulose, Guarkernmehl, Obstpektin, Alginsäure, Natriumalginat, Kaliumalginat, Calciumalginat, Carrageen oder Agar-Agar in Vermischung untereinander verwendet, so vermindern sich die für jeden dieser Stoffe in Satz 1 und in § 1 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Höchstmengen um soviel Hundertteile, wie von den Höchstmengen der anderen Dichtungsmittel zusammen im Gemisch enthalten sind.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen.“

4. Der Abschnitt „Grundsätze für die Beurteilung“ (§§ 5 bis 7) wird durch folgenden Abschnitt (§§ 5 und 6) ersetzt:

„Verbote zum Schutz vor Täuschung

§ 5

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Speiseeis und Halberzeugnisse, die verunreinigt sind oder fremdartig oder ekelerregend riechen oder schmecken;
2. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung zum Verzehr nicht geeignete Rohstoffe oder Zutaten verwendet worden sind;
3. Speiseeis, zu dessen Herstellung Speiseeis verwendet worden ist, das infolge unsachgemäßer Aufbewahrung geschmolzen ist;
4. Speiseeiskonserven, die sich in bombierten oder undichten Behältnissen befinden;
5. Speiseeis und Halberzeugnisse für Speiseeis, zu deren Herstellung nicht der Milch entstammende Fette verwendet worden sind; dies gilt nicht für die Verwendung von Mono- und Diglyceriden der Speisefettsäuren, deren Gehalt an Triglyceriden 25 vom Hundert nicht übersteigt, sowie für das in den verwendeten natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen (§ 1 Abs. 1) enthaltene Fett;
6. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung andere Zuckerarten als Glucosesirup, getrockneter Glucosesirup, Dextrose oder technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Milchzucker bei der Herstellung von Speiseeispulver;
7. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung Ei in anderer Form verwendet worden ist, als in § 1 Abs. 1 angegeben ist;
8. Kremeis, Fruchteis, Rahmeis, Milchspeiseeis, Eiskrem, Einfacheiskrem und Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung künstliche

Geruchs- oder Geschmacksstoffe verwendet worden sind; dies gilt nicht für die Verwendung von Vanillin und künstlicher Vanille-Essenz;

9. Speiseeis und Halberzeugnisse, bei deren Herstellung Neutralisationsmittel verwendet worden sind; § 5 Abs. 1 der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 bleibt unberührt;
10. Kremeis, Rahmeis und Milchspeiseeis, denen bei der Herstellung Wasser zugesetzt worden ist, jedoch unbeschadet des Zusatzes von Wasser bei Kremeis, das unter Verwendung von eingedickter Milch, und bei Milchspeiseeis, das unter Verwendung von eingedickter Milch oder Milchpulver zubereitet wird, in einer dem Eindickungsgrad entsprechenden Menge;
11. Kremeis, zu dessen Herstellung Magermilch, eingedickte Magermilch, Milchpulver oder Magermilchpulver verwendet worden ist;
12. Rahmeis, zu dessen Herstellung Milch oder andere Milcherzeugnisse als Schlagsahne verwendet worden sind;
13. Speiseeis, das den Begriffsbestimmungen für Kremeis, Fruchteis, Rahmeis oder Eiskrem nicht entspricht, sofern es nicht je nach Art seiner Herstellung und Zusammensetzung als Milchspeiseeis, Einfacheiskrem oder Kunstspeiseeis kenntlich gemacht ist;
14. Fruchteis, Eiskrem oder Einfacheiskrem, zu deren Herstellung Buttermilch, saure Milch, Joghurt, Kefir oder sonstige fermentierte Milch verwendet worden ist, sofern die Bezeichnung keinen Hinweis auf die Verwendung dieser Milcherzeugnisse enthält;
15. Speiseeispulver, zu dessen Herstellung künstliche Geruchs- oder Geschmacksstoffe oder künstliche Farbstoffe verwendet worden sind, sofern es nicht als „Speiseeispulver für Kunstspeiseeis“ kenntlich gemacht ist;
16. speiseeishaltige, mit einem Phantasienamen bezeichnete Zubereitungen, zu deren Herstellung andere Speiseeissorten als Kremeis, Fruchteis oder Rahmeis (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) verwendet worden sind, sofern nicht in der Bezeichnung zugleich die verwendete Speiseeissorte angegeben wird.

#### § 6

Gewerbsmäßig dürfen ferner nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Erzeugnisse, die als eine bestimmte Speiseeis- oder Halberzeugnissorte oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet sind, ohne den Begriffsbestimmungen der §§ 1, 2 zu entsprechen;
2. Erzeugnisse, die als Halberzeugnis für eine bestimmte Speiseeissorte bezeichnet, aber zur Herstellung der betreffenden Speiseeissorte nach der angegebenen Gebrauchsanweisung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 4) ungeeignet sind;

3. Fruchteis, das mit dem Namen einer bestimmten Frucht bezeichnet ist, ohne daß die zu seiner Herstellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Menge an Obsterzeugnissen vollständig von dieser Frucht stammt;
4. Milchspeiseeis, Einfacheiskrem und Kunstspeiseeis sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung Obst oder natürliche Fruchtsenzen verwendet worden sind, wenn sie mit den Namen dieser Früchte bezeichnet sind, unbeschadet der Angabe „mit Frucht-, Himbeer- usw. Geschmack“;
5. Kunstspeiseeis, zu dessen Herstellung künstliche Geruchs- oder Geschmacksstoffe verwendet worden sind, wenn die Bezeichnung einen Hinweis auf Obstfrüchte oder dergleichen enthält, unbeschadet der Angabe „mit Frucht-, Himbeer- usw. Aroma“.

5. § 7 b erhält folgende Fassung:

#### „§ 7 b

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Speiseeis oder Halberzeugnisse gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Speiseeis oder Halberzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 2 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel entgegen einem Verbot des § 5 oder des § 6 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Speiseeiskonserven oder Speiseeispulver

1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht in Packungen oder Behältnissen oder
2. in Packungen oder Behältnissen, die entgegen § 3 Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

#### Artikel 4

##### Kaugummi-Verordnung

Die Kaugummi-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1972 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen für die Herstellung von Kaugummi (Kaugummi-Verordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „fremden Stoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“ ersetzt.  
b) Absatz 2 und die Numerierung von Absatz 1 werden gestrichen.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Bei Kaugummi, der gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, muß der Gehalt an den in der Anlage aufgeführten Zusatzstoffen durch die Angabe „Kaumasse mit Zusatzstoffen“ kenntlich gemacht werden. Bei Mitverwendung von Saccharin ist die Angabe „Kaumasse mit Süßstoff Saccharin und anderen Zusatzstoffen“ zu verwenden. Bei Ersatz der Zuckerarten durch die Zuckeraustauschstoffe Sorbit, Xylit oder Mannit müssen die Worte „mit Zuckeraustauschstoff“ unter Hinzufügen der Bezeichnung der verwendeten Zuckeraustauschstoffe angegeben werden; bei gleichzeitiger Verwendung von Glucose oder glucosehaltigen Zuckerarten sind zusätzlich die Angabe der verwendeten Zuckerart und der Hinweis „für Diabetiker nicht geeignet“ erforderlich.

(2) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Kaugummi, der in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;
2. bei Kaugummi, der in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder unverpackt in den Verkehr gebracht wird, auf den Preisschildern oder auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind;
3. bei der Abgabe von Kaugummi im Versandhandel, unbeschadet der Kenntlichmachung der Packungen, Behältnisse und sonstigen Umhüllungen nach den Nummern 1 oder 2, außerdem in den Angebotslisten.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Kaugummi gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei dem ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 11 bis 20 werden durch folgende Nummern 11 bis 25 ersetzt:

11. Glycerinacetate;
12. Glycerin;
13. Aluminiumoxid;
14. Kieselsäure, Aluminiumsilicat, Calciumsilicat, Magnesiumsilicat;
15. Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat;
16. Lecithine;
17. 6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure, Tocopherolacetat;
18. Pektin,  
Alginsäure, Natriumalginat, Kaliumalginat, Calciumalginat,  
Agar-Agar,  
Johannisbrotkernmehl,  
Guarkernmehl,  
Gummi arabicum;
19. Stearinsäure, Calciumstearat,  
Magnesiumstearat als Trennmittel;
20. Cellulose als Füll- oder Trennmittel;
21. Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren;
22. Xylit und Sorbit;
23. Mannit bis zu 5 vom Hundert des verzehrfertigen Erzeugnisses;
24. Saccharin (Benzoessäuresulfimid und seine Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen);
25. Kalium- und Calciumcitrat sowie Natrium- und Kaliumtartrat zur Herstellung von saurem Fruchtkaugummi.“

- b) Die Reinheitsanforderungen werden gestrichen.

#### Artikel 5

##### Verordnung über Kaffee

Die Verordnung über Kaffee in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die Absätze 9 bis 11 folgende Fassung:

„(9) Kaffee-Extrakt (löslicher Kaffee, Instant-Kaffee) und Kaffee-Essenz sind ausschließlich aus gerösteten, zerkleinerten Kaffeebohnen hergestellte, mehr oder weniger eingedickte, wässrige Auszüge.

(10) Entkoffeinierter Kaffee ist Kaffee, der in der Trockenmasse höchstens 0,1 Gewichtshundertteile Koffein enthält.

(11) Entkoffeinierter Kaffee-Extrakt und entkoffeinerte Kaffee-Essenz sind Kaffee-Extrakte, die in der Trockenmasse höchstens 0,3 Gewichtshundertteile Koffein enthalten."

2. Die Überschrift vor § 2 erhält folgende Fassung:  
„Zusatzstoffe“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Polieren von ungeröstetem Kaffee nach dem Entfernen der Wachsschicht durch Wasserdampf oder durch Entkoffeinierung und zum Glasieren von geröstetem Kaffee werden folgende Zusatzstoffe zugelassen:

Benzoeharz,  
Mastix,  
Kolophonium,  
Schellack,  
Bienenwachs,  
Carnaubawachs.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gehalt an den nach Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffen darf bei ungeröstetem Kaffee 0,03 Hundertteile, bei geröstetem Kaffee 0,5 Hundertteile, jeweils bezogen auf Rohkaffee, nicht überschreiten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei geröstetem Kaffee, der mit den in Absatz 1 aufgeführten Zusatzstoffen glasiert worden ist, ist der Gehalt an diesen Stoffen durch die Angabe „mit Überzugsmitteln“ kenntlich zu machen, sofern er mehr als 0,03 Hundertteile, bezogen auf Rohkaffee, beträgt. Im übrigen besteht abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Kennlichmachung“ die Worte „nach Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

bb) Der Punkt in Nummer 2 wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei der Abgabe von Kaffee im Versandhandel, unbeschadet der Kennlichmachung der Packungen, Behälter und Umhüllungen nach den Nummern 1 oder 2, außerdem in den Angebotslisten.“

e) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

4. Der Abschnitt „Grundsätze für die Beurteilung“ (§§ 3 bis 6) wird durch folgenden Abschnitt (§§ 3 und 4) ersetzt:

„Verbote zum Schutz vor Täuschung

### § 3

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Kaffee, der infolge unzumutbarer Art der Ernte oder der weiteren Behandlung, infolge Beschädigung durch See- oder Flußwasser (Havarie), ungeeigneter Lagerung oder anderer Umstände in rohem oder geröstetem Zustande oder in dem daraus bereiteten Getränk eine derart ungewöhnliche Beschaffenheit, insbesondere einen so fremdartigen oder widerwärtigen Geruch oder Geschmack aufweist, daß er zum Genuß ungeeignet ist;
2. Kaffee, der stark von Schimmel befallen oder stark verunreinigt ist;
3. gerösteter Kaffee, der ganz oder zu einem erheblichen Teil verkohlt ist;
4. gerösteter Kaffee, der aus Rohkaffee im Sinne von Nummer 1 oder 2 hergestellt ist;
5. Kaffee-Extrakt und Kaffee-Essenz, die aus Kaffee im Sinne von Nummer 1, 2, 3 oder 4 hergestellt sind;
6. künstliche Kaffeebohnen;
7. roher Kaffee, der mehr als 5 Hundertteile fremde Bestandteile enthält, ausgenommen Ausschußkaffee und unverlesener Kaffee;
8. gerösteter Kaffee, der mehr als 5 Hundertteile Wasser enthält;
9. Kaffee, dem zur Erhöhung des Gewichtes unmittelbar oder mittelbar Wasser zugesetzt worden ist;
10. Kaffee, dem Holzmehl oder andere bei seiner Reinigung verwendete Stoffe in einer technisch vermeidbaren Menge anhaften;
11. Kaffee, dessen minderwertige Beschaffenheit durch Stoffe mit färbenden Eigenschaften oder durch Überzugsmittel verdeckt worden ist;
12. gerösteter Kaffee, der mit anderen Kandiermitteln als Zucker oder getrocknetem Glukosesirup versehen ist;
13. kandierter Kaffee, bei dem auf 100 Teile rohen Kaffee mehr als 8 Teile Zucker verwendet worden sind und der mehr als 4 Hundertteile abwaschbare Stoffe enthält;
14. Kaffee, der mit Natrium-, Kalium- oder Calcium-Hydroxiden oder -Carbonaten, Calciumsaccharat, Ammoniak oder Ammoniumsalzen behandelt worden ist;
15. Kaffee, Kaffee-Extrakt und Kaffee-Essenz, denen, unbeschadet kleiner technisch nicht vermeidbarer Mengen bei der Herstellung von entkoffeinerten Erzeugnissen, andere wasserlösliche Bestandteile entzogen worden sind;

16. Kaffee, dem künstliche Kaffeebohnen, Lupinen, Sojabohnen oder andere Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusätze beigemischt sind, die in der Mischung mit Kaffeebohnen mit diesen verwechselt werden können;
17. gerösteter Kaffee, der mehr als 3 Hundertteile fremde Bestandteile enthält, sofern er nicht als Ausschußkaffee oder unverlesener Kaffee gekennzeichnet ist;
18. durch See- oder Flußwasser in seinem Genußwerte wesentlich herabgesetzter (havariertes) Kaffee, auch wenn er mit anderem Kaffee gemischt ist, sofern nicht die minderwertige Beschaffenheit aus der Bezeichnung hervorgeht;
19. kandierte gerösteter Kaffee, sofern er nicht als kandierte gekennzeichnet ist;
20. Kaffee, dem Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusätze beigemischt sind, sofern nicht die Mischung als Kaffee-Ersatz-Mischung gekennzeichnet und der Mindestgewichtsanteil des Kaffees in der Mischung zahlenmäßig richtig angegeben ist;
21. Kaffee, Kaffee-Extrakt und Kaffee-Essenz, denen Koffein entzogen worden ist, sofern sie nicht als „entkoffeiniert“ gekennzeichnet sind.

## § 4

Gewerbsmäßig dürfen ferner nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Erzeugnisse, die als Kaffee, als eine bestimmte Kaffeearte oder mit einer das Wort „Kaffee“ enthaltenden Wortbildung bezeichnet sind, ohne den Begriffsbestimmungen des § 1 zu entsprechen; § 5 der Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze bleibt unberührt;
2. Kaffee, der mit einer Herkunftsbezeichnung versehen ist, ohne aus dem entsprechenden Erzeugungsgebiet zu stammen;
3. Kaffeemischungen, die mit einer Herkunftsbezeichnung versehen sind, ohne daß der aus dem entsprechenden Erzeugungsgebiet stammende Anteil der Menge nach überwiegt und die Eigenart der Mischung bestimmt;
4. Kaffee, der in der Trockenmasse mehr als 0,1 Gewichtshundertteil Koffein enthält, wenn er als entkoffeiniert oder gleichsinnig bezeichnet ist;
5. Erzeugnisse, die als Kaffee-Extrakt oder als Kaffee-Essenz bezeichnet sind, ohne der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 9 zu entsprechen;
6. Kaffee-Extrakte und Kaffee-Essenz, die in der Trockenmasse mehr als 0,3 Gewichtshundertteile Koffein enthalten, wenn sie als entkoffeiniert oder gleichsinnig bezeichnet sind.“

5. § 7 a wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

## „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 7 a

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Kaffee, der dazu bestimmt ist, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gerösteten Kaffee gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei dem ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

## 1. Erzeugnisse

- a) mit einer nach § 2 Abs. 5 verbotenen Angabe oder
- b) entgegen einem Verbot des § 3 oder des § 4 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder

2. Maschinen oder Vorrichtungen entgegen § 7 gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

## Artikel 6

## Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze

Die Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder als Zusatz zu ihm“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Kaffee-Zusatzstoffe“ durch das Wort „Kaffee-Zusätze“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3. Das Wort „Kaffee-Zusatzstoffen“ wird durch das Wort „Kaffee-Zusätzen“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Als Zusätze und Überzugsmittel werden vor, bei oder nach dem Rösten zucker-, gerbsäure- und koffeinhaltige Pflanzenauszüge, Kolanüsse, Speisefette und Speiseöle, Speisesalz und Zuckerarten im Sinne der Zuckerartenverordnung verwendet.“

f) Die Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.

g) Absatz 9 wird Absatz 8. Das Wort „Alkalkarbonaten,“ wird gestrichen.

h) Die Absätze 10 und 11 werden Absätze 9 und 10.

i) Absatz 12 wird Absatz 11. Das Wort „Kaffee-Zusatzstoffen“ wird durch das Wort „Kaffee-Zusätze“ ersetzt.

k) Die Absätze 13 und 14 werden Absätze 12 und 13 und erhalten folgende Fassung:

„(12) Kaffee-Ersatz-Extrakt und Kaffee-Zusatz-Extrakt sind aus Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusätzen hergestellte, mehr oder weniger eingedickte wässrige Auszüge.

(13) Kaffee-Ersatz-Essenz und Kaffee-Zusatz-Essenz sind aus Zuckerarten, zuckerhaltigen Säften, Melasse oder Gemischen dieser Stoffe durch Karamelisieren hergestellte Erzeugnisse.“

3. Nach § 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### „Zusatzstoffe

##### § 1 a

(1) Für die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Zwecke werden folgende Zusatzstoffe zugelassen:

1. Natrium- und Kaliumcarbonat,
2. Benzocharz,
3. Mastix,
4. Kolophonium,
5. Schellack,
6. Bienenwachs,
7. Carnaubawachs.

Der Gehalt an den nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 zugelassenen Zusatzstoffen darf 0,5 Hundertteile, bezogen auf die Rohware, nicht überschreiten.

(2) Bei Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusätzen, die mit den nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 zugelassenen Zusatzstoffen bearbeitet worden sind, ist der Gehalt an diesen Stoffen durch die Angabe „mit Überzugsmitteln“ kenntlich zu machen, sofern er mehr als 0,03 Hundertteile, bezogen auf die Rohware, beträgt. Im übrigen besteht abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen.

(3) Die Kenntlichmachung nach Absatz 2 Satz 1 ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusätzen, die in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;

2. bei Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusätzen, die in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen, Umhüllungen, auf den Preisschildern oder auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind;

3. bei der Abgabe von Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusätzen im Versandhandel, unbeschadet der Kenntlichmachung der Packungen, Behältnisse und sonstigen Umhüllungen nach den Nummern 1 oder 2, außerdem in den Angebotslisten.

(4) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 2 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.“

4. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Kaffee-Zusatzstoffen“ durch das Wort „Kaffee-Zusätzen“ ersetzt.

5. Der Abschnitt „Grundsätze für die Beurteilung“ (§§ 3 bis 5) wird durch folgenden Abschnitt (§§ 3 und 4) ersetzt:

#### „Verbote zum Schutz vor Täuschung

##### § 3

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die aus zum Verzehr nicht geeigneten oder stark verunreinigten Rohstoffen hergestellt sind;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die stark von Schimmel befallen oder sauer geworden sind;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die als solche oder in dem daraus bereiteten Getränk einen ekelerregenden Geruch oder Geschmack aufweisen;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die durch Pflanzenschädlinge (z. B. Larven, Käfer, Milben) oder auf andere Weise stark verunreinigt sind;
5. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die ganz oder zu einem erheblichen Teil verkohlt sind;
6. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die aus ungenügend gereinigten Rohstoffen hergestellt sind;

7. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Obsttrester oder ähnliche Abfälle, Steinnußabfälle, Nußschalen, Steinobstkerne, ausgelaugten Kaffee (Kaffeesatz), Farbstoffe oder andere für den Genuß des daraus bereiteten Getränkes wertlose Stoffe enthalten;
8. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die unter Verwendung von Mineralölen, von Glycerin oder von Melasse, die weniger als 45 Hundertteile Gesamtzucker enthält, hergestellt sind;
9. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die andere als die nach § 1 Abs. 4 und § 1 a Abs. 1 zulässigen Zusätze oder Überzugsmittel enthalten;
10. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die infolge Verwendung von koffeinhaltigen Pflanzenauszügen Koffein in größerer Menge als 0,2 vom Hundert enthalten;
11. Kaffee-Ersatzstoffe aus gemälztem oder ungemälztem Getreide mit einem Wassergehalt von mehr als 12, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen von mehr als 30, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten von mehr als 20, aus Eicheln oder anderen gerbstoffreichen Pflanzenteilen von mehr als 15, aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 10 Hundertteilen;
12. andere als die in Nr. 11 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe sowie Kaffee-Zusätze mit einem höheren Wassergehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;
13. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze aus Getreide oder anderen stärkereichen Früchten, die mehr als 4, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen, die mehr als 8, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten, die mehr als 7, aus öl- oder fettreichen Samen, die mehr als 7 Hundertteile Asche liefern;
14. andere als die in Nummer 13 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die mehr Asche liefern, als einer handelsüblichen Ware entspricht;
15. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze aus Zichorie oder ähnlichen Wurzelgewächsen mit einem Sandgehalt von mehr als 2,5, aus Getreide oder anderen stärkereichen Früchten, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten oder aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 1 Hundertteil;
16. andere als die in Nummer 15 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusätze mit einem höheren Sandgehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;
17. Malzkaffee, sofern in weniger als 70 Hundertteilen der Körner der Blattkeim noch nicht bis mindestens zur Hälfte der Kornlänge entwickelt ist;
18. Kaffee-Ersatz-Mischungen, die Kaffee enthalten, sofern die Kennzeichnung als Kaffee-Ersatz-Mischung fehlt oder der Anteil des Kaffees in der Mischung nicht zahlenmäßig richtig angegeben ist.

## § 4

Gewerbsmäßig dürfen ferner nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Erzeugnisse, die als Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusätze oder gleichsinnig bezeichnet sind, ohne den Begriffsbestimmungen des § 1 zu entsprechen;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die als kandiert oder gleichsinnig bezeichnet sind, sofern die Menge der abwaschbaren Stoffe in der fertigen Ware weniger als 2 vom Hundert beträgt;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, auch in Mischungen mit Kaffee, sofern sie als Kaffee oder mit Namen von Kaffeearten oder als Kaffeemischung oder gleichsinnig bezeichnet sind;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, sofern sie mit Wortbildungen bezeichnet sind, die das Wort Kaffee enthalten, ausgenommen: Malzkaffee, Roggenmalzkaffee, Kornmalzkaffee, Weizenmalzkaffee, Gerstenkaffee, Roggenkaffee, Kornkaffee, Weizenkaffee, Zichorienkaffee, Feigenkaffee, Eichelkaffee, Kaffee-gewürz, Kaffee-Ersatz-Extrakt, Kaffeezusatz-Extrakt, Kaffee-Ersatz-Essenz, Kaffeezusatz-Essenz, Kaffee-Surrogat, Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatz, Kaffee-Ersatz-Mischung, Kaffee-Zusatz-Mischung;
5. Erzeugnisse, bei denen in den Bezeichnungen „Kaffee-Ersatzstoff“, „Kaffee-Zusatz“ oder in den sonst nach Nummer 4 zulässigen Wortbildungen das Wort „Kaffee“ durch die Art des Druckes oder auf andere Weise gegenüber den übrigen Bestandteilen dieser Wortbildungen besonders hervorgehoben ist;
6. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die mit einer nach Nummer 4 zulässigen Wortbildung nach einem bestimmten Rohstoff bezeichnet werden, sofern sie nicht ausschließlich aus diesem Rohstoff hergestellt sind, unbeschadet des Zusatzes von Zuckerrüben zu Zichorie bis zu 25 Hundertteilen des Gesamtgewichts;
7. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, die mit anderen als den nach Nummer 4 zulässigen Bezeichnungen versehen sind, sofern sie nicht gleichzeitig deutlich sichtbar die Bezeichnung „Kaffee-Ersatzstoff“ oder „Kaffee-Zusatz“ tragen;
8. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, bei denen durch Umhüllungen, Bezeichnungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf Kaffee, seine Herkunft oder seine Gewinnung hingewiesen wird.“

6. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusätze entgegen § 2 gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusätzen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 1 a Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusätze gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 1 a Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Erzeugnisse

1. mit einer nach § 1 a Abs. 4 verbotenen Angabe oder
2. entgegen einem Verbot des § 3 oder des § 4 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(5) Wer eine in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

#### Artikel 7

##### Kakaoverordnung

Die Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugnissen nach Nummer 1.1 bis 1.9 der Anlage dürfen die nachstehenden Zusatzstoffe zugesetzt werden:

Natrium- und Kaliumcarbonat,  
Natrium- und Kaliumhydroxid,  
Magnesiumcarbonat,  
Magnesiumoxid und  
Ammoniumhydroxid.

Der Gehalt an diesen Zusatzstoffen darf, berechnet als Kaliumcarbonat, 5 vom Hundert des Gewichts der fettfreien Trockenmasse nicht übersteigen.“

2. § 6 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

3. In § 7 werden Absatz 2 und die Numerierung von Absatz 1 gestrichen.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Kakaotrockenmasse“ durch „Gesamtkakaotrockenmasse“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2“ in „Absatz 1“ berichtigt.

6. § 14 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) andere als in Nummer 1.10 bis 1.13 der Anlage genannte pulverförmige kakaohaltige Mischungen, wenn sie als „kakaohaltiges Getränkpulver“ bezeichnet sind und die Bestandteile nach Art und Menge deutlich angegeben werden oder wenn sie als „Puddingpulver“, „Soßenpulver“, „Suppenpulver“ oder „Speisepulver“ bezeichnet sind; den letztgenannten vier Bezeichnungen darf das Wort „Schokoladen-“ vorangestellt werden, wenn die damit gekennzeichneten Erzeugnisse in ausreichendem Maße Kakaobestandteile enthalten; der Gehalt an Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver muß so bemessen sein, daß er nach Zusatz von einem halben Liter Flüssigkeit im verzehrfertigen Erzeugnis bei Schokoladenpudding mindestens 6 Gramm, bei Schokoladenspeisen mindestens 12 Gramm beträgt.“

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Kakao oder Kakaoerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Kakao oder Kakaoerzeugnisse gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 4 Satz 2 oder 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel entgegen einem Verbot des § 14 oder des § 15 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 Kakaoerzeugnisse in Tafeln oder Riegeln mit nicht zulässigem Gewicht oder

2. Kakao oder Kakaoerzeugnisse, die entgegen § 12 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

### Artikel 8

#### Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung

Die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-39, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Aufbereitung von Trinkwasser (Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Zusatzstoffe oder durch Anwendung von Austauschverfahren erhaltene Ionen dieser Zusatzstoffe werden als Zusatz bei der Aufbereitung von Trinkwasser zugelassen.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Einstellung der Härte von Trinkwasser, das für die Herstellung von Bier und Malzextrakt bestimmt ist, werden Calciumhydroxid und Calciumchlorid zugelassen.“

3. In § 2 werden die Worte „technischen Hilfsstoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt in

aa) Absatz 1 Einleitungssatz die Worte „fremde Stoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“,

bb) Absatz 1 Nr. 1 die Worte „fremden Stoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“,

cc) Absatz 1 Nr. 2 die Worte „diesen fremden Stoffen“ durch die Worte „diesen Zusatzstoffen“ und die Worte „der zugesetzten fremden Stoffe“ durch die Worte „der verwendeten Zusatzstoffe“,

dd) Absatz 2 die Worte „von dem Zusatz fremder Stoffe“ durch die Worte „von der Verwendung von Zusatzstoffen“.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes kann bei der Abgabe von Trinkwasser in

anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen von der Kenntlichmachung des Gehalts an den in § 1 aufgeführten Zusatzstoffen abgesehen werden.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Aufbereiten von Trinkwasser, das dazu bestimmt ist, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 1 Abs. 2 bis 4 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Trinkwasser gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei dem ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 3 Abs. 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(3) Wer eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

### Artikel 9

#### Verordnung über Tafelwässer

In der Verordnung über Tafelwässer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), werden § 12 und die Anlage gestrichen.

### Artikel 10

#### Trinkwasser-Verordnung

§ 24 der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453, 679) erhält folgende Fassung:

#### „§ 24

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, soweit

1. die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-39, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802), oder

2. die Verordnung über Tafelwässer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802)

abweichende Regelungen treffen. § 3 dieser Verordnung gilt nicht für Tafelwässer.“

**Artikel 11**  
**Essenzen-Verordnung**

Die Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Zusatzstoffe werden, auch nach Vermischung mit Lebensmitteln, zur Herstellung von Essenzen zugelassen. Der Gehalt an diesen Zusatzstoffen im verzehrfertigen Lebensmittel darf die in diesen Anlagen angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Die in den Anlagen 4 und 5 aufgeführten Zusatzstoffe werden nur zur Geschmacksbeeinflussung von Essenzen zugelassen. Der Gehalt an diesen Zusatzstoffen im verzehrfertigen Lebensmittel darf die in diesen Anlagen angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(3) Essenzen, die in Anlage 2 aufgeführte Zusatzstoffe enthalten, dürfen bei der Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln nur verwendet werden als Zusatz

1. zu den in Anlage 6 aufgeführten Lebensmitteln,
2. zu Lebensmitteln, soweit sie zur Herstellung oder Zubereitung in der Anlage 6 aufgeführter Lebensmittel einschließlich der Grundstoffe bestimmt sind.

(4) Von den in Absatz 3 bezeichneten Essenzen dürfen als Zusatz zu Schokolade und Lebensmitteln, die zur Herstellung von Schokolade bestimmt sind, nur Essenzen verwendet werden, die keinen anderen Zusatzstoff als Äthylvanillin enthalten. Essenzen, die Ammoniumchlorid enthalten, dürfen nur zur Herstellung von Lakritzwaren verwendet werden.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Bei Essenzen und Grundstoffen, die in Anlage 2 aufgeführte Zusatzstoffe enthalten, sowie bei Lebensmitteln nach § 3 Abs. 3, zu deren Herstellung solche Essenzen oder Grundstoffe verwendet werden, muß der Gehalt an diesen Zusatzstoffen durch die Angabe „mit künstlichem Aromastoff“ kenntlich gemacht werden. Dieser Kenntlichmachung bedarf es nicht bei Essenzen oder Grundstoffen, denen Äthylvanillin zugesetzt ist, wenn ihnen hierdurch nicht der dem Äthylvanillin eigentümliche Geruch oder Geschmack verliehen wird.

(2) Im übrigen besteht abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht die Verpflichtung,

den Gehalt an den in Anlage 3, 4 und 5 aufgeführten Zusatzstoffen kenntlich zu machen; § 5 Abs. 4 erster Halbsatz und Abs. 5 bleiben unberührt.

(3) Die Kenntlichmachung nach Absatz 1 ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Essenzen, Grundstoffen und Lebensmitteln nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;
2. bei Lebensmitteln nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, die in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;
3. bei Lebensmitteln nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, die in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen, Umhüllungen, den Preisschildern oder auf anderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind;
4. bei der Abgabe im Versandhandel, unbeschadet der Kenntlichmachung der Packungen, Behältnisse und sonstigen Umhüllungen nach den Nummern 1 bis 3, außerdem in den Angebotslisten;
5. bei der Abgabe von Lebensmitteln nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen;
6. bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Lebensmitteln nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in anderen als den in Nummer 5 bezeichneten Fällen oder bei der Abgabe solcher Lebensmittel in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, in denen weder Speisekarten noch Preisverzeichnisse ausgelegt sind, in einem Aushang oder einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verbraucher; gegenüber Verbrauchern, die in eine Anstalt oder in eine ähnliche Einrichtung aufgenommen sind, in der die Verpflegung ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt die Kenntlichmachung in einer dem verantwortlichen Arzt und auf Verlangen dem Verpflegungsteilnehmer zur Einsichtnahme zugänglichen Aufzeichnung; bei der Abgabe der Lebensmittel als Truppen- oder Lazarettverpflegung der Bundeswehr oder als Gemeinschaftsverpflegung des Bundesgrenzschutzes genügt es, wenn die Kenntlichmachung in einer formlosen Aufzeichnung erfolgt, in die auf Verlangen dem Truppenarzt, den nach § 40 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr oder dem

Bundesgrenzschutzarzt sowie auf Verlangen den Verpflegungsteilnehmern Einsicht zu gewähren ist. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 1 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „fremden Stoffe“ durch das Wort „Zusatzstoffe“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes darf für Essenzen und Grundstoffe die Angabe „mit natürlichem Aromastoff“ verwendet werden, wenn die Essenzen und Grundstoffe ausschließlich aus in Absatz 1 genannten Stoffen hergestellt und ihnen keine anderen als die durch

1. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 zugelassenen Stoffe,

2. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3, Liste B Nr. 18 und 36 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) zugelassenen Konservierungsstoffe,

3. § 9 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 5, Liste D Nr. 6 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassenen Antioxidantien und

4. § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 6 Liste A der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassenen Farbstoffe

zugesetzt sind.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „mit natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen“ durch die Worte „mit natürlichem Aromastoff“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Lebensmittel mit einem Zusatz von als „künstlich“ zu bezeichnenden Essenzen oder Grundstoffen sind durch die Angabe „künstlich aromatisiert“ oder „mit künstlichem ... geschmack“ kenntlich zu machen; dies gilt auch für Lebensmittel, denen solche Lebensmittel zugesetzt sind.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „außer der in § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Kenntlichmachung“ eingefügt.

b) In Nummer 1 Buchstabe c, in Nummer 2 Buchstabe c und in Nummer 3 Buchstabe b werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1 und“ gestrichen.

c) Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) diejenigen Lebensmittel, zu deren Herstellung das Erzeugnis bestimmt ist, sowie die Angabe, welche Menge des Erzeugnisses zur Herstellung dieser Lebensmittel benötigt wird;“.

5. Die §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 7

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Spirituosen, zu deren Herstellung künstliche Essenzen (§ 5 Abs. 4) verwendet wurden; dies gilt nicht für Spirituosen mit Rum- oder Arrakgeschmack;

2. Spirituosen, zu deren Herstellung Essenzen, die nicht ausschließlich Trinkbranntwein als Lösungsmittel enthalten, verwendet wurden;

3. süße alkoholfreie Erfrischungsgetränke, zu deren Herstellung künstliche Essenzen oder Essenzen, die nicht ausschließlich Trinkbranntwein als Lösungsmittel enthalten, verwendet wurden; dies gilt nicht für künstliche Heiß- und Kaltgetränke sowie Brausen;

4. Essig und Essigsäure, zu deren Herstellung künstliche Essenzen oder Essenzen, die nicht ausschließlich Essig oder Essigsäure als Lösungsmittel enthalten, verwendet wurden;

5. Essenzen, die Rizinusöl enthalten, und mit solchen Essenzen hergestellte Lebensmittel;

6. Spirituosen mit Rum- oder Arrakgeschmack, zu deren Herstellung künstliche Essenzen verwendet wurden, sofern sie nicht als „Kunstrum“ oder „Kunstarrak“ bezeichnet sind.

#### § 8

Gewerbsmäßig dürfen ferner nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Essenzen, bei deren Destillation mit Trinkbranntwein nicht ausschließlich Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzensäfte verwendet wurden, wenn sie als „Destillat“ bezeichnet sind;

2. Essenzen, die nicht nur Auszüge aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzensäften sind, wenn sie als „Extrakt“ oder „Auszug“ bezeichnet sind;

3. Essenzen, von denen mehr als 50 Gramm zur Aromatisierung von 100 Kilogramm eines Lebensmittels benötigt werden, wenn sie als „Aromenkonzentrate“ bezeichnet sind;

4. Essenzen, die als Trägerstoff nicht ausschließlich Speiseöle enthalten, wenn sie als „Backöl“ bezeichnet sind;

5. Lebensmittel, zu deren Herstellung Vanillin, künstliche Vanille-Essenz oder Äthylvanillin verwendet wurde, wenn ihre Bezeichnung einen Hinweis auf Vanille enthält; dies gilt nicht für die Angabe „mit Vanillegeschmack“.

6. Die §§ 9 und 10 werden gestrichen.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet oder zusetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 3 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Essenzen, Grundstoffe oder Lebensmittel nach § 3 Abs. 3 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Erzeugnisse

1. mit einer nach § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 4 zweiter Halbsatz verbotenen Angabe,
2. ohne die nach § 5 Abs. 4 erster Halbsatz oder Abs. 5 vorgeschriebene Kenntlichmachung oder
3. entgegen einem Verbot des § 7 oder des § 8 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(5) Wer eine in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Behältnisse, die entgegen § 2 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß mit dem dort vorgeschriebenen Hinweis versehen sind,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Erzeugnisse nicht in Pakungen oder Behältnissen oder
3. Erzeugnisse, die entgegen § 6 Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

8. In Anlage 1 Nr. 1 werden das Wort „Calmusöl“ und der nachfolgende Text gestrichen.

9. Anlage 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. a) Chinarinde, Chinin und seine Salze bei der Herstellung von Spirituosen (Höchstgehalt im verzehrfertigen Getränk 300 Milligramm in einem Liter, berechnet als Chinin);  
bei der Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke (Höchstgehalt im verzehrfertigen Getränk 85 Milligramm in einem Liter, berechnet als Chinin);
- b) Quassiaholz (Lignum Quassiae) bei der Herstellung von Spirituosen;
- c) Calmusöl bei der Herstellung von Spirituosen (Höchstgehalt an Asaron im verzehrfertigen Getränk 1 Milligramm in einem Liter);
- d) Cumarinhaltige Gräser wie Büffelgras (Hierochloa australis) und Mariengras (Hierochloa Odorata) bei der Herstellung von Wodka und Wodka Subrowka (Höchstgehalt an Cumarin im verzehrfertigen Getränk 10 Milligramm in einem Liter).“

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 und 3 und § 4)

	Höchstmenge in einem Kilogramm des verzehrfertigen Lebensmittels
Äthylvanillin	250 Milligramm
Allylphenoxyacetat	2 Milligramm
$\alpha$ -Amylzimtaldehyd	1 Milligramm
Anisylaceton	25 Milligramm
Hydroxycitronellal	} insgesamt 25 Milligramm, bezogen auf Hydroxycitronellal
Hydroxycitronellaldiäthylacetal	
Hydroxycitronellaldimethylacetal	
6-Methylcumarin	30 Milligramm
Methylheptincarbonat	4 Milligramm
Moschus Ambret	1 Milligramm
$\beta$ -Naphthylmethylketon	5 Milligramm
2-Phenylpropionaldehyd	1 Milligramm
Piperonylisobutytrat	3 Milligramm
Propenylguaethol	25 Milligramm
Resorcindimethyläther	5 Milligramm
Vanillinacetat	25 Milligramm
Ammoniumchlorid nur für Lakritzwaren	20 Gramm“.

11. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

- „Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1)  
 Glycerin  
 Lecithin  
 Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren  
 Glycerinacetate  
 1,2-Propylenglykol  
 Äthylcitrate  
 Athyllactat  
 Isopropanol  
 Benzylalkohol  
 Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren, verestert mit  
 a) Essigsäure  
 b) Milchsäure  
 c) Citronensäure  
 d) Weinsäure  
 Pektin, Alginsäure, Natriumalginat, Kaliumalginat und Calciumalginat  
 Carrageen, Agar-Agar, Traganth, Gummi arabicum, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Methylcellulose  
 Calcium- und Magnesiumstearat  
 Natrium-, Kalium- und Calciumacetat  
 Natrium-, Kalium- und Calciumlactat  
 Natrium-, Kalium- und Calciumcitrat  
 Natrium-, Kalium-, Calcium- und Magnesiumcarbonat  
 Carboxymethylcellulose zum Einkapseln von Aromastoffen  
 Kolloide Kieselsäure zur Erhaltung der Rieselfähigkeit von pulverförmigen Essenzen bis zu 50 Milligramm in einem Kilogramm des verzehrfertigen Lebensmittels  
 Sorbit“.

12. Nach Anlage 3 werden folgende neue Anlagen 4 und 5 eingefügt:

- „Anlage 4 (zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2)  
 L-Alanin  
 L-Arginin  
 L-Asparaginsäure  
 L-Citrullin  
 L-Cystein  
 L-Cystin  
 L-Glycin  
 L-Histidin  
 L-Isoleucin  
 L-Leucin

- L-Lysin  
 L-Methionin  
 L-Phenylalanin  
 L-Serin  
 L-Taurin  
 L-Threonin  
 L-Valin

sowie die Natrium- und Kaliumverbindungen und die Hydrochloride dieser Aminosäuren.

Der Gehalt an diesen Zusatzstoffen, berechnet als Aminosäure, darf in einem Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses nicht mehr als insgesamt 500 Milligramm und nicht mehr als 300 Milligramm je Zusatzstoff betragen.

Anlage 5 (zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2)

	Höchstmenge in einem Kilogramm des verzehrfertigen Lebensmittels	
Glutaminsäure Natriumglutamat Kaliumglutamat	} insgesamt 10 Gramm, berechnet als Glutaminsäure	
Inosinat (Dinatriumverbindung der Inosin-5'-mono-phosphorsäure)		500 Milligramm
Guanylat (Dinatriumverbindung der Guanosin-5'-mono-phosphorsäure)		500 Milligramm
Maltol	10 Milligramm	
Äthylmaltol	50 Milligramm“.	

13. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 6; die Nummer 8 wird mit dem zugehörigen Text gestrichen.

**Artikel 12**

**Verordnung**

**über den Verkehr mit Essig und Essigsäure**

Die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz“.

## 2. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Essig im Sinne dieser Verordnung ist das Erzeugnis, das in 100 Millilitern mindestens 5 Gramm und höchstens 15,5 Gramm Säure, berechnet als wasserfreie Essigsäure, enthält und hergestellt ist

1. durch Essiggärung aus weingeisthaltigen Flüssigkeiten, auch unter Verdünnen mit Wasser (Gärungsessig),
2. durch Verdünnen von Essigsäure oder Essigessenz mit Wasser oder
3. durch Vermischen von Gärungsessig mit Essigsäure, Essigessenz oder Essig aus Essigessenz.

(2) Essigessenz im Sinne dieser Verordnung ist gereinigte, mit Wasser verdünnte Essigsäure, die in 100 Gramm mehr als 15,2 Gramm (15,5 Gramm je 100 Milliliter), jedoch höchstens 25 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Weinessig; er unterliegt den einschlägigen weinrechtlichen Bestimmungen.“

## 3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

## „§ 1 a

(1) Für Essig und Essigessenz, die an weiterverarbeitende Betriebe abgegeben werden, wird Saccharin (Benzooesäuresulfimid und seine Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen) als Zusatzstoff zugelassen.

(2) Der Zusatz von Saccharin ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Erzeugnisses durch die Worte „mit Süßstoff Saccharin“ kenntlich zu machen.“

## 4. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Essig, der in 100 Millilitern mehr als 11 Gramm Säure, berechnet als wasserfreie Essigsäure, enthält, und Essigessenz dürfen gewerbsmäßig nur in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und aus Werkstoffen hergestellt sind, die von Essigessenz nicht angegriffen werden und mit ihr nicht in gefährlicher Weise reagieren.“

## 5. § 3 wird gestrichen.

## 6. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

(1) Essig darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn er wie folgt gekennzeichnet ist:

1. Gärungsessig als „Essig“ in Verbindung mit der Angabe der Ausgangs- und Rohstoffe;

2. Essig aus Essigsäure als „Essig aus Essigsäure“; Essig aus Essigessenz als „Essig aus Essigessenz“;

3. mit Essigessenz oder Essig aus Essigessenz vermischter Gärungsessig als „Essig“ mit dem Hinweis „hergestellt unter Zusatz von Essigessenz“.

(2) Essigessenz darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie als solche gekennzeichnet ist.

(3) Der Gehalt an Essigsäure und anderen Säuren, die den verwendeten Ausgangs- oder Rohstoffen oder erlaubten Zusätzen entstammen (Gesamtsäuregehalt), ist, berechnet als wasserfreie Essigsäure, bei Essig in Gramm je 100 Milliliter, bei Essigessenz in Gramm je 100 Gramm mit den Worten „... % Säure“ anzugeben.

(4) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift auf oder an den Behältnissen vorzunehmen.“

## 7. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Essig oder Essigsäure in nicht vorschriftsmäßigen Behältnissen oder in Behältnissen ohne den vorgeschriebenen Warnhinweis in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 a Abs. 2 Essig oder Essigessenz, bei denen ein Gehalt an Saccharin nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 4 Essig oder Essigessenz, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

**Artikel 13****Verordnung über Kunsthonig**

Die Verordnung über Kunsthonig in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

**Artikel 14**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und § 84 des Bundesseuchengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 15**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1979 dürfen

1. Zusatzstoffe beim Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln noch nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften verwendet werden,
2. Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, noch nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

(3) Kaffee und Kaffee-Extrakt dürfen noch bis zum 31. Dezember 1980 nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften als „koffeinarm“ oder „koffeinfrei“ bezeichnet und mit diesen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

**Verordnung  
zur Änderung der Fleisch-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung  
Vom 20. Dezember 1977**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstaben b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1973 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in Spalte 4 der Anlage bezeichneten Verwendungszwecke unter den dort bezeichneten Verwendungsbedingungen als Zusatz beim Herstellen und Behandeln der dort bezeichneten Erzeugnisse zugelassen. Der Gehalt an den Zusatzstoffen in den Erzeugnissen darf die in Spalte 5 der Anlage angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Außerdem wird frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zur äußeren Anwendung bei Fleisch und Fleischerzeugnissen zugelassen; so geräuchertes Fleisch und so geräucherte Fleischerzeugnisse dürfen anderen Fleischerzeugnissen bei der Herstellung zugesetzt werden. Bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen dürfen auch andere geräucherte Lebensmittel zugesetzt werden; der Zusatz von Rauchbestandteilen zu Fleisch oder Fleischerzeugnissen darf jedoch nicht über Nitritpökelsalz oder mitverwendete Anteile an Wasser, wäßrigen Lösungen, Speiseölen oder anderen Flüssigkeiten und daraus hergestellten Produkten erfolgen. Der durchschnittliche Gehalt von geräuchertem Fleisch, geräucherten Fleischerzeugnissen oder Fleischerzeugnissen mit einem Anteil an geräucherten Lebensmitteln an Benz(a)pyren (3,4-Benzopyren) darf ein Mikrogramm auf ein Kilogramm (1 ppb) nicht überschreiten.

(3) Die in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe werden auch zugelassen als Zusatz zu Lebensmitteln, die zur Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, denen sie zugesetzt werden dürfen. Werden beim Herstellen von Fleischerzeugnissen Lebensmittel verwendet, die für Fleischerzeugnisse nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten, so darf der Gehalt an diesen Zusatzstoffen in den verwendeten Lebensmitteln die Beschaffenheit der Fleischerzeugnisse nicht wirksam beeinflussen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Gehalt von Fleischerzeugnissen an den in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffen ist, sofern in Spalte 6 der Anlage eine bestimmte Angabe für die Kenntlichmachung vorgesehen ist, mit dieser Angabe kenntlich zu machen. Im übrigen besteht abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den durch diese Verordnung zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen. Der Kenntlichmachung des Gehaltes an Kaliumsorbat (Anlage 1 Nr. 14) bedarf es ebenfalls nicht, wenn die behandelte Oberfläche des Erzeugnisses vollständig entfernt worden ist.

(2) Für die Art und Weise der Kenntlichmachung gilt § 15 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) entsprechend.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Fleischerzeugnisse dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 4 gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung nachstehende Stoffe verwendet worden sind:

1. Emulgierter Talg, emulgiertes Knochenfett, Blutplasma, Blutserum,
2. aus Tierteilen gewonnene Trockenprodukte wie Fleischpulver, Schwartenpulver, Trockenblutplasma, Gelatine und Fischeiweiß, ausgenommen gefriergetrocknetes Fleisch, das unter Erhaltung der Faserstruktur den Zerkleinerungsgrad von Hackfleisch nicht überschreitet,
3. Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Milchzucker,
4. Eier und Eiprodukte,

5. eiweiß-, stärke- oder dextrinhaltige Stoffe pflanzlicher Herkunft sowie Eiweißhydrolysate einschließlich eiweißfreier Extrakte und Würzen, ausgenommen

- a) durch Hydrolyse von Stärke gewonnene Gemische aus Glukose, Oligosacchariden und höhermolekularen Sacchariden mit einem Dextroseäquivalent von mindestens 20 vom Hundert (Stärkeverzuckerungserzeugnisse), sofern sie keine Stärke und kein hochmolekulares Saccharid enthalten;
- b) Gewürze, Auszüge oder Destillate aus Gewürzen (Essenzen) einschließlich der Zubereitungen nach Anlage 1 Nr. 16;
- c) Würzen, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind (gebrauchsfertige Speisewürzen), sofern sie nicht mehr als 4,5 vom Hundert Gesamtstickstoff, davon mindestens die Hälfte Aminosäurestickstoff, enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, bei deren Herstellung in Anlage 2 aufgeführte Stoffe unter den dort genannten Voraussetzungen verwendet worden sind."

4. § 4 b erhält folgende Fassung:

„§ 4 b

Fleischerzeugnisse dürfen mit den Bezeichnungen ‚fein‘ oder ‚feinst‘ nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich diese Bezeichnungen auf eine qualitativ besonders gute Zusammensetzung dieser Erzeugnisse beziehen oder sie in Wortverbindungen wie ‚fein zerkleinert‘ oder ‚fein gehackt‘ verwendet werden."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 gelten für die Verwendung von aufgeschlossenem Milcheiweiß nur, wenn es den Anforderungen für die Standardsorte aufgeschlossenes Milcheiweiß (Kaseinat) in der Anlage zur Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), entspricht."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Aufgeschlossenes Milcheiweiß sowie Blutplasma, Blutserum und aus Blutplasma gewonnene Trockenprodukte dürfen zur Verwendung bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Packungen oder Behältnisse, die aufgeschlossenes Milcheiweiß enthalten, müssen nach den Vorschriften der Verordnung über Milcherzeugnisse gekennzeichnet sein; außerdem ist der Verwendungszweck anzugeben.

(3) Auf den Packungen oder Behältnissen, die Blutplasma, Blutserum oder aus Blutplasma gewonnene Trockenprodukte enthalten, ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift anzugeben:

1. Die Bezeichnung des Inhaltes nach allgemeiner Verkehrsauffassung;
2. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder desjenigen, unter dessen Name oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird;
3. der Verwendungszweck."

7. § 8 a wird gestrichen.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung über die Verwendung von Konservierungsstoffen bei der Herstellung bestimmter Fleischerzeugnisse sowie über die Verwendung von Farbstoffen zur Färbung der Hüllen von Gelbwurst bleiben unberührt."

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von in Anlage 1 bezeichneten Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet oder
2. Fleisch oder Fleischerzeugnisse, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, gewerbsmäßig so herstellt oder behandelt, daß die in § 1 Abs. 2 Satz 3 festgesetzten Höchstmengen an Benz(a)pyren überschritten werden.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Fleischerzeugnisse gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Fleischerzeugnisse oder entgegen § 4 a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen,
2. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Fleischerzeugnisse, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht sind,

3. entgegen § 4 b Fleischerzeugnisse mit der Bezeichnung ‚fein‘ oder ‚feinst‘ oder
4. entgegen § 8 in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichnete Stoffe

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in § 6 Abs. 1 bezeichnete Stoffe

1. entgegen § 6 Abs. 1 nicht in Packungen oder Behältnissen oder
2. in Packungen oder Behältnissen, die entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

10. Anlage 1 erhält die dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Fassung.

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 erhält die Spalte „Verwendungsbereich“ folgende Fassung:

„a) Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten

bis zu 5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge.

b) Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, sofern sie bei ihrer Herstellung einem Erhitzungsprozeß durch Brühen, Braten, Pasteurisieren oder Sterilisieren unterzogen werden,

bis zu 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge.

c) Grobe Bratwurst, Rheinische Bratwurst bis zu 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge.

Werden die bezeichneten Eiprodukte in eingedickter Form verwendet, so verringern sich die unter den Buchstaben a, b und c genannten Vomhunderteile entsprechend der Menge des den Eiprodukten entzogenen Wasseranteils“.

b) Hinter Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4.\* Trockenblutplasma

bis zu 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, für die nachstehend bezeichneten Erzeugnisse, die durch Erhitzen auf eine Kerntemperatur von mindestens 80° C in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemacht werden:

a) Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst

b) Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten

c) tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse wie Gulasch, Fleischrouladen, Fleischklopse, Füllungen aus zerkleinertem Fleisch, Frikassee, Ragout fin, Schmalzfleisch, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee

5.\* Blutplasma, Blutserum, im Verhältnis 1:10 aufgelöstes Trockenblutplasma

Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst bis zu 10 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

aa) In der Position „Pistazienkerne“ werden in der Spalte „Verwendungsbereich“ die Worte „Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste einschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst,“ durch die Worte „Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst“ ersetzt.

bb) Nach der Position „Kartoffeln“ wird eine Position „Gekochtes Weißkraut“ mit dem Verwendungsbereich „Fränkische Krautleberwurst“ eingefügt.

cc) In der letzten Position erhält die Spalte „Stoff“ folgende Fassung:

„außer den vorstehend genannten Zutaten auch Zutaten wie Milch, Sahne, Butter, Butterschmalz, Käse, Eier, Eiprodukte, Stärke, Semmel, Getreideerzeugnisse, Teigwaren, Obst und Gemüse mit Ausnahme von Soja und Sojaerzeugnissen“.

d) Die Anlage erhält folgende Fußnote:

„\*) Die sich aus der Fußnote zur Anlage 3 ergebenden Verwendungsbeschränkungen sind zu beachten.“

12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden

aa) in der Spalte „Stoff“ die Worte „oder Trockenblutplasma“ gestrichen;

bb) in der Spalte „Erzeugnis“ die Worte „Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem

Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste einschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen“ durch die Worte „Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst“ ersetzt;

cc) in der Spalte „Verwendungsbedingungen“ die Worte „oder Trockenblutplasma“ gestrichen;

dd) in der Spalte „Kennlichmachung“ die Worte „oder durch die Angabe ‚mit Bluteiweiß‘“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Nummer 3 wird Nummer 2; in der Spalte „Erzeugnis“ werden die Worte „Erzeugnisse, die aus fein zerkleinertem Fleisch hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), wie Brühwürste einschließlich Tafelfertigem Frühstücksfleisch,“ durch die Worte „Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse,“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird Nummer 3.

e) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

aa) in der Spalte „Erzeugnis“ werden nach dem Wort „Lebercremes“ das Komma und die Worte „küchenfertig vorbereitete Fleischerzeugnisse, tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee“ gestrichen;

bb) in der Spalte „Kennlichmachung“ werden nach den Worten „kenntlich zu machen“ ein Komma und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern die Verwendung dieser Stoffe nicht aus der Bezeichnung des Erzeugnisses deutlich hervorgeht“.

f) Die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

g) Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügte Fassung.

h) In der Fußnote werden die Worte „In den Nummern 1 bis 6 bezeichnete Stoffe oder Stoffgruppen“ durch die Worte „Die in den Nummern 1 bis 5 dieser Anlage sowie in den Nummern 4 und 5 der Anlage 2 bezeichneten Stoffe oder Stoffgruppen“ ersetzt.

13. Anlage 4 wird gestrichen.

## Artikel 2

Die Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537, 1031) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4

(1) Zur Verwendung bei der Vorbehandlung von Eiweiß durch Erhitzen werden als Zusatzstoffe zugelassen:

1. Aluminium-Ammoniumsulfat und Aluminiumsulfat,
2. Ammoniumhydroxid zur Einstellung des pH-Wertes.

Die in Nummer 1 genannten Stoffe dürfen in einer Menge von höchstens 300 Gramm auf 1 000 Liter Eiweiß zugesetzt werden. Der Gehalt an Ammoniumionen darf im Enderzeugnis insgesamt 0,2 vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den in Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen.

(3) Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) über die Verwendung von Konservierungsstoffen bei der Herstellung von flüssigem Vollei (Flüssigei) und flüssigem Eigelb bleiben unberührt.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

### „§ 5 a

(1) Wer in § 1 Nr. 1 bezeichnete Eiprodukte nach der Vorbehandlung zu Eiprodukten nach § 1 Nr. 2 weiterverarbeiten und in den Verkehr bringen will, bedarf hierzu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zuverlässig ist und die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Die Erteilung der Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Antragsteller

1. Aufzeichnungen macht über

a) die ein- und ausgehenden Eiprodukte nach Herkunft (Vorbehandlungsbetrieb), Chargennummer, Art und Menge sowie über die Empfänger,

b) Zeitpunkt, Art und Menge der in einer Charge hergestellten Eiprodukte nach § 1 Nr. 2 sowie die Chargennummern und Vorbehandlungsbetriebe der Eiprodukte, die zur Weiterverarbeitung verwendet werden;

2. jede Charge mit einer laufenden Nummer (Chargennummer) kennzeichnet.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 6 findet sinngemäß Anwendung.“

3. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„bei Erzeugnissen aus einem Weiterverarbeitungsbetrieb nach § 5 a kann die Angabe des Vorbehandlungsbetriebes oder dessen Abkürzung durch die Angabe des Weiterverarbeitungsbetriebes oder dessen Abkürzung ersetzt werden;“.

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der amtlichen bakteriologischen Untersuchung nach Absatz 2 bedarf es nicht bei Eiprodukten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder in dem mit der EFTA assoziierten Finnland hergestellt und vorbehandelt worden sind. Voraussetzung hierfür ist, daß

1. der Vorbehandlungsbetrieb von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates zugelassen ist und überwacht wird und
2. die Sendung im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem der in Absatz 1 genannten besonderen Zollverkehre von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 5 begleitet wird; in diesem Falle bedarf es der Bescheinigung nach Absatz 1 nicht.“

5. In § 11 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 Eiprodukte ohne Genehmigung vorbehandelt oder entgegen § 5 Abs. 4 zweiter Halbsatz den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nicht in jährlichem Abstand erneuert oder
2. entgegen § 5 a Abs. 1 Eiprodukte ohne Genehmigung weiterverarbeitet und in den Verkehr bringt oder
3. Eiprodukte, die als Lebensmittel nicht verkehrsfähig sind, entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 in den Verkehr bringt, ohne daß sie zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind, oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder nicht von Eiprodukten, die als Lebensmittel abgegeben werden sollen, getrennt hält.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 Zusatzstoffe bei der Vorbehandlung von Eiweiß über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 Eiprodukte in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 6 Eiprodukte als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(5) Wer eine in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 oder 5 dort vorgeschriebene Anforderungen an die Behandlung von Eiprodukten nicht erfüllt oder
2. die nach § 5 Abs. 6 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfektion nicht oder nicht ausreichend durchführt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Eiprodukte

1. entgegen § 7 Abs. 1 nicht in den vorgeschriebenen Packungen oder Behältnissen oder
2. in Packungen oder Behältnissen, die entgegen § 7 Abs. 2 oder 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

6. Die Anlage 1 (zu § 4) wird gestrichen.

7. In der Überschrift der Anlage 5 (zu § 8 Abs. 3) werden nach den Worten „Mitgliedstaat der EWG“ die Worte „oder EFTA“ angefügt.

8. In Anlage 2 Ziffer II erhält die Nummer 1.3 folgende Fassung:

„Jede Probe ist zu untersuchen und vor der Untersuchung intensiv zu durchmischen.

Kristallisiertes Eiweiß ist für die Bestimmung der Gesamtkeimzahl und den Enterobacteriaceen-Nachweis fein zu zerkleinern. Um Verklumpungen zu vermeiden und um Probenmaterial und Flüssigkeit ausreichend miteinander zu vermischen, muß das zerkleinerte Eiweiß in das vorher abgefüllte Verdünnungs- oder Anreicherungsmedium hineingegeben und dort mit einem Magnetrührer oder anderen geeigneten Geräten einige Minuten behandelt werden. Für den Nachweis von Salmonella-Bakterien ist das kristallisierte Eiweiß in das Voranreicherungsmedium zu geben und mit diesem so gründlich zu vermischen, daß während der Voranreicherung das Untersuchungsmaterial möglichst vollständig gelöst wird. Nach zwei- bis dreistündiger Inkubation bei 37° C ist der Bodensatz aufzuschütteln.“

### Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Fleisch-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 2 und 3 am 1. Januar 1978 in Kraft; Artikel 2 Nr. 2 und 3 tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1978 dürfen aufgeschlossenes Milcheiweiß sowie Blutplasma, Blutserum

und aus Blutplasma gewonnene Trockenprodukte noch in der bisher vorgeschriebenen oder handelsüblichen Weise abgepackt und gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 1979 dürfen Zusatzstoffe beim Herstellen und Behandeln der in die Anwendungsbereiche der Fleisch-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung fallenden Lebensmittel noch nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften verwendet und so hergestellte oder behandelte Lebensmittel noch mit einer Kennlichmachung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Anlage 1**

zu Artikel 1 Nr. 10

Anlage 1  
zu § 1 Abs. 1**Zugelassene Zusatzstoffe**

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kenntlich- machung
1	2	3	4	5	6
1*)	Natriumnitrat (Salpeter) Kaliumnitrat (Salpeter)	E 251 E 252	Zum Pökeln oder Röten von Fleisch und Fleischerzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch, die roh und ungerieft in den Verkehr gebracht werden	bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge darf Natriumnitrat in einer Menge von höchstens 0,05 vom Hundert oder Kaliumnitrat in einer Menge von höchstens 0,06 vom Hundert zugesetzt werden	
2	Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat	E 301 —	als Pökel- und Umrötehilfsmittel bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen		
3	Gluconsäure-delta-lacton	—	als Pökel- und Umrötehilfsmittel bei der Herstellung von Rohwürsten, Brühwürsten und brühwurstartigen Erzeugnissen einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst		
4	Natriumacetat Natriumdiacetat Kaliumacetat Calciumacetat Natriumlactat Kaliumlactat Calciumlactat Natriumtartrate Kaliumtartrate Kalium-Natriumtartrat Natriumcitrate Kaliumcitrate Calciumcitrate	— E 262 E 261 E 263 E 325 E 326 E 327 E 335 E 336 E 337 E 331 E 332 E 333	a) Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Citronensäure: zur Herstellung von Sülzen und zur Behandlung von Därmen b) Natrium- und Kaliumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Citronensäure: als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zusatz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei aufgeschlossene Muskeleiweiß bei Hitzebehandlung zusammenhängend koaguliert und den damit hergestellten Erzeugnissen Schnittfestigkeit verleiht; der P <sub>H</sub> -Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5prozentigen wäßrigen Lösung, darf 7,3 nicht übersteigen c) Natrium- und Kaliumverbindungen der Citronensäure: zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen	b) die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen in einer Menge von höchstens 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden c) Zusatzmenge: bis zu 16 Gramm auf ein Liter Blut	

\*) unbeschadet der Vorschrift des § 6 Satz 2 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513)

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kennlich- machung
1	2	3	4	5	6
5	Natriumdiphosphate Kaliumdiphosphate	E 450 a E 450 a	als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zusatz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei aufgeschlossene Muskeleiweiß bei Hitzebehandlung zusammenhängend koaguliert und den damit hergestellten Erzeugnissen Schnittfestigkeit verleiht; der $p_{H}$ -Wert der Stoffe, auch als Bestandteil ihrer Vermischung, darf 7,3, gemessen in einer 0,5prozentigen wäßrigen Lösung, nicht übersteigen. Die zugelassenen Verbindungen der Diphosphorsäure dürfen nicht zusammen mit den in Nummer 4 aufgeführten Kutterhilfsmitteln, Stoffen der Anlage 2 Nr. 2 bis 4 oder Stoffen der Anlage 3 Nr. 1 und 2 verwendet werden	Zusatz, auch in Vermischung untereinander, in einer Menge von höchstens 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge	Angabe „mit Phosphat“
6	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	E 471	als Emulgatoren bei der Herstellung von streichfähigen Rohwürsten sowie von Brühwürsten und brühwurstartigen Erzeugnissen einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst sowie von Kochstreichwürsten einschließlich Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten und Lebercremes	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 0,5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge	
7	Ester der Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren mit Milchsäure oder Citronensäure	E 472	wie Nummer 6	wie Nummer 6	
8	Ester der Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren mit Essigsäure oder Citronensäure	E 472	als Überzugsmasse für Fleisch-erzeugnisse	der Anteil der Überzugsmasse am Gesamtgewicht des Erzeugnisses darf 5 vom Hundert nicht überschreiten	
9	6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure Natriumcitrate Kaliumcitrate Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat Gamma-Tokopherol, synthetisches Delta-Tokopherol, synthetisches	E 304 E 331 E 332 E 301 — E 302 E 308 E 309	zum Schutz tierischer Fette gegen den durch Oxydation verursachten Verderb; die Stoffe dürfen auch in Vermischung mit L-Ascorbinsäure, stark tokopherolhaltigen Extrakten natürlichen Ursprungs, synthetischem alpha- und beta-Tokopherol, Milchsäure, Citronensäure und Weinsäure verwendet werden; als Lösungs- oder Verdünnungsmittel dürfen nur Trinkwasser, mineralfreies Wasser, destilliertes Wasser und artgleiche Fette verwendet werden		

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kenntlich- machung
1	2	3	4	5	6
10	Glycerin	E 422	als Weichhaltemittel in Gelatineüberzügen bei Fleischerzeugnissen; zur Mitverwendung als Weichhaltemittel bei der Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalthäuten im Falle der Verwendung von in Nummer 13 aufgeführten Stoffen	ein Kilogramm dieser Kunstdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 200 Gramm Glycerin enthalten	
11	Glyoxal	—	für die Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalthäuten, die bei Fleischerzeugnissen verwendet werden und zum Mitverzehr bestimmt oder geeignet sind	ein Kilogramm dieser Kunstdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenes Glyoxal oder 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenen Formaldehyd enthalten	
12	wäßrige Kondensate, die durch Verschwelen von Sägespänen unter Luftzutritt und durch Verdichtung des Kondensationsproduktes gewonnen sind	—	wie Nummer 11	wie Nummer 11	
13	Carboxymethylcellulose Cellulose Aluminium-Ammoniumsulfat Aluminiumsulfat	E 466 E 460 — —	wie Nummer 11	ein Kilogramm dieser Kunstdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 18 g Carboxymethylcellulose, höchstens 110 g Cellulose und höchstens 20 g Aluminium enthalten	
14	Kaliumsorbat	E 202	zur Behandlung der Oberfläche von ganzen Rohwürsten und Rohschinken zur Hemmung von Schimmelpilzwachstum	der Gehalt an Kaliumsorbat, berechnet als Sorbinsäure, darf nicht mehr als 1500 Milligramm auf ein Kilogramm (ppm) in Proben von nicht mehr als 15 Millimeter Oberflächentiefe betragen	Angabe „Oberfläche mit Sorbat behandelt“
15	Talcum	—	zur Oberflächenbehandlung der Hüllen luftgetrockneter ausge-reifter Rohwürste		
16	Traganth Gummi arabicum	E 413 E 414	für flüssige Zubereitungen, die unter Verwendung von Auszügen oder Destillaten aus Gewürzen (Essenzen) hergestellt und zum Würzen von Fleischerzeugnissen bestimmt sind	Zusatzmengen: Traganth bis zu einer Höchstmenge von 1,5 vom Hundert; Gummi arabicum bis zu einer Höchstmenge von 0,5 vom Hundert; bei Vermischung dieser Stoffe untereinander jedoch nur bis zu einer Menge von insgesamt 1,5 vom Hundert. Der Gehalt an diesen Stoffen in Fleischerzeugnissen darf, bezogen auf ein Kilogramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, bei Traganth nicht mehr als 0,03 Gramm und bei Gummi arabicum nicht mehr als 0,01 Gramm betragen	

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kennlich- machung
1	2	3	4	5	6
17	L-Glutaminsäure Natriumglutamat Kaliumglutamat	— — —	als Geschmacksverstärker bei der Herstellung von Fleisch- erzeugnissen	Zusatzmenge: bis zu ein Gramm auf ein Kilo- gramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, einzeln oder insgesamt	
18	Inosinat (Dinatriumverbindung der Inosin-5'- monophosphorsäure) Guanylat (Dinatriumverbindung der Guanosin-5'- monophosphorsäure)	— —	wie Nummer 17	Zusatzmenge: bis zu 500 Milligramm auf ein Kilogramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, einzeln oder insgesamt	

**Anlage 2**

zu Artikel 1 Nr. 12  
Buchstabe g

„7. Stückige Einlagen in Fleisch-  
erzeugnissen:

Paprikaschoten, Pepperoni,  
Tomaten, Oliven, Edel-  
pilze (Trüffeln siehe An-  
lage 2), Gurken, Rosinen,  
Mandeln, Nüsse und ähn-  
liche Einlagen

Brühwürste und brühwurst-  
artige Erzeugnisse ein-  
schließlich Pasteten und  
Rouladen nach Art der Brüh-  
wurst ausgenommen Tafel-  
fertiges Frühstücksfleisch;  
Leberwurst, Leberpasteten,  
Leberparfaits, Leberpasten,  
Lebercremes, Blutwurst

Die stückigen Einlagen müs-  
sen in einer im Erschei-  
nungsbild des Erzeugnisses  
deutlich wahrnehmbaren  
Menge enthalten sein;  
die Gesamtmenge der Ein-  
lagen im Fertigerzeugnis  
darf jedoch 15 vom Hundert  
nicht überschreiten

Die Art der Einlagen muß  
kenntlich gemacht wer-  
den oder aus der Be-  
zeichnung der Erzeug-  
nisse deutlich hervor-  
gehen

Hartkäse, Schnittkäse, hart-  
gekochte Eier

Brühwürste und brühwurst-  
artige Erzeugnisse ein-  
schließlich Pasteten und  
Rouladen nach Art der Brüh-  
wurst ausgenommen Tafel-  
fertiges Frühstücksfleisch

Die stückigen Einlagen müs-  
sen in einer im Erschei-  
nungsbild des Erzeugnisses  
deutlich wahrnehmbaren  
Menge enthalten sein;  
die Gesamtmenge der Ein-  
lagen im Fertigerzeugnis  
darf jedoch 25 vom Hundert  
nicht überschreiten. Werden  
neben Käse oder Eiern an-  
dere stückige Einlagen ver-  
wendet, so vermindert sich  
die für Käse und Eier fest-  
gesetzte Höchstmenge von  
25 vom Hundert um soviel  
Vomhundertteile, wie von  
den anderen stückigen Ein-  
lagen zugesetzt werden

Die Art der Einlagen muß  
kenntlich gemacht wer-  
den oder aus der Kenn-  
zeichnung der  
Erzeugnisse deutlich  
hervorgehen“

**Verordnung  
über Tabakerzeugnisse  
(Tabakverordnung)**

**Vom 20. Dezember 1977**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 5, des § 20 Abs. 3, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Nr. 4 Buchstabe b sowie des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Zum gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen werden die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe für die dort bezeichneten Verwendungszwecke zugelassen.

(2) Der Gehalt an zugelassenen Stoffen in Tabakerzeugnissen darf die in Anlage 1 angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(3) Die zugelassenen Stoffe müssen den in Anlage 1 angegebenen Reinheitsanforderungen sowie den allgemeinen und den sie betreffenden besonderen Reinheitsanforderungen der Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653) entsprechen.

§ 2

(1) Geruchs- und Geschmacksstoffe, die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführt sind oder aus in Anlage 2 Nr. 2 genannten Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnen wurden, dürfen bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Campher zum Herstellen von Schnupftabak bis zu einem Höchstgehalt von 2 Gramm in 100 Gramm des Erzeugnisses verwendet werden.

(3) Die Verwendung von entcumarinisierten Tonkabohnen für Schnupftabak (Anlage 1 Nr. 14 Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 3

(1) Essenzen, die die in Anlage 1 Nr. 1 Satz 2 aufgeführten Lösungsmittel enthalten, müssen durch den Hinweis „Nur zur Herstellung von Tabakerzeugnissen“ kenntlich gemacht werden.

(2) Bei Kautabak, schwarzem Rolltabak und Schnupftabak, die in Anlage 1 Nr. 9 aufgeführte Stoffe enthalten, muß der Gehalt an diesen Stoffen durch die Angabe „mit Konservierungsstoff“ kenntlich gemacht werden.

(3) Bei Kautabak und schwarzem Rolltabak, die in Anlage 1 Nr. 10 Buchstabe d aufgeführte Stoffe enthalten, sowie bei Schnupftabak, der in Anlage 1

Nr. 10 Buchstabe e aufgeführte Stoffe enthält, muß der Gehalt an diesen Stoffen durch die Angabe „mit Farbstoff“ kenntlich gemacht werden.

(4) Bei Kautabak, der Saccharin enthält, muß der Gehalt an diesem Stoff durch die Angabe „mit Süßstoff Saccharin“ kenntlich gemacht werden.

(5) Bei Zigarren, die in Anlage 1 Nr. 10 Buchstabe a aufgeführte Stoffe enthalten, muß der Gehalt an diesen Stoffen durch die Angabe „farbmattiert“ kenntlich gemacht werden.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben sind auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen deutlich sichtbar in leicht lesbarer Schrift anzubringen.

(7) Abgesehen von den Fällen der Absätze 1 bis 5 ist eine Kenntlichmachung der durch § 1 zugelassenen Stoffe nicht erforderlich.

§ 4

Zigarren dürfen abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit der Angabe „naturfarben“ oder ähnlichen Angaben, die auf eine natürliche Beschaffenheit des Deckblattes hinweisen, versehen werden, wenn sie weder gefärbt noch gepudert sind und auch keine sonstige Oberflächenbehandlung stattgefunden hat.

§ 5

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Zigarren, die als Einlage Tabakfolien mit einem Tabakgehalt von weniger als 75 vom Hundert in der Trockenmasse enthalten,
2. Zigarren, bei denen der Anteil an Tabakfolien 25 vom Hundert des Gewichts des Erzeugnisses, abzüglich des Gewichts eines Mundstückes, übersteigt; bei Zigarren mit Kunstumblatt vermindert sich diese Höchstmenge um das Gewicht des Kunstumblattes,
3. Rauchtabak und Zigaretten, die Tabakfolien mit einem Tabakgehalt von weniger als 75 vom Hundert in der Trockenmasse enthalten,
4. Rauchtabak und Zigaretten, bei denen der Anteil an Tabakfolien 25 vom Hundert des Gewichtes der Tabakmischung übersteigt,
5. Tabakerzeugnisse, die chemisch gebleicht sind,
6. gefärbter Zigarettentabak,
7. gefärbter Rauchtabak, ausgenommen schwarzer Rolltabak,
8. Zigarren, die ein Kunstumblatt oder ein Umblatt aus Tabakfolie besitzen, sofern dies nicht auf den

Packungen durch die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe „mit Kunstumblatt“ kenntlich gemacht ist; wenn der Gewichtsanteil des Tabaks im Umblatt mehr als 50 vom Hundert beträgt, kann statt dessen die Angabe „mit tabakhaltigem Kunstumblatt“ verwendet werden; bei Zigarren, die ein Umblatt aus Tabakfolie besitzen, kann die Kenntlichmachung entfallen, wenn der Gewichtsanteil des Tabaks in der Tabakfolie mindestens 75 vom Hundert der Trockenmasse beträgt.

## § 6

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Essenzen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die entgegen § 3 Abs. 1 oder 6 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit dem erforderlichen Hinweis versehen sind.

(2) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden,
  - a) in Anlage 1 aufgeführte Stoffe über die in § 1 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 3 festgesetzten Reinheitsanforderungen oder
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 Geruchs- oder Geschmacksstoffe verwendet,

2. Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 bis 5 oder 6 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist, oder

3. Tabakerzeugnisse entgegen einem Verbot des § 5 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

## § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die Tabakverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1972 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1976 (BGBl. I S. 1061), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Essenzen, die noch nicht mit dem in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Hinweis versehen sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

Anlage 1  
zu § 1

## Zugelassene Stoffe

## 1. Allgemein zugelassen als Zusatz für die Herstellung von Tabakerzeugnissen:

Essenzen, die den Anforderungen der Essenzen-Verordnung entsprechen

Früchte, getrocknete Früchte, Fruchtpülpe, Fruchtsaft, konzentrierter Fruchtsaft und Fruchtsirup

Gewürze, soweit es sich nicht um in Anlage 2 Nr. 2 genannte Pflanzen oder Pflanzenteile handelt

Süßholz

Lakritze

Kaffee

Tee und teeähnliche Erzeugnisse

Kakao und Kakaoerzeugnisse

Spirituosen

Wein und Likörwein

Honig

Ahornsirup

Zuckerarten im Sinne der Zuckerartenverordnung und andere zur menschlichen Ernährung geeignete Zuckerarten, auch karamelisiert

**Dextrine**

Melasse

Stärke

Kochsalz

Trinkwasser

Für die Herstellung von Zigaretten, Zigarren, Rauchtobak und Schnupftobak dürfen auch Essenzen verwendet werden, die folgende Lösungsmittel enthalten:

## 1,3-Butylenglykol

(Reinheitsanforderungen: Siedebereich bei 1013 Millibar [760 Torr] 207—209° Celsius, Brechungsindex  $n_D^{20} = 1,440 \pm 0,0005$ , Bromzahl nach Klein max. 0,1, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Arzneibuches)

## Diäthylenglykol

(Reinheitsanforderungen: Siedebereich bei 1013 Millibar [760 Torr] 245—247° Celsius, Brechungsindex  $n_D^{20} = 1,447 \pm 0,0005$ , Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Arzneibuches)

## 2. Feuchthaltemittel:

## a) für Rauchtobak, Zigarren, Zigaretten, Tabakfolie und Kunstumblatt

Glycerin (E 422)

Hydrierter Glucosesirup

(Reinheitsanforderungen: klare, farblose sirupöse Lösungen, die aus Glucosesirup stammende, zur menschlichen Ernährung

geeignete hydrierte Saccharide enthalten; Mindestgehalt an D-Sorbit 5 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses)

## 1,3-Butylenglykol

(Reinheitsanforderungen: siehe Nummer 1)

## Diäthylenglykol

(Reinheitsanforderungen: siehe Nummer 1)

## 1,2-Propylenglykol

## Triäthylenglykol

(Reinheitsanforderungen: Spezifisches Gewicht 20/20° Celsius 1,124—1,126, Siedebereich bei 1013 Millibar [760 Torr] 280—290° Celsius, Brechungsindex  $n_D^{20} = 1,4550—1,4560$ , Aschegehalt unter 0,01 Gewichtshundertteilen, Monoäthylenglykolgehalt unter 0,1 Gewichtshundertteilen)

## Orthophosphorsäure (E 338)

Glycerin-Phosphorsäure und deren Natrium-, Kalium- und Magnesiumverbindungen

bis zu einer Höchstmenge von 5 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses; bei einem Zusatz von Glycerin (E 422) zu Rauchtobak bis zu einer Höchstmenge von 8 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses

## b) für Kautobak

Glycerin (E 422) bis zu 10 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses

## Hydrierter Glucosesirup

(Reinheitsanforderungen: siehe Buchstabe a)

## c) für Schnupftobak

## Hydrierter Glucosesirup

(Reinheitsanforderungen: siehe Buchstabe a)

flüssiges Paraffin bis zu einer Höchstmenge von 25 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses

Glycerin (E 422) bis zu 10 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses

## 1,2-Propylenglykol

## 1,3-Butylenglykol

(Reinheitsanforderungen: siehe Nummer 1)

## 3. Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel:

## a) für Zigarren, Strangtabak einschließlich schwarzer Rolltabak, Tabakfolien und Kunstumblatt sowie als Leim für Naht, Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag für Zigaretten

Schellack

Collodium

Celluloseacetat

Athylcellulose (E 462), auch hydroxäthylert

- Methylcellulose (E 461), auch hydroxäthylisiert oder carboxymethyliert
- Carboxymethylcellulose und ihre Natrium- (E 466), Kalium-, Calcium- und Magnesiumverbindungen, auch methyliert
- Carboxymethylstärke mit einem Verätherungsgrad von 0,2 bis 0,5 Dialdehydstärke, hergestellt aus oxidiertem Maisstärke mit einem Aldehydgehalt von mindestens 90 Hundertteilen
- Gummi arabicum (E 414)
- Agar-Agar (E 406)
- Alginsäure (E 400)
- Natriumalginat (E 401)
- Kaliumalginat (E 402)
- Calciumalginat (E 404)
- Tragant (E 413)
- Johannisbrotkernmehl (E 410)
- Guarkernmehl (E 412)
- b) für Tabakfolie
- Glyoxal bis zu einer Höchstmenge von 2 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses oder
- Melamin-Formaldehyd-Harz bis zu einer Höchstmenge von 2 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses
- c) für Rauchtabak
- Agar-Agar (E 406)
- Gummi arabicum (E 414)
- d) für Kautabak
- Gummi arabicum (E 414) bis zu einer Höchstmenge von 25 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses
4. Weißbrand- und Flottbrandmittel:
- Aluminiumhydroxid
- Aluminiumsulfat
- Aluminiumoxid
- Magnesiumoxid
- Talcum
- Titandioxid (E 171)
- Natrium-, Kalium-, Calcium- und Magnesiumverbindungen der Kohlensäure, Ameisensäure, Essigsäure, Äpfelsäure, Citronensäure, Weinsäure, Milchsäure und Salpetersäure
5. Stoffe für Kunstumblatt und Zigarettenpapier:
- Cellulose mit einem Gehalt an den in Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 bezeichneten Stoffen
6. Stoffe für Filter von Filterzigaretten und Filterzigarren:
- Aktivkohle
- (Reinheitsanforderungen: Sie darf bei zweistündiger Extraktion in der Soxhlet-Apparatur mit optisch leerem Cyclohexan oder Benzol keine Zunahme der Fluoreszenz im Lösungsmittel liefern.)

- Aluminiumoxid
- Celluloseacetat
- Glycerinacetate als Bindemittel für Celluloseacetat
- Kieselgel
- Polyäthylen
- Titandioxid (E 171) bis zu 2 vom Hundert des Filtergewichtes
- Triäthylenglykoldiacetat
- (Reinheitsanforderungen: Spezifisches Gewicht bei 20/20° Celsius 1,110—1,130, Siedebereich der Hauptfraktion von 5 bis 95 ml einer 100-ml-Probe bei 1013 Millibar [760 Torr] 288—300° Celsius, bei 67 Millibar [50 Torr] 195—205° Celsius, Farbe höchstens schwach gelblich, Brechungsindex  $n_D^{20}$  1,438—1,439, Viskosität 9,5—9,7 cps bei 25° Celsius, Gehalt an Triäthylenglykoldiacetat mindestens 97,0 vom Hundert, Gehalt an Di-, Tetra- und Polyäthylenglykoldiacetaten höchstens 1,2 vom Hundert, Monoäthylenglykolgehalt nicht höher als 0,1 Hundertteile, Säuren, berechnet als Essigsäure, nicht mehr als 0,05 Hundertteile, Wassergehalt maximal 0,2 Hundertteile, Mineralstoffgehalt maximal 0,01 Hundertteile)
- Wäßrige Dispersionen aus Polyvinylacetat oder den Copolymeren des Vinylacetats mit Vinylestern von längerkettigen aliphatischen gesättigten Carbonsäuren der Kettenlänge bis C<sub>18</sub> oder mit Äthylen und wäßrige Lösungen von Polyvinylalkohol als Leim zum Kleben der Filterumhüllungen und zum Ansetzen der Filter an die Zigaretten sowie für Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag; dieser Emulsion dürfen Glycerinacetate zugesetzt werden
- Äthylcitrate in Zigarettenfiltern
- (Reinheitsanforderungen: klare, farblose viskose Flüssigkeit, geruchlos, ohne Säuregehalt entsprechend 20,2 ± 0,6 ml 0,2 n KOH/g, Schwermetalle insgesamt unter 10 ppm, Arsen unter 3 ppm)
7. Stoffe für Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag:
- Papier, Pappe, Celluloseacetat
- Kork und Stroh
- (Reinheitsanforderungen: frei von fremden Bestandteilen, insbesondere frei von Salmonellen)
- Aluminium (E 173)
- Aluminiumfolie, auch mit Schutzlack
- (Reinheitsanforderungen: Die Lackierungen müssen unter Berücksichtigung ihrer Zusammensetzung so getrocknet werden, daß von ihnen keine flüchtigen Anteile, insbesondere keine Lösungsmittel, auf die Mundstücke übergehen. Nach Aufbringen auf geeignetes Trägermaterial darf 1 dm<sup>2</sup> lackierte Fläche bei der Extraktion mit destilliertem Wasser bei 40° Celsius in 10 Tagen nicht mehr als
- a) 5,0 mg lösliche Stoffe

- b) 1,0 mg phenolische Substanzen
- c) 0,3 mg Formaldehyd
- d) 1,0 mg Zinkionen
- e) 1,0 mg organisch gebundenen Stickstoff abgeben. Aromatische Amine dürfen nicht nachweisbar sein.)

8. Stoffe für Heißschmelzstoffe zum Kleben von Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag:

- a) Copolymere aus Äthylen und Vinylestern aliphatischer gesättigter Monocarbonsäuren der Kettenlänge C<sub>2</sub>—C<sub>18</sub>  
(Reinheitsanforderungen: Der nach DIN 53735 bestimmte Schmelzindex darf den Wert 500 nicht überschreiten.)
- b) Hydriertes Polycyclopentadienharz  
(Reinheitsanforderungen: Die Viskosität muß bei 140° Celsius mindestens 2 000 cps betragen.)
- c) Mikrokristalline Wachse
- d) Styrol-Misch- und Pfropfpolymerisate aus Styrol,  $\alpha$ -Methylstyrol und Vinyltoluol  
(Reinheitsanforderungen: Aus einer daraus hergestellten Folie von 3 dm<sup>2</sup> und 10 g dürfen bei einer Erwärmung auf 90° Celsius innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 15 mg/dm<sup>2</sup> flüchtige organische Substanz entweichen.)
- e) Glycerin- und Pentaerythritester der Harzsäure des Kolophoniums und deren Hydrierungsprodukte
- f) 2,6-Ditertiärbutyl-4-methylphenol  
(Reinheitsanforderungen: Zur Herstellung von Heißschmelzklebstoffen aus den unter den Buchstaben a bis e genannten Stoffen dürfen nicht mehr als 0,5 Hunderteile dieses Stoffes als Antioxydanz zugesetzt werden.)

Die unter den Buchstaben a bis e genannten Stoffe dürfen nur technisch nicht vermeidbare Reste von monomeren Ausgangsstoffen und von zugesetzten extrahierbaren Fabrikationshilfsstoffen enthalten.

9. Konservierungsstoffe, jedoch nicht für Zigarren und nicht für Zigaretten, mit Ausnahme von Zigarettenahnteilm und Tabakfolie:

- Sorbinsäure (E 200), Natriumsorbat (E 201), Kaliumsorbat (E 202) und Calciumsorbat (E 203) bis zu 2 Gramm in einem Kilogramm des Erzeugnisses, bezogen auf die Trockenmasse
- Benzoessäure (E 210) und Natriumbenzoat (E 211) bis zu 5 Gramm in einem Kilogramm des Erzeugnisses, berechnet als Benzoessäure, bezogen auf die Trockenmasse
- para-Hydroxybenzoessäure-Äthylester (E 214), para-Hydroxybenzoessäure-Propylester (E 216) und deren Natriumverbindungen (E 215 und E 217) bis zu 5 Gramm in einem Kilogramm des Erzeugnisses, berechnet als Benzoessäure, bezogen auf die Trockenmasse

für Tabakfolien außerdem Thiabendazol (E 233) bis zu 0,6 Gramm in einem Kilogramm des Erzeugnisses, bezogen auf die Trockenmasse

Werden diese Konservierungsstoffe im Gemisch untereinander verwendet, so vermindert sich die für jeden Stoff angegebene Höchstmenge um soviel Vohundertteile, wie von den Höchstmengen der anderen Stoffe zusammen im Gemisch enthalten sind.

10. Farbstoffe

- a) für Zigarettenpapier sowie Deckblatt, Tabakfolie und Kunstumblatt von Zigarren:

Huminsäure und deren Alkalisalze

(Reinheitsanforderungen: Diese Stoffe dürfen keine extrahierbaren polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe mit drei oder mehr Kernen enthalten.)

Kreuzdornbeerenextrakt, hergestellt aus Kreuzdornbeeren (*Rhamnus cartharticus*) durch Extraktion mit Wasser

Blauholzextrakt, hergestellt aus dem Kernholz von *Haematoxylon campechianum* durch Extraktion mit Wasser

Gelbholzextrakt, hergestellt aus Gelbholz (*Morus Tinctoria*) durch Extraktion mit Wasser

Carbo medicinalis vegetabilis (E 153)

Brillantschwarz BN (E 151)

Cochenillerot A (E 124)

Echtrot E (E 122)

Gelborange S (E 110)

Orange GGN (E 111)

Indigotin I (E 132)

Amaranth (E 123)

Tartracin (E 102)

sowie deren Aluminium-, Calcium- und Magnesiumverbindungen (sog. Lacke)

- b) für Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag von Zigarren und Zigaretten:

die in Buchstabe a aufgeführten Stoffe sowie Blattgold (E 175)

Goldbronze (Kupfer-Zink-Legierung mit einem Höchstgehalt an Zink von 15 Hunderteilen)

Silberbronze (Aluminium E 173)

Calciumcarbonat (E 170)

Calciumsulfat

Titandioxid (E 171), auch in Vermischung mit Glimmer, wobei der Glimmeranteil nicht mehr als 75 Hunderteile betragen darf und die Farbstoffmischung von einem Lackbindemittel umgeben sein muß

Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, braun, schwarz) (E 172)

- $\alpha$ -(3-Nitro-5-sulfo-6-hydroxyphenylazo)-acetessigsäureanilid, 1 : 1-Chrom-Komplex, Aminsalz und 4-(3-Nitro-5-sulfo-6-hydroxyphenylazo)-1-phenyl-3-methyl-pyrazolon-5, 1 : 1-Chrom-Komplex, Aminsalz für Aluminiumfolie-Schutzlack bis zu insgesamt 150 mg/m<sup>2</sup>
- Kokosnußschalenmehl  
(Reinheitsanforderungen: frei von fremden Bestandteilen, insbesondere frei von Salmonellen)
- c) für Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel von Zigarren und Rauchtobak:  
Zuckerulör
- d) für Kautabak und schwarzen Rolltabak:  
Eisen(III)-Sulfat  
(Reinheitsanforderungen: entsprechend dem Arzneibuch)  
Tannin
- e) für Schnupftobak:  
Eisen(III)-Sulfat  
(Reinheitsanforderungen: entsprechend dem Arzneibuch)  
Tannin  
Eisenoxid, rot (E 172)  
Carbo medicinalis vegetabilis (E 153)  
Indigotin I (E 132)
11. Weichmacher für Farben und Lacke zum Bedrucken von Zigarettenpapier, Zigarettenfiltern, Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag:  
Dibutylphthalat  
(Reinheitsanforderungen: entsprechend dem Arzneibuch)  
Glycerinacetate
12. Bindemittel für Druckfarben und Lacke von Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag:  
die in Nummer 3 Buchstabe a aufgeführten Stoffe
13. Stoffe für Aufdrucke auf Zigarettenpapier, Mundstücks- und Filter-(Mundstücks-)belagpapier:  
a) die in Anlage 6 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung aufgeführten Farbstoffe  
b) die sonstigen vorstehend in Nummer 10 Buchstaben a und b sowie Nummer 11 und 12 aufgeführten Stoffe  
c) Chrysoin S (E 103)  
Echtgelb (E 105)  
Orseille (E 121)  
Scharlach GN (E 125)  
Ponceau 6 R (E 126)  
Anthrachinonblau (E 130)  
Schwarz 7984 (E 152)

- d) Magnesiumcarbonat  
Aluminiumoxid  
Trocknende ungesättigte Öle, und zwar Leinöl und Holzöl sowie die daraus lediglich durch Erhitzen hergestellten Standöle  
Paraffin, dünn- und dickflüssig  
desodoriertes Mineralöl bis zu 25 Vol. % im druckfertigen Farbstoff  
(Reinheitsanforderungen: Siedebereich bei 1013 Millibar [760 Torr] 200—350° Celsius, von allen Geruchs- und Geschmackstoffen befreit)  
Hydrierte Ester des Kolophoniums mit drei- und mehrwertigen Alkoholen C<sub>3</sub>—C<sub>6</sub>  
Phenol-Formaldehyd-modifiziertes Kolophonium  
Xylol-Formaldehyd-modifiziertes Kolophonium  
Acrylsäure- und/oder Maleinsäure-modifiziertes Kolophonium und dessen Ester mit drei- und mehrwertigen Alkoholen C<sub>3</sub>—C<sub>6</sub>  
Alkydharze (Polyester aus mehrwertigen Alkoholen und Phthalsäure), auch fettsäuremodifiziert; Kettenlänge der Fettsäure C<sub>6</sub> und darüber  
Kondensationsprodukte sowie verätherte Kondensationsprodukte aus gereinigten ein- und mehrwertigen, gegebenenfalls alkylierten Phenolen mit Formaldehyd  
Xylol-Formaldehydharze und deren Kondensationsprodukte mit Phenol oder alkylierten Phenolen  
Fettsäure-modifizierte Phenol-Formaldehydharze, Kettenlänge der Fettsäure größer als C<sub>6</sub>  
Trockenstoffe gemäß DIN 55901: Salze und Oxide des Kobalts, Mangans, Eisens, Calciums, Zirkons und Cers mit Naphtensäuren, gesättigten, vorwiegend tertiären Monocarbonsäuren C<sub>9</sub>—C<sub>11</sub> und 2-Äthylhexansäure  
Im getrockneten Lackfilm dürfen höchstens 0,2 Hundertteile Kobalt oder höchstens 0,5 Hundertteile von den restlichen Trockenstoffen (jeweils bezogen auf das Metall) enthalten sein.
14. Sonstige Zusätze  
a) für Kautabak:  
Ammoniumchlorid  
Kaliumaluminiumsulfat  
Calciumchlorid  
Monokaliumtartrat (Weinstein)  
Saccharin  
b) für Schnupftobak:  
Hefe  
Speisefette und -öle

entcumarinisierte Tonkabohnen; der Cumarin-  
gehalt des Schnupftabaks darf höchstens  
0,003 vom Hundert betragen

Ammoniumcarbamat (Hirschhornsalz)

Natriumcarbonat

Kaliumcarbonat

Calciumcarbonat (E 170)

Ammoniumchlorid

Ammoniumhydroxid

Calciumchlorid

Calciumhydroxid

Monokaliumtartrat (Weinstein)

1,3-Butylenglykol

(Reinheitsanforderungen: siehe Nummer 1)

Diäthylenglykol

(Reinheitsanforderungen: siehe Nummer 1)

c) für weißes Schnupfpulver:

Ammoniumcarbamat (Hirschhornsalz)

Natriumcarbonat

Calciumcarbonat (E 170)

Ammoniumchlorid

Calciumchlorid

**Anlage 2**  
zu § 2 Abs. 1

### Verbotene Geruchs- und Geschmacksstoffe

1. Agarizinsäure (Agarizin, Acidum agaricinicum)
- Birkenteeröl (Oleum Betulae empyreumaticum)
- Bittermandelöl mit einem Gehalt an freier oder  
gebundener Blausäure
- Sassafrasöl (Oleum Sassafras)
- Wacholderteeröl (Oleum Juniperi  
empyreumaticum)
- Campheröl
- Campher
- Cumarin
- Safrol
- Thujon
2. Geruchs- und Geschmacksstoffe, hergestellt aus  
Bittersüßstengeln (Stipites Dulcamarae)
- Campherholz (Lignum Camphorae)

Engelsüßwurzstock (Rhizoma Polypodii,  
Rhizoma Filicis dulcis)

Poleyminze (Herba Pulegii)

Quassiaholz (Bitterholz, Fliegenholz, Lignum  
Quassiae)

Quillaiarinde (Cortex Quillaiae, Seifenrinde)

Rainfarnkraut (Herba Tanaceti, Wurmkraut)

Rautenkraut (Herba Rutaе)

Sassafrasholz (Lignum Sassafras)

Sassafrasblättern (Folia Sassafras)

Sassafrasrinde (Cortex Sassafras)

Steinklee (Melilotus officinalis)

Tonkabohnen (Semen Toncae)

Vanillewurzelskraut (Liatris odoratissima)

Waldmeister (Asperula odorata)

**Erste Verordnung  
zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung**

**Vom 20. Dezember 1977**

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 und 3, § 1405 Abs. 1, § 1405 a Abs. 1, § 1407 Abs. 1 und § 1408 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des § 114 Abs. 3, § 127 Abs. 1, § 127 a Abs. 1, § 129 Abs. 1 und § 130 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, sowie des § 4 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen

— § 1387 Abs. 2 durch § 15 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018),

— § 1405 Abs. 1, § 1407 Abs. 1, § 127 Abs. 1 und § 129 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965),

— § 1405 a Abs. 1 und § 127 a Abs. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744) und

— § 4 Abs. 1 durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373)

zuletzt geändert worden sind,

— § 1408 Abs. 1 und § 130 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) geändert worden sind,

— § 1387 Abs. 3 und § 114 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965)

angefügt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (RV-Beitragsentrichtungsverordnung — RV-BEVO)“.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu den Rentenversicherungen“ durch die Worte „zur Rentenversicherung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „von 100 DM“ durch die Worte „im Jahr 1977 von 100 DM,

im Jahr 1978 von 200 DM, im Jahr 1979 von 400 DM und vom 1. Januar 1980 an die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 1 Abs. 6 gilt hierbei für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 als Beitragsbemessungsgrenze höchstens die Beitragsbemessungsgrenze für 1957, sonst die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gelten sollen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Worte „bei einem monatlichen Bruttoarbeitseinkommen von 100 DM“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Der Selbständige, der auf Antrag pflichtversichert ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 6), und der nach § 4 Abs. 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes pflichtversicherte Handwerker können von dem Recht, den Beitrag nur jeden zweiten Monat zu entrichten, Gebrauch machen.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und bestimmen, daß der Beitrag in einem anderen gleichmäßigen Zeitabschnitt als dem Kalendermonat abgebucht wird.“

5. § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist der Empfang des im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Beitrags zur Höherversicherung erst zu bestätigen, wenn der entrichtete Pflichtbeitrag des vergangenen Jahres dem Versicherungskonto zugeflossen ist.“

6. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Rentenversicherungen“ durch das Wort „Rentenversicherung“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg  
Vom 20. Dezember 1977**

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Alter Freihafen — vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 489), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 22. August 1977 (BGBl. I S. 1679), werden ersetzt

1. die Sätze 52 bis 57 durch folgende Sätze:

„Von dort führt sie in gerader Linie über den Reiherstieg bis zu der durch Grenzweiser bezeichneten Stelle am oberen Rand der südlichen Uferböschung der östlichen Einfahrt zur Ellerholzschleuse und setzt sich dort 6,5 m nach Süden bis zum Maschenzaun fort. Sie folgt diesem — ihn im Freihafen belassend — zuerst 5,5 m nach Westen, dann 6,5 m nach Norden, erneut 67,5 m nach Westen und schließlich 12 m nach Süden. Sie überquert den Ellerholzweg auf einer Länge von 8,5 m in südwestlicher Richtung und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 5 m in südlicher und 253 m in südsüdwestlicher Richtung. Dort wendet sie sich 15,5 m nach Süden und anschließend 30,5 m nach Südsüdwesten. Sie knickt im rechten Winkel nach Westnordwest ab, überquert das zum Ellerholzweg führende Gleis der Hafenbahn auf einer Länge von 6 m, wendet sich dann im rechten Winkel nach Südsüdwesten und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 458,5 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Süden, um nach 11,5 m wieder nach Südsüdwesten abzubiegen. Sie folgt in dieser Richtung weiter dem Maschenzaun — diesen im

Freihafen belassend —, biegt dann nach 223 m nach Südwesten ab und verläuft 9,5 m in dieser Richtung, bis sie 3 m vor der östlichen Brückenrampe der Brückenauffahrt Neuhoft nach Südosten abknickt.“,

2. die Sätze 65 und 66 durch folgende Sätze:

„Sie überquert den Roßkanal 55 m auf der östlichen Seite der im Zollgebiet liegenden Brücke, biegt am Nordende der Brücke 2 m nach Osten ab und folgt dem Maschenzaun und der westlichen Außenmauer des Gebäudes auf dem Flurstück 454 am Roßweg — beide im Freihafen belassend — 193 m in nördlicher Richtung. Danach folgt sie der Nordseite dieses Gebäudes und dem anschließenden Maschenzaun — beide im Freihafen belassend — zuerst 8 m in östlicher, dann 0,5 m in nördlicher und anschließend 7 m in östlicher Richtung bis zum westlichen Pfeiler des Zolltores des Freihafengrenzübergangs Roß. Dort wendet sie sich auf 15,5 m nach Süden und überquert dann rechtwinklig den Roßweg, bis sie nach 13 m auf den mit 2 Grenzweisern versehenen Pfahl am Schutzgeländer trifft. Von dort verläuft sie entlang des Schutzgeländers und des anschließenden Maschenzauns — diese im Freihafen belassend — 89 m in nördlicher Richtung.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Gebührenverordnung zum Ausländergesetz  
(AuslGebV)**

**Vom 20. Dezember 1977**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Gebühren für Fremdenpässe und Paßersatzpapiere**

(1) An Gebühren sind zu erheben

- |   |       |
|---|-------|
| 1. für die Ausstellung  |       |
| a) eines Fremdenpasses (§ 4 des Ausländergesetzes)  | 10 DM |
| b) eines Kinderausweises anstelle eines Fremdenpasses für ausländische Kinder   | 5 DM  |
| c) eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 — BGBl. I S. 1717 —) mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten | 3 DM  |
| mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als drei Monaten  | 4 DM  |
| d) eines Reiseausweises für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)  | 10 DM |
| e) eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 a der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)  | 10 DM |
| f) eines Passierscheines für ausländische Fluggäste (§ 4 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)   | 3 DM  |
| g) eines Landgangsausweises für ausländische Fahrgäste eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes (§ 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)  | 3 DM  |
| h) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Binnenschiffahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)   | 6 DM  |

- |  |      |
|--|------|
| i) eines Reiseausweises als Paßersatz (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)  | 6 DM |
| 2. für die Verlängerung, Änderung oder Umschreibung eines Fremdenpasses oder eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises  | 3 DM |
| (2) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und h und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 vom Hundert. |      |

(3) Gebühren sind nicht zu erheben

- |   |  |
|---|--|
| 1. für die Änderung eines Fremdenpasses oder eines anderen unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird; |  |
| 2. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einen Fremdenpaß oder Reiseausweis für Flüchtlinge oder für Staatenlose;                 |  |
| 3. für die Verlängerung eines Kinderausweises nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b.  |  |

§ 2

**Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis**

(1) An Gebühren sind zu erheben

- |   |       |
|---|-------|
| 1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 des Ausländergesetzes)   |       |
| a) für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten   | 15 DM |
| b) für einen Aufenthalt von länger als drei Monaten bis zu einem Jahr   | 30 DM |
| c) für einen Aufenthalt von länger als einem Jahr   | 40 DM |
| d) für einen unbefristeten Aufenthalt   | 50 DM |
| 2. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Ausnahmesichtvermerk (§ 20 Abs. 4 Satz 2 des Ausländergesetzes) | 20 DM |
| 3. für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung (§ 8 des Ausländergesetzes)                                      | 60 DM |
| 4. für die Erteilung eines Durchreisichtvermerks (§ 5 Abs. 3 des Ausländergesetzes)                                 | 4 DM  |
| 5. für die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks zur Durchreise (§ 20 Abs. 4 Satz 2 des Ausländergesetzes)          | 7 DM  |

6. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis die entsprechenden Gebührensätze nach Nummer 1 Buchstaben a bis c
7. für die auf Antrag vorgenommene Aufhebung oder Änderung einer Auflage zu einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung

50 DM

(2) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung an Ehegatten von Deutschen
2. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Inhaber von Binnenschifferausweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes).

## § 3

**Zwischenstaatliche Vereinbarungen**

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Bemessung von Gebühren werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 4

**Ermäßigung und Befreiung von Gebühren**

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn es der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Belange dient oder wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

## § 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

## § 6

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1012) außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 — 2 BvR 407/76 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 162 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 6. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 9) ist insoweit unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, als die Regelung dazu führt, daß die vom verstorbenen Ehegatten erdienten Versorgungsbezüge vollständig ruhen, wenn die Witwe einen eigenen Versorgungsanspruch hat, der gleich hoch oder höher als das von ihrem Ehemann erdiente Höchstruhegehalt ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 — 1 BvL 8/74 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Kassel, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Pfändungsverbot des § 149 Absatz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) war mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit es die Pfändung von Arbeitslosengeld durch einen unterhaltberechtigten geschiedenen Ehegatten ausschloß.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 15. Dezember 1977**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 17. bis 22. Januar 1978 in Köln stattfindende „Internationale Möbelmesse“,
2. in der Zeit vom 15. bis 18. Februar 1978 in Köln stattfindende „DOMOTECHNICA — Internationale Messe für Haushaltgroß-, Elektrokleingeräte und Zubehör“,
3. in der Zeit vom 16. bis 19. Februar 1978 in Köln stattfindende „Internationale Hausratmesse“,
4. in der Zeit vom 19. bis 21. Februar 1978 in Köln stattfindende „Internationale Eisenwarenmesse Werkzeug, Schloß + Beschlag, Heimwerkerbedarf“,
5. in der Zeit vom 10. bis 12. März 1978 in Köln stattfindende „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“,
6. in der Zeit vom 24. März bis 2. April 1978 in Berlin stattfindende Veranstaltung „Autos, Avus, Attraktionen“,
7. in der Zeit vom 7. bis 11. April 1978 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „EuroShop '78 — Einrichten — Werben — Verkaufen — Internationale Messe mit Kongress“.

Bonn, den 15. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 322. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 7,30 DM (6,60 DM zuzüglich —,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.